



Rechnungshof  
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

## **Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2021**

Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG  
Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2021  
Schwerpunktprüfung Anlagen und Vorräte  
Bericht des Rechnungshofes

---



**IMPRESSUM**

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Juni 2022

**AUSKÜNFTE**

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8063

E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)

[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: [istock.com/tomograf](https://istock.com/tomograf)

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	13
Prüfungsablauf und –gegenstand	15
Prüfungshandlungen	17
<b>Teil I:</b>	
Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung	19
Grundlagen	19
Auszahlungsrelevante Stichproben	21
Einzahlungsrelevante Stichproben	25
Verrechnungsunterlagen UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte	25
Eilnachrichtenverfahren	27
Stammdatenpflege	28
<b>Teil II:</b>	
Systematische Prüfungshandlungen	28
Liquiditätsmanagement – Negativzinsen	28
Follow-up zu Treuhandvermögen	33
Beteiligungen	36
Bewertung von Beteiligungen	36
Allgemeiner Entschädigungsfonds	38
Dokumentationsstelle Politischer Islam	39
Follow-up zur Treuhandbeteiligung Dolma Impact Funds I	39
Forderungen des Bundes	41
Follow-up zu Forderung gegenüber der ÖBB-Infrastruktur AG	41
Follow-up zu Forderungen aus der Besoldung	44
Saldenbestätigungen – Debitoren und Kreditoren	46
Kontenabstimmung – Banksalden	47
Rückstellungen	49
Follow-up zu Personalarückstellungen	49
Rechtsstreitigkeiten und Prozesskostenrückstellung	52
Rechtsstreitigkeiten vor dem EuGH	56
Finanzschulden	58
Follow-up zum IT-unterstützten Schuldenmanagement des Bundes	58

Ergebnisrechnung _____	60
Follow-up zur periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen _____	60
Dienstgeberbeiträge zur Nachtschwerarbeit und Sonderruhegeld _____	62
Aufwendungen für sonstige Leistungen von Dritten – Werkleistungen _____	65
Internes Kontrollsystem _____	69
Follow-up zu Aspekten des Internen Kontrollsystems im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten _	69
Follow-up zu Vier-Augen-Prüfungen im Personalmanagementsystem PM-SAP _____	70
<b>Teil III:</b>	
<b>Schwerpunktprüfung Anlagevermögen und Vorräte _____</b>	<b>72</b>
Ziele und Begriffsdefinition _____	72
Prüfungsumfang _____	73
Rechtliche und organisatorische Grundlagen _____	75
Haushaltsrechtliche Vorschriften _____	75
Internes Kontrollsystem _____	76
Inventar- und Vorratsverwaltungssystem _____	77
Interne Kontrollen beim Anlagevermögen _____	78
Teilprozesse _____	78
Feststellungen zur Bestandsverwaltung _____	79
Feststellungen zu den Bestandsbewegungen _____	83
Feststellungen zur Bestandsbewertung _____	86
Stichprobenprüfung für Anlagenbewegungen _____	88
Auswahl der Stichproben _____	88
Feststellungen aus der Stichprobenprüfung zu den Anlagen _____	90
Resümee: Internes Kontrollsystem für die Anlagenverwaltung _____	92
Interne Kontrollen zu den Vorräten _____	93
Teilprozesse _____	93
Feststellungen zur Vorratsverwaltung _____	94
Feststellungen zu Bestandsbewegungen _____	97
Feststellungen zur Bestandsbewertung _____	99
Resümee: Internes Kontrollsystem für die Vorratsverwaltung _____	100
Exkurs: Heeresanlagen _____	101
<b>Schlussempfehlungen _____</b>	<b>103</b>
<b>Anhang A: Stichproben je Untergliederung für auszahlungsrelevante Belege _</b>	<b>112</b>
<b>Anhang B: Stichproben je Untergliederung für einzahlungsrelevante Belege _</b>	<b>114</b>
<b>Anhang C: Stichproben je Untergliederung für Anlagenbewegungen _____</b>	<b>116</b>

---

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Stand liquider Mittel bei ausgewählten Abwicklungsstellen, 2019 bis 2021 _____	29
Tabelle 2: Angefallene Negativzinsen bei ausgewählten Abwicklungsstellen, 2019 bis 2021 _____	30
Tabelle 3: Treuhandvermögen je Untergliederung 2020 und 2021 _____	33
Tabelle 4: Entwicklung der Bundesbeteiligungen in den Jahren 2020 und 2021 _____	36
Tabelle 5: Forderung aus der Abrechnung der ÖBB-Zuschussverträge _____	41
Tabelle 6: Abstimmung der Bankkontenstände _____	47
Tabelle 7: Vergleichsrechnung der Personalarückstellungen zum 31. Dezember 2021 _____	50
Tabelle 8: Prozesskostenrückstellung _____	55
Tabelle 9: Fristigkeit und Ausweis der Abgrenzungen der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge zum 31. Dezember 2021 _____	59
Tabelle 10: Im Rahmen der Mängelbehebung erfasste Rechnungen (Zeitraum 21. Jänner 2022 bis 7. März 2022) _____	61
Tabelle 11: Nachtschwerarbeits-Beitrag und Sonderruhegeld _____	63
Tabelle 12: Aufwendungen für sonstige Leistungen von Dritten – Werkleistungen 2018 bis 2021 _____	66
Tabelle 13: Ausgewählte Untergliederungen zur Prüfung des Anlagevermögens	74
Tabelle 14: Ausgewählte Untergliederungen zur Prüfung des Vorratsbestands _____	75
Tabelle 15: Anlagenstichproben nach Untergliederung _____	88
Tabelle 16: Überprüfungskriterien _____	89
Tabelle 17: Vorratsspiegel nach Untergliederungen _____	95

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Teilprozesse der Anlagenverwaltung _____	78
Abbildung 2:	Teilprozesse der Vorratsverwaltung _____	93

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BFG	Bundesfinanzgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundshaushaltsgesetz
BHV	Bundshaushaltsverordnung
BKA	Bundeskanzleramt
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz
BVV	Bundesvermögensverwaltungsverordnung
bzw.	beziehungsweise
COFAG	COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
d.h.	das heißt
Dipl.–Ing.	Diplom–Ingenieurin bzw. Diplom–Ingenieur
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ELAK	elektronischer Akt
etc.	et cetera
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUR	Euro
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FI–AA	SAP–Modul Finance Asset Accounting
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
HIS	Haushaltsinformationssystem des Bundes
HV–SAP	Haushaltsverrechnungssystem des Bundes

i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards
ISA	International Standards on Auditing
ISSAI	International Standards of Supreme Audit Institutions
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
KPC	Kommunalkredit Public Consulting GmbH
leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LOGIS	Logistik Informationssystem
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
NSchG	Nachtschwerarbeitsgesetz
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
OeEB	Oesterreichische Entwicklungsbank AG
PM–SAP	Personalmanagementsystem des Bundes
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz
RLV	Rechnungslegungsverordnung
SCHIG mbH	Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UG	Untergliederung
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



## WIRKUNGSBEREICH

- alle Bundesministerien und obersten Organe

## Prüfung gemäß § 9 RHG: Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung 2021, Schwerpunktprüfung Anlagen und Vorräte

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte von September 2021 bis April 2022 die Abschlussrechnungen 2021 gemäß § 9 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948. Im Rahmen der Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung beurteilte er die Ordnungsmäßigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit der Verrechnung und Belege für die Ergebnis–, Finanzierungs– und Vermögensrechnung. Weiters führte der RH analytische und systematische Prüfungshandlungen durch, um die Richtigkeit der Abschlussrechnungen zu überprüfen. Schließlich unterzog er die Anlagen und Vorräte schwerpunktmäßig einer Überprüfung.

Dementsprechend besteht der vorliegende Bericht aus drei Teilen: **Teil I** enthält die Ergebnisse der Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung, **Teil II** umfasst die analytischen und systematischen Prüfungshandlungen und **Teil III** legt den Schwerpunkt auf das Anlagevermögen und die Vorräte. (TZ 1)

### Kurzfassung

#### Teil I: Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung

Im Rahmen der Stichprobenprüfung überprüfte der RH insgesamt 1.628 auszahlungsrelevante Belege, davon waren 107 Belege bzw. 6,6 % (2020: 7,9 %) mangelhaft. Von den 115 überprüften einzahlungsrelevanten Belegen waren drei Belege bzw. 2,6 % mangelhaft (2020: 20,9 %). Die festgestellten Mängel führten zu keinen betragslichen Änderungen der Abschlussrechnungen. (TZ 3)

**Teil II:****Prüfung der Abschlussrechnungen – systematische Prüfungshandlungen**

Die Bundesministerien beauftragten zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Abwicklung von Förderungen oder finanziellen Hilfsmaßnahmen, **Abwicklungsstellen (Intermediäre)**. Dabei handelt es sich zumeist um Beteiligungen des Bundes, die im Namen und auf Rechnung des Bundes, aber auch im eigenen Namen und auf Rechnung des Bundes, Fördermittel an Dritte vergeben, Förderprogramme abwickeln oder Projekte durchführen. Einzelne Abwicklungsstellen, wie etwa die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, verfügten zum Bilanzstichtag über hohe Liquiditätsreserven. Das **Liquiditätsmanagement** des Bundes umfasste die Beteiligungsunternehmen nicht. Die bei den Abwicklungsstellen angefallenen Negativzinsen stiegen im Zeitraum 2019 bis 2021 an. Dies deutete auf eine Überliquidität bei einzelnen Abwicklungsstellen hin. Eine institutionalisierte Überwachung der bei den Abwicklungsstellen verfügbaren – aus dem Bundeshaushalt bereitgestellten – finanziellen Mittel fehlte. (TZ 9)

Das **Treuhandvermögen** umfasst jene finanziellen Mittel, die sich zum Bilanzstichtag bei Geschäftspartnern der Ministerien, zumeist bei Abwicklungsstellen für Förderprogramme, zur zweckentsprechenden Verwendung im Namen und auf Rechnung des Bundes befinden. Es ist grundsätzlich in der Vermögensrechnung auszuweisen. Das durch Dritte in Namen und auf Rechnung des Bundes verwaltete Vermögen verminderte sich von Ende 2020 auf Ende 2021 um 3,8 % auf 710,49 Mio. EUR nur unwesentlich. Einheitliche Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen zur Abwicklung, Verrechnung und Darstellung dieser Mittel in den Abschlussrechnungen (Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnisrechnung) unter Berücksichtigung des § 50 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (Thesaurierungsverbot) fehlten auch für das Abschlussjahr 2021. Das Fehlen von Vorgaben eröffnete Gestaltungsspielraum bei der Verwendung und Rückführung einer Überliquidität. (TZ 10)

Der **Allgemeine Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus**, der als Beteiligung des Bundes erfasst war, beendete mit Ende des Jahres 2019 einen Großteil seiner Aufgaben. Für die Restabwicklung wurde Ende November 2019 ein Sonderbuchungskreis eröffnet. Das Restvermögen des Entschädigungsfonds wurde am 30. Juni 2021 an die UG 02 Bundesgesetzgebung überwiesen und dort vorerst budgetunwirksam in Verwahrnis genommen. Erst nach Auflösung des Fonds durch dessen Organe kann die Parlamentsdirektion das verbliebene Vermögen budgetwirksam vereinnahmen und bestimmungsgemäß verwenden. (TZ 12)

Die **Dokumentationsstelle Politischer Islam** wurde mit 14. Juli 2020 gegründet. Sie war jedoch nicht als Beteiligung des Bundes in der Vermögensrechnung erfasst. Der RH veranlasste die Aufnahme dieses Fonds als Beteiligung in der UG 10 Bundeskanzleramt über das Nettovermögen, da der Zugang bereits im Jahr 2020 stattgefunden hatte. (TZ 13)

Im Jahr 2021 erfasste das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie seinen Anteil an der von der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG verwalteten Beteiligung am **DOLMA Impact Funds I** sowie die dafür noch verfügbaren finanziellen Mittel über das Nettovermögen in der Vermögensrechnung des Bundes und bildete sämtliche Veränderungen der Beteiligung, wie z.B. Kapitalerhöhungen oder Folgebewertungen, seit dem Jahr 2014 im SAP–Treasury ab. (TZ 14)

Die **Forderung gegenüber der ÖBB–Infrastruktur AG**, die sich aus der Abrechnung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz ergab, war trotz Rückzahlungen in den Jahren 2020 und 2021 bedingt durch neuerliche Abrechnungsüberschüsse nur unwesentlich geringer als bei der Ersterfassung zum 1. Jänner 2020. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie legte dem RH keinen vollständigen Rückzahlungsplan vor, so dass der RH den geplanten Abbau der Forderung in den Folgejahren nicht nachvollziehen konnte. Mit der budgetierten Rückzahlung im Bundesfinanzgesetz 2022 wird die bestehende Forderung nicht vollständig abgebaut; dies widersprach dem Thesaurierungsverbot gemäß § 50 Bundeshaushaltsgesetz 2013. Zudem stand der Ausweis der gesamten Forderung gegenüber der ÖBB–Infrastruktur AG unter den kurzfristigen Forderungen nicht im Einklang mit der Fristigkeit der Forderung, da eine vollständige Rückzahlung im Folgejahr nicht geplant war. (TZ 15)

In den vergangenen Jahren zeigte der RH wiederholt Unzulänglichkeiten bei der **Berechnung und dem Ausweis der Personalrückstellungen** auf. Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe hatte Lösungsvorschläge zur Umsetzung der Empfehlungen des RH erarbeitet. Aus dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe wurden bereits mehrere Arbeitspakete umgesetzt. Davon nicht umfasst war die Aktualisierung des Zinssatzes für die Abzinsung, der mit 3,25 % in § 77 Abs. 1 Bundeshaushaltsverordnung 2013 festgeschrieben und angesichts des aktuell niedrigen Zinsniveaus weiterhin zu hoch ist. Eine Vergleichsrechnung ergab, dass bei einem Zinssatz von 0 %, d.h. ohne Abzinsung, die Rückstellungsstände um mehr als ein Drittel höher wären als der tatsächlich in der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021 ausgewiesene Betrag. (TZ 19)

Die **Rechtsstreitigkeiten gegen die Republik Österreich** wiesen eine große Bandbreite auf, etwa im Zusammenhang mit der COVID–19–Pandemie oder dem Konkurs eines Kreditinstituts. Soweit zum Stichtag 31. Dezember 2021 die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen nicht gegeben waren, wiesen die betroffenen Ministerien die bestehenden Risiken in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss 2021 als Eventualverbindlichkeiten aus. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wies zum 31. Dezember 2021 Rückstellungen für Prozesskosten in Höhe von 6,89 Mio. EUR aus, wovon ein Teil Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der COVID–19–Pandemie betraf. Infolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom Oktober 2021

zum Epidemiegesetz 1950 bildete es zudem eine Rückstellung für Schadensvergütungen in Höhe von 100 Mio. EUR. Infolge eines Terroranschlags am 2. November 2020 in Wien richtete die Republik Österreich einen Terroropferfonds ein, der finanzielle Hilfeleistungen für Terroropfer und Hinterbliebene bereitstellt. (TZ 20)

Zu den **Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union** betreffend die Indizierung der Familienbeihilfe und weiterer Familienleistungen stellte der Generalanwalt fest, dass die derzeit in Österreich geltende Regelung gegen geltendes Unionsrecht verstößt. Ein Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union ist im Laufe des Jahres 2022 zu erwarten. Das Bundeskanzleramt bildete dazu eine Rückstellung in Höhe von 220 Mio. EUR. (TZ 21)

Das **Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG)** regelt Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, um besondere Erschwernisse bei der Verrichtung der Arbeitstätigkeit zu verhindern, zu beseitigen oder zu mildern. Personen, die unter die Regelungen dieses Gesetzes fallen, haben Anspruch auf Sonderruhegeld, das von den Pensionsversicherungsträgern ausbezahlt wird. Diese erhalten vom Bund eine Ersatzzahlung für das ausbezahlte Sonderruhegeld und eine Einhebungsvergütung. Dienstgeber haben für die betroffenen Beschäftigten einen Nachtschwerarbeitsbeitrag zu leisten. Die Beitragssätze sind so festzusetzen, dass 75 % der Ersatzleistungen des Bundes gedeckt werden können. Im Jahr 2018 wurden die Bestimmungen des NSchG zur Festsetzung des Beitragssatzes für 2019 nicht eingehalten. Dadurch, sowie durch die Sistierung der Anpassung der Beitragssätze für 2018 und 2021 hatte die öffentliche Hand mehr Mittel für das Sonderruhegeld aufzubringen, als sie bei einer entsprechenden Festlegung des Beitragssatzes für Dienstgeber hätte leisten müssen. (TZ 24)

Im Zeitraum 2018 bis 2021 stiegen die **Werkleistungen** stark an. Ein großer Teil des Anstiegs war auf die Verrechnung von Leistungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zurückzuführen. Insgesamt betrug der Aufwand für Werkleistungen 2021 3,026 Mrd. EUR. Die Art der als Werkleistung verrechneten Aufwendungen war höchst unterschiedlich.

Gemäß § 24 Rechnungslegungsverordnung 2013 sind bestimmte Aufwendungen und Auszahlungen von der haushaltsführenden Stelle gesondert darzustellen, u.a. betraf dies

- IT-Dienstleistungen und –Wartungen, IT-Miet- und –Leasingaufwand,
- Werbeaufwand und Infokampagnen sowie Öffentlichkeitsarbeit,
- Repräsentationsaufwendungen (Catering und Geschäftsessen, Sonstige),
- Druckwerke (eigens erstellte und erworbene),
- Rechtsgutachten, Rechtsberatung, gerichtliche Sachverständige,
- sonstige Beratungsleistungen und
- Sicherheitskosten (Wachdienst).

Diese Angaben waren von den haushaltsleitenden Organen gemäß § 24 Rechnungslegungsverordnung 2013 in den Anhangstabellen zum Bundesrechnungsabschluss zu erfassen. Insgesamt wurden in den Anhangstabellen Aufwendungen von 795,24 Mio. EUR für das Jahr 2021 dargestellt, also 26 % der Gesamtaufwendungen aus Werkleistungen. Damit waren die Transparenz und Vollständigkeit der Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss eingeschränkt. (TZ 25)

### Teil III: Schwerpunktprüfung Anlagevermögen und Vorräte

Im Rahmen der Schwerpunktprüfung erhob und analysierte der RH die Verfahrensschritte im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen und den Vorräten. Auf dieser Grundlage beurteilte er das Interne Kontrollsystem (**IKS**). Die Erhebung umfasste alle relevanten Teilprozesse der Bestandsverwaltung und –bewertung und deckte außerdem die laufenden Bestandsbewegungen in Form von Zu– und Abgängen bzw. Verbräuchen ab. Auf Basis der für die einzelnen Untergliederungen ermittelten Wesentlichkeitsgrenzen überprüfte der RH ausgewählte Untergliederungen auf Grundlage einer Fragebogenerhebung und einer Stichprobenprüfung. (TZ 28 bis TZ 45).

Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Bilanzierung und Bewertung von Anlagevermögen und Vorräten waren grundsätzlich umfassend, darüber hinaus wurden bilanzielle und organisatorische Erfordernisse im Kontierungsleitfaden und Online Buchhaltungs– und Bilanzierungshandbuch erläutert. Einige Ressorts und nachgeordnete Dienststellen hatten für ihre Bereiche noch zusätzliche ressortspezifische Verfahrensvorschriften bzw. Weisungen erlassen. Die haushaltsrechtlich vorgegebenen Kontrollen waren implementiert, um ordnungsgemäße, wirtschaftliche und effiziente Abläufe gewährleisten zu können. Das Prinzip der Funktionstrennung war ebenso umgesetzt wie das Vier–Augen–Prinzip und der physische Schutz von Bundesvermögen. (TZ 39, TZ 44)

Einzelne Abläufe waren in den Ressorts aufgrund ressortspezifischer Besonderheiten, etwa in der Organisation (nachgelagerte Dienststellen, zentrale versus dezentrale Organisation), bundesweit nicht einheitlich gestaltet. Es wurden aber auch Prozesse identifiziert, für die das IKS durch ergänzende bundesweite Verfahrensanweisungen oder Handbücher des Bundesministeriums für Finanzen bzw. einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit dem RH für die Anwenderinnen und Anwender noch weiter verbessert werden könnte. (TZ 39, TZ 44)

### Anlagevermögen

Als Inventarverwaltungssystem für das Anlagevermögen verwendeten die Ressorts das SAP–Modul Finance Asset Accounting (**FI–AA**). Einzelne User verfügten über **Zugriffsberechtigungen**, die über ihren Verantwortungsbereich hinausgingen. (TZ 34)

Die Ressorts dokumentierten **Anlageninventuren** unterschiedlich. Entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen wurde entweder keine Inventur innerhalb der letzten fünf Jahre durchgeführt oder diese nicht im FI-AA dokumentiert. Der erforderliche Prüfbericht über die durchgeführte Inventur wurde nicht in allen überprüften Fällen erstellt. Die Inventurrahmenrichtlinie des Bundesministeriums für Finanzen enthielt aus Sicht der Ressorts keine ausreichenden Regelungen zu den Dokumentationsanforderungen. (TZ 34)

**Anlagenbewegungen** dürfen nur aufgrund von schriftlichen Verfügungen gebucht werden, die Inventarisierung hat am Tag der Inbetriebnahme zu erfolgen. Nicht alle Unterlagen waren im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP bzw. im FI-AA vorhanden. Auch gab es keine zentrale **Vertragsverwaltung** in den Ressorts, so dass die Ablage und Aufbewahrung von Verträgen sehr unterschiedlich erfolgte. Die Inventarisierung durch die Ressorts erfolgte zumeist mit Erhalt der Schlussrechnung, was mit dem Beginn der **Nutzung** zeitlich auseinanderfiel und zu einem fehlerhaften **Abschreibungsbeginn** führte. (TZ 34, TZ 35)

Zur Anlagenbewertung sieht das Haushaltsrecht neben der laufenden linearen Abschreibung in bestimmten Fällen auch eine **außerplanmäßige Abschreibung** bzw. **Zuschreibung** vor. Die Ressorts beurteilten die Werthaltigkeit nicht regelmäßig, was zu einer Fehldarstellung in der Vermögensrechnung führen konnte. (TZ 36)

## Vorräte

Die Ressorts unterschieden nicht eindeutig zwischen **Vorräten und Sachanlagen bzw. geringwertigen Wirtschaftsgütern** und verbuchten Zugänge teilweise nicht im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Auch wurden Materialien als Vorräte verrechnet, welche ausschließlich dem Verwaltungsbereich dienen. (TZ 41)

Für die **Bestandsbewertung** gibt das Haushaltsrecht den Ressorts die Verwendung des niedrigeren Werts aus den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem aktuellen Wiederbeschaffungswert vor. Die Bewertung zum Jahresende erfolgte jedoch zum Teil mit Durchschnittspreisen oder Schätzwerten. (TZ 43)

## Heeresanlagen

Für das Bundesministerium für Landesverteidigung sieht die Gliederung der Ergebnisrechnung im betrieblichen Sachaufwand eine eigene Unterposition für Heeresanlagen vor. Gemäß dem Kontierungsleitfaden sind hier jene Aufwendungen zu verrechnen, die nur im Bundesministerium für Landesverteidigung anfallen. Tatsächlich wurden in dieser Position auch Aufwendungen für geringwertige Gebrauchsgüter verbucht, die der allgemeinen Verwaltung dienen oder Anlagen, welche als Anlagevermögen zu bilanzieren gewesen wären. Dies deshalb, weil die haushaltsrechtlichen Bestimmun-

gen für die gesonderte Darstellung von Aufwendungen im Bundesministerium für Landesverteidigung in der Position Heeresanlagen zu wenig konkret waren. (TZ 45)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

an das Bundesministerium für Finanzen:

- Die von Dritten, z.B. von Abwicklungsstellen, verwalteten Bundesmittel wären soweit möglich in das bestehende Liquiditätsmanagement des Bundes einzu beziehen und die Möglichkeiten eines Cash Poolings zur Bündelung der Liquidität wären zu prüfen. (TZ 9)

an alle Bundesministerien:

- Der Abbau nicht unmittelbar benötigter Liquidität bei den Abwicklungsstellen wäre weiterzuverfolgen und die Bereitstellung liquider Mittel auf ein notwendiges Ausmaß zu beschränken. Dadurch könnten auch Negativzinsen vermieden bzw. reduziert werden. (TZ 9)

an alle Bundesministerien und obersten Organe:

- Die Aufwendungen für die in § 24 Rechnungslegungsverordnung 2013 angeführten Werkleistungen in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss wären ausnahmslos, vollständig und transparent auszuweisen. (TZ 25)
- Bei Sachanlagen und immateriellen Anlagen, die auf ihre Nutzungsdauer abzuschreiben sind, wäre als Zeitpunkt für die Inbetriebnahme und damit als Beginn der Abschreibung jeweils das Datum des Nutzungsbegins heranzuziehen. (TZ 35)
- Der Wertminderungsbedarf des Anlagevermögens wäre regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls eine außerplanmäßige Abschreibung im FI-AA (SAP-Modul Finance Asset Accounting) zu buchen, um eine möglichst getreue Darstellung der Vermögensrechnung sicherzustellen. (TZ 36)
- Die offenen Posten auf alten Personenkonten wären im Bereich der Kreditoren auf Existenz der Schuld und im Bereich der Debitoren (inklusive der debitorischen Kreditoren) auf die Werthaltigkeit der Forderung zu prüfen. (TZ 17)





## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von September 2021 bis April 2022 die Abschlussrechnungen 2021 gemäß § 9 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948 (**RHG**). Der vorliegende Bericht besteht aus drei Teilen: **Teil I** enthält die Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung, **Teil II** umfasst die analytischen und systematischen Prüfungshandlungen und **Teil III** legt den Schwerpunkt auf das Anlagevermögen und die Vorräte.

Mit den im **Teil I** dargestellten Prüfungshandlungen verfolgte der RH das Ziel, die Ordnungsmäßigkeit und die ziffernmäßige Richtigkeit der Verrechnungsaufschreibungen und Belege für die Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung 2021 zu beurteilen. Dabei ermittelte er die Anzahl der zu überprüfenden Belege anhand einer statistischen Methode.

**Teil II** umfasst die analytischen und systematischen Prüfungshandlungen, die durchgeführt werden, um die Richtigkeit der Abschlussrechnungen zu überprüfen. Die Prüfung erstreckte sich u.a. auf die Bewertung von Beteiligungen, die Erfassung und Bewertung von Forderungen und die Dotierung von Rückstellungen. Zur Verifizierung von Positionen der Vermögensrechnung holte der RH externe Bestätigungen in Form von Bankbestätigungen, Rechtsanwaltsbestätigungen und Saldenbestätigungen ein.

Einzelne Sachverhalte, die bereits bei der Überprüfung der Abschlussrechnungen in den Vorjahren zu Feststellungen und Empfehlungen des RH geführt hatten, verfolgte der RH nunmehr im Rahmen einer Follow-up-Beurteilung weiter. Dabei handelt es sich um folgende Themenbereiche:

- Treuhandvermögen,
- Treuhandbeteiligung Dolma Impact Funds I,
- Forderung gegenüber der ÖBB-Infrastruktur AG,
- Forderungen aus der Besoldung,
- Personalrückstellungen,
- IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes,
- periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen,
- Internes Kontrollsystem im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten sowie
- Vier-Augen-Prüfungen im Personalmanagementsystem PM-SAP.

**Teil III** befasst sich mit dem Anlagevermögen und den Vorräten. Das Ziel dieses Teils der Abschlussprüfung bestand darin, die Prozessschritte im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen und den Vorräten zu erheben und zu analysieren, um das Interne Kontrollsystem in diesen Bereichen beurteilen zu können.

(2) Durch Beschränkungen aufgrund der COVID–19–Pandemie fand die Prüfung nur im reduzierten Ausmaß an Ort und Stelle statt. Die überprüften Stellen räumten dem RH Zugang zu allen für die Prüfung erforderlichen IT–Anwendungen der Haushaltsverrechnung ein.

Die Abschlussrechnungen der UG 06 Rechnungshof für das Finanzjahr 2021 prüfte ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen.<sup>1</sup>

(3) Der RH übermittelte das Prüfungsergebnis allen haushaltsleitenden Organen, der Buchhaltungsagentur des Bundes (in der Folge: **Buchhaltungsagentur**), der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur und der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (in der Folge: **Bundesrechenzentrum GmbH**) im Mai 2022 zur Stellungnahme.

Die Bundesrechenzentrum GmbH und die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur verzichteten auf eine Stellungnahme. Die Präsidentschaftskanzlei, die Parlamentsdirektion, der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft, das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, das Bundesministerium für Arbeit, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus nahmen das Prüfungsergebnis zur Kenntnis bzw. sagten eine Umsetzung der Empfehlungen des RH zu.

Das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und die Buchhaltungsagentur gaben eine Stellungnahme ab.

Der RH erstattete im Juni 2022 eine Gegenäußerung an das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, das nunmehr zuständige Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft<sup>2</sup>, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und an die Buchhaltungsagentur.

<sup>1</sup> Mit der Prüfung wurde die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs– und Steuerberatungsgesellschaft beauftragt.

<sup>2</sup> vormals Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

## Prüfungshandlungen

- 2 (1) Der RH ist gemäß § 117 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (**BHG 2013**) bei Überprüfung der Abschlussrechnungen zur Einhaltung nationaler und internationaler Prüfungsstandards verpflichtet. Der Überprüfung der Abschlussrechnungen legte er daher die Internationalen Normen und Richtlinien für die staatliche Finanzkontrolle (International Standards of Supreme Audit Institutions – **ISSAI**) bzw. die international anerkannten Grundsätze zur Abschlussprüfung (International Standards on Auditing – **ISA**) zugrunde.

Besonderes Augenmerk legte der RH auf die Prüfungsstandards ISSAI 2300 zur „Planung von Abschlussprüfungen“ und ISSAI 2315 zur „Erkennung und Beurteilung der Risiken wesentlicher Falschangaben durch die Gewinnung eines ausreichenden Verständnisses der Einheit und ihres Umfelds“. Diesen Standards folgend ist das Interne Kontrollsystem der einzelnen Verrechnungsprozesse zu beurteilen. Demnach folgten die Auswahl und der Umfang der zu prüfenden Stichproben dem Ziel, das Risiko nicht entdeckter Fehler zu minimieren, die wesentliche Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung haben können.

Von wesentlichen Auswirkungen ging der RH unter Anwendung der ISSAI 2320 „Die Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung“ dann aus, wenn die festgestellten Mängel 1 % der budgetierten Gesamtaufwendungen des Bundes überschritten („Gesamtwesentlichkeit“). Die Gesamtwesentlichkeitsgrenze betrug 2021 somit 1.059,37 Mio. EUR (1 % von 105,937 Mrd. EUR). Überschreiten die Fehler diese Grenze, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Haushaltsverrechnung des Bundes geeignet ist, ein getreues Bild der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzlage zu geben.

Für die Beurteilung der einzelnen Prozesse bzw. Positionen der Abschlussrechnungen reduzierte der RH die Gesamtwesentlichkeit in Anlehnung an ISSAI 2330 „Prüfungshandlungen des Prüfers als Reaktion auf die beurteilten Risiken“.

Je mangelhafter das Interne Kontrollsystem einer überprüften Einheit einzuschätzen war, desto höher war der Prozentsatz zu wählen, mit dem die Gesamtwesentlichkeit reduziert wurde, wodurch die Wesentlichkeitsgrenze entsprechend sank. Basierend auf dem RH-Bericht „Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes“ (Reihe Bund 2012/10) und unter Berücksichtigung der Prüfungsfeststellungen der diesem Bericht aus 2012 folgenden Jahresabschlussprüfungen reduzierte der RH die Gesamtwesentlichkeit um 30 % und ermittelte somit eine Planungswesentlichkeit für das Jahr 2021 von 741,56 Mio. EUR.

(2) Die systematischen Prüfungshandlungen im Rahmen der gegenständlichen Prüfung konnten erst nach Vorliegen des endgültigen Zahlenwerks ab März 2022 durchgeführt werden. Dem risikoorientierten Prüfungsansatz entsprechend überprüfte der RH relevante Positionen der Abschlussrechnungen stichprobenartig. Es erfolgte eine bewusste Stichprobenauswahl von Geschäftsfällen, die verrechnungsrelevante Vorgänge betrafen und deren Rechtsgrundlagen von allen Ministerien und obersten Organen im Sinne der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens zu beachten waren. Der RH überprüfte zudem ausgewählte Geschäftsbereiche im Hinblick auf die systematische Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verrechnung.

## Teil I: Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung

### Grundlagen

- 3 (1) Für die Ordnungsmäßigkeits– und Belegprüfung ermittelte der RH die Anzahl der zu überprüfenden Stichproben anhand einer statistischen Methode. Davon ausgenommen waren die UG 16 Öffentliche Abgaben, UG 51 Kassenverwaltung und UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge.<sup>3</sup>

(2) Im Rahmen der Stichprobenprüfung überprüfte der RH 1.628 auszahlungsrelevante Belege und 115 einzahlungsrelevante Belege. Da es für die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung nicht erheblich ist, welches Gebarungsvolumen eine Untergliederung aufweist, sondern jeder Geschäftsfall für sich das Risiko einer fehlerhaften Verrechnung in sich birgt, überprüfte der RH im Rahmen der Stichprobenprüfung alle Untergliederungen<sup>4</sup>.

Der RH überprüfte die auszahlungsrelevanten Stichproben im Hinblick auf folgende Kriterien:

- Beleggrundlage (§ 27 Bundeshaushaltsverordnung 2013 (**BHV 2013**)),
- Betrag (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 2 BHV 2013),
- Eingangsvermerk (§ 7 Abs. 3 BHV 2013),
- sachliche und rechnerische Richtigkeit (§ 113 BHG 2013 i.V.m. § 124 Abs. 6 Z 7 BHV 2013),
- zeitliche Zuordnung bzw. Abgrenzung (§ 40 BHV 2013),
- Verrechnung Obligo (§ 90 BHG 2013 i.V.m. § 65 und § 7 Abs. 4 BHV 2013),
- Eilmachrichtenverfahren (§ 124 Abs. 6 Z 5 BHV 2013),
- Zahlungsziel (§ 111 Abs. 5 BHG 2013 i.V.m. § 9 Abs. 3 Z 6 BHG 2013),
- Kontenzuordnung (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 3 BHV 2013) und
- kreditorische Angaben (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 1 BHV 2013).

<sup>3</sup> Die UG 16 Öffentliche Abgaben ist eine „Einzahlungsuntergliederung“ und wurde im Rahmen der Funktionsprüfung „Abgabeneinhebung des Bundes“ (siehe Bundesrechnungsabschluss 2014, Textteil Band 3: Ergebnisse der § 9 Prüfungen) überprüft. Überdies wird die Gebarung der UG 16 laufend überprüft, etwa im Rahmen der Verlangensprüfung gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 zum Thema Kapitalertragsteuer–Erstattungen nach Dividendenausschüttungen (Reihe Bund 2018/35).

Die UG 51 Kassenverwaltung wurde im Rahmen der Funktionsprüfung „IT–unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“ (siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 4: Funktionsprüfung gemäß § 9 RHG) überprüft und das Interne Kontrollsystem bezüglich der Kassengebarung des Bundes als funktionierend beurteilt. Folglich überprüfte der RH in dieser Untergliederung nur den Bestand zum Abschlussstichtag und führte keine Stichprobenprüfung durch.

Die Verrechnungsdaten in der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge werden in einem Vorsystem zum Haushaltsverrechnungssystem erfasst. Die Verrechnung in der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge wurde ebenfalls im Rahmen der Funktionsprüfung „IT–unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“ schwerpunktmäßig überprüft. Das Interne Kontrollsystem bezüglich der Finanzschuldengebarung des Bundes beurteilte der RH als funktionierend. Die Finanzschuldengebarung wird zudem im Rahmen der Gegenzeichnung der Schuldurkunden des Bundes durch die Präsidentin des Rechnungshofes (§ 10 RHG) laufend vom RH überwacht.

<sup>4</sup> mit Ausnahme der UG 06 Rechnungshof, UG 16 Öffentliche Abgaben, UG 51 Kassenverwaltung und UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge

Bei den einzahlungsrelevanten Stichproben wurden die Beleggrundlage, der Betrag, die sachliche und rechnerische Richtigkeit, die zeitliche Zuordnung bzw. Abgrenzung, die Kontenzuordnung sowie die debitorischen Angaben überprüft.

Von den 1.628 überprüften auszahlungsrelevanten Belegen waren 107 Belege bzw. 6,6 % (2020: 7,9 %) mangelhaft. Von den 115 überprüften einzahlungsrelevanten Belegen waren drei Belege bzw. 2,6 % mangelhaft (2020: 20,9 %). Die festgestellten Mängel führten zu keinen betraglichen Änderungen der Abschlussrechnungen.

(3) Der RH klassifizierte die Mängel, indem er diese entsprechend den festgelegten Kriterien in „high risk“-Mängel und „low risk“-Mängel unterteilte. „High risk“-Mängel bargen ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen. Die Kriterien, die einen Mangel als „high risk“ qualifizierten, waren

- eine fehlende, unvollständige oder mangelhafte Beleggrundlage,
- ein falscher Betrag,
- eine nicht korrekte zeitliche Zuordnung sowie
- eine unrichtige Kontenzuordnung.

Diese Klassifizierung der Mängel diente dem RH – neben den Feststellungen aus den systematischen Prüfungshandlungen – als Grundlage für die Erstellung der „Zusammenfassenden Bemerkungen“, die er für jede Untergliederung erstellte und im Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 2: Untergliederungen, veröffentlichte.

Ein Beleg konnte mehrere Mängel aufweisen. Eine Aufgliederung der festgestellten Mängel nach Untergliederungen findet sich im Anhang.

(4) Von den insgesamt 1.628 überprüften **auszahlungsrelevanten Stichproben** wiesen neun Belege bzw. 0,6 % (2020: 1,9 %) „high risk“-Mängel auf und bargen dementsprechend ein Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen. 98 Belege bzw. 6,0 % (2020: 6,5 %) der 1.628 überprüften auszahlungsrelevanten Stichproben wiesen „low risk“-Mängel auf.

Die Nichteinhaltung des Zahlungsziels war der häufigste Fehler (65 Belege bzw. 4,0 %), gefolgt von fehlenden Obligos (15 Belege bzw. 0,9 %) und fehlenden Eingangsvermerken (zwölf Belege bzw. 0,7 %).

(5) Von den insgesamt 115 überprüften **einzahlungsrelevanten Stichproben** wiesen drei Belege bzw. 2,6 % „high risk“-Mängel auf und bargen dementsprechend ein Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen. Alle vorgefundenen Fehler bei den einzahlungsrelevanten Stichproben betrafen die falsche zeitliche Zuordnung.

## Auszahlungsrelevante Stichproben

- 4.1 (1) Als Obligo sind gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert werden, ohne dass bereits eine Verbindlichkeit oder Forderung begründet wird. Für Gebahrungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zugunsten oder zulasten des Bundes begründen oder in Aussicht stellen, sind gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen.

Drei Ministerien kamen dieser Verpflichtung nicht immer nach. In 15 Fällen aus der Stichprobe waren keine Obligos verrechnet worden.

- (2) Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 sind alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; die Verrechnung hat unverzüglich zu erfolgen.

In mehreren Fällen erfassten die Ministerien und obersten Organe die Eingangsrechnungen nicht unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP; daraus resultierte in 65 Fällen die Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele und in einem Fall führte die verspätete Weiterleitung an die Buchhaltungsagentur zu einem Skontoverlust.

- (3) Transaktionen sind gemäß der Kontenplanverordnung 2013<sup>5</sup> zu verrechnen, damit die sachliche Zuordnung und somit die kontenrichtige Verrechnung sichergestellt sind.

In vier Fällen erfolgten keine korrekte sachliche Zuordnung und somit keine konten-gerechte Verrechnung gemäß der Kontenplanverordnung 2013.

- (4) Bei einer Stichprobe war die zeitliche Zuordnung zur Ergebnisrechnung nicht korrekt. Der Aufwand wurde erst bei Einlangen der Rechnung in der Ergebnisrechnung erfasst, unabhängig vom tatsächlichen Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt.

Dies betraf die Darstellung der Ergebnisrechnungen der Jahre 2020 sowie 2021.

- (5) Gemäß § 7 Abs. 3 BHG 2013 sind einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein müssen.

In zwölf Fällen fehlte der Eingangsvermerk.

- (6) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 sind Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu

<sup>5</sup> BGBl. II 74/2012 i.d.g.F.

prüfen und von einer anordnungsbefugten Person freizugeben. Gemäß § 10 Abs. 1 BHV 2013 sind die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einerseits und die Erteilung der Anordnung andererseits durch dieselbe Person als unvereinbar anzusehen. In der Stichprobe für das Jahr 2021 waren bei allen Belegen die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit gewahrt.

(7) Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Unbefangenheit (§ 5 Abs. 5 BHG 2013 i.V.m. § 9 Abs. 1 BHV 2013) sehen vor, dass mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Haushaltsführung nur dann Bedienstete betraut werden dürfen, wenn die volle Unbefangenheit und Gebarungssicherheit gewährleistet sind. Demnach dürfen Personen, die am Zustandekommen der Anordnung beteiligt sind, nicht gleichzeitig ein wirtschaftliches Interesse an der Ausführung der Anordnung haben, folglich also nicht Empfänger der Auszahlung sein und auch nicht die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigen.

In fünf Fällen wurde der Grundsatz der Unbefangenheit nicht eingehalten. Jene Mitarbeiterin bzw. jener Mitarbeiter, die bzw. der die sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfte und bestätigte, war auch die bzw. der Begünstigte der Zahlung.

(8) In drei Gebarungsfällen lagen die Verrechnungsunterlagen nicht vollständig vor. Die Zahlungs- und Verrechnungsaufträge wurden trotzdem ausgeführt, obwohl gemäß § 27 BHV 2013 jeder Anordnung die vollständigen Verrechnungsunterlagen (= Beleg) zugrunde liegen und bei Übermittlung der Anordnung an das ausführende Organ mitgeliefert werden müssen. Ohne vollständige Verrechnungsunterlagen war weder eine ordnungsgemäße Prüfung im Gebarungsvollzug noch eine umfassende Nachprüfung durch die Buchhaltungsagentur noch eine Prüfung durch den RH durchführbar.

(9) Gemäß § 88 Abs. 1 Z 2 BHG 2013 hat ein Zahlungs- und Verrechnungsauftrag u.a. zumindest den anzunehmenden oder auszahlenden Betrag zu enthalten. Im Rahmen der Prüfung im Gebarungsvollzug ist gemäß § 124 Abs. 6 Z 2 BHV 2013 die Richtigkeit der angeordneten Zahlungs- und Verrechnungsbeträge zu prüfen und eine Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Beleg zu gewährleisten.

In einem Fall wurde sowohl durch das anordnende als auch durch das ausführende Organ übersehen, dass der ausbezahlte Betrag nicht wie vorgesehen 38.384,00 EUR, sondern nur 34.384,00 EUR betrug. Die fehlenden 4.000,00 EUR wurden vom Förderempfänger nachgefordert und zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt.

- 4.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt werden, im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP unverzüglich Obligos zu verrechnen sind. Der RH wies kritisch darauf hin, dass drei Ministerien dieser Verpflichtung nicht immer nachkamen.



Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, Obligos stets entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu verrechnen, sobald Berechtigungen oder Verpflichtungen begründet oder in Aussicht gestellt werden.

(2) Der RH stellte fest, dass die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP nicht immer unverzüglich erfolgte. Daraus resultierte eine Überschreitung des Zahlungsziels und in einem Fall kam es zu einem Skontoverlust.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, Belege unverzüglich vorzuerfassen und an die Buchhaltungsagentur zu übermitteln, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten und Skontoverluste vermieden werden.

(3) Der RH wies darauf hin, dass bei vier Gebarungsfällen die zugrunde liegenden Transaktionen nicht auf den korrekten Konten gemäß der Kontenplanverordnung 2013 erfasst waren und damit nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprachen.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, die Kontenplanverordnung 2013 einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

(4) Der RH vermerkte, dass ein Beleg aus der Stichprobe in der Ergebnisrechnung des Finanzjahres 2021 erfasst wurde, der Aufwendungen des Finanzjahres 2020 betraf.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, in der Ergebnisrechnung Aufwendungen periodengerecht für das entsprechende Finanzjahr zu erfassen.

(5) Der RH stellte fest, dass zwölf Rechnungen, die als verrechnungsrelevante Grundlagen dienten, keinen Eingangsvermerk aufwiesen.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

(6) Der RH wies darauf hin, dass in fünf Fällen die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch jene Personen erfolgte, die auch die Begünstigten der Zahlung waren. Dies entsprach nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Unbefangenheit.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, bei allen Geschäftsfällen die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit so durchzuführen, dass der Grundsatz der Unbefangenheit eingehalten wird und ein ordnungsgemäßer Gebarungsvollzug gemäß § 9 Abs. 1 BHV 2013 sichergestellt ist.

(7) Der RH merkte an, dass in drei Fällen die Anordnung trotz unvollständig vorliegender Verrechnungsunterlagen ausgeführt und der Betrag bezahlt wurde.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung die entsprechenden Verrechnungsunterlagen zugrunde liegen.

(8) Der RH stellte fest, dass in einem Fall der Betrag der Anordnung nicht dem der ursprünglichen Verrechnungsunterlagen entsprach und dadurch ein zu geringer Betrag ausbezahlt wurde. Er stellte dabei auch fest, dass die Buchhaltungsagentur im Rahmen der Prüfung im Gebarungsvollzug die Abweichung nicht erkannte.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, sicherzustellen, dass die Anordnungen betraglich den Verrechnungsunterlagen entsprechen.

Er empfahl der Buchhaltungsagentur, im Rahmen der Prüfung im Gebarungsvollzug die Anordnungen mit den Verrechnungsunterlagen korrekt abzustimmen.

- 4.3 Die Buchhaltungsagentur teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neuerlich darauf hingewiesen würden, die Prüfung im Gebarungsvollzug in vollem Umfang entsprechend § 124 BHV 2013 vorzunehmen und (auch) auf die Richtigkeit der angeordneten Zahlungs- und Verrechnungsbeträge besonderes Augenmerk zu legen. Nach Feststellung des betraglichen Fehlers habe die Buchhaltungsagentur umgehend die Nachzahlung des Differenzbetrags auf Basis einer zusätzlichen Anordnung des anordnenden Organs veranlasst.

## Einzahlungsrelevante Stichproben

- 5.1 In drei Fällen war die zeitliche Zuordnung zur Ergebnisrechnung nicht korrekt. Bei den betroffenen Stichproben wurde der Ertrag erst verspätet in der Ergebnisrechnung erfasst, unabhängig vom tatsächlichen Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt. Dies führte zu einer fehlerhaften Darstellung in den Ergebnisrechnungen der Finanzjahre 2020 sowie 2021.
- 5.2 Der RH kritisierte, dass in der Ergebnisrechnung des Finanzjahres 2021 auch drei Belege mit Erträgen, die das Finanzjahr 2020 betrafen, erfasst waren.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, in der Ergebnisrechnung Erträge periodengerecht für das entsprechende Finanzjahr zu erfassen.

## Verrechnungsunterlagen UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte

- 6.1 (1) Gemäß § 87 Abs. 4 BHG 2013 sind für eine Anordnung alle Gebarungsunterlagen umgehend im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zu erfassen und dem ausführenden Organ weiterzuleiten. Gemäß § 27 Abs. 1 BHV 2013 sind bei der Übermittlung von Anordnungen die Belege (im Original) und alle verrechnungsrelevanten Unterlagen an das ausführende Organ mitzuliefern. Die Unterlagen sind gemeinsam – sohin über denselben Übertragungsweg – zu übermitteln.
- (2) Als Übertragungsweg verwendeten die anordnenden Organe das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP selbst oder – sofern eingerichtet – eine ELAK-Koppelung zum Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP.
- (3) Die Übermittlung von Anordnungen der UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte an die Buchhaltungsagentur als ausführendes Organ erfolgte über das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP. Die dabei übermittelten Gebarungsunterlagen waren selbst erstellte Zusammenfassungen über den Zahlungsgrund, die die notwendigen Kontierungs- und Zahlungsinformationen enthielten. Sämtliche Belege (im Original) und alle verrechnungsrelevanten Unterlagen waren hingegen im ELAK erfasst. Eine ELAK-Koppelung zum Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP war nicht eingerichtet.
- 6.2 (1) Der RH stellte fest, dass bei Aus- und Einzahlungsanordnungen in der UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte nur selbst erstellte Zusammenfassungen für die Ausführung der Anordnung im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP vorhanden waren, wohingegen die Belege (im Original) und alle verrechnungsrelevanten Unterlagen im ELAK erfasst waren. Aufgrund der fehlenden ELAK-Koppelung zum Haus-

haltsverrechnungssystem HV-SAP war es nicht möglich, auf Belege (im Original) und alle verrechnungsrelevanten Unterlagen aus dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP heraus zuzugreifen.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass eine Stichprobenprüfung der Aus- und Einzahlungsanordnungen in der UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte nicht möglich war, weil die Belege (im Original) und alle verrechnungsrelevanten Unterlagen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP fehlten.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, eine haushaltsrechtlich konforme Übermittlung von Anordnungen und der zugehörigen Belege (im Original) sowie aller verrechnungsrelevanten Unterlagen der UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte sicherzustellen, z.B. durch Einrichtung einer ELAK-Koppelung zum Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP.

(3) Der RH kritisierte, dass die Buchhaltungsagentur als ausführendes Organ trotz fehlender verrechnungsrelevanter Unterlagen alle Ein- und Auszahlungen in der UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte tätigte.

Er empfahl der Buchhaltungsagentur, Ein- oder Auszahlungen nur vorzunehmen, wenn alle verrechnungsrelevanten Unterlagen vollständig im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP vorhanden sind.

6.3 (1) Laut Stellungnahme der Buchhaltungsagentur werde ihr der zugrunde liegende ELAK gesondert vorgelegt. Somit sei eine Kontrolle der angeordneten Buchung für sie möglich.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen informierte in seiner Stellungnahme, dass für eine haushaltsrechtskonforme Unterlagenübermittlung eine Koppelung des Haushaltsverrechnungssystems HV-SAP mit dem ELAK bereits beauftragt sei und voraussichtlich im dritten Quartal 2022 produktiv gesetzt werde.

6.4 Der RH entgegnete der Buchhaltungsagentur, dass die verrechnungsrelevanten Unterlagen nicht vollständig im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP abgelegt waren. Dies entsprach nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, auch wenn die Unterlagen der Buchhaltungsagentur für ihre Prüfung zur Verfügung standen.

## Eilnachrichtenverfahren

- 7.1 (1) Gemäß § 100 Abs. 3 BHV 2013 sind Zahlungsverpflichtungen des Bundes, die 7.000 EUR (inkl. USt) übersteigen, zur Sicherung von Abgabenforderungen des Bundes im Einzelfall auf eine Aufrechnungsmöglichkeit zu prüfen. Dabei ist nach den vom Bundesminister für Finanzen für das Eilnachrichtenverfahren erlassenen Richtlinien vorzugehen.

In einem Fall aus der Stichprobe führte die Buchhaltungsagentur kein Eilnachrichtenverfahren durch, obwohl dies zum damaligen Zeitpunkt geboten gewesen wäre.

(2) Im Gefolge der steuerlichen Maßnahmen aufgrund der COVID–19–Pandemie (z.B. Abgabenstundungen) setzte das Bundesministerium für Finanzen ab 25. März 2020 das Eilnachrichtenverfahren vorläufig per Weisung an die Buchhaltungsagentur aus. Mit Weisung vom 2. Juli 2021 wurde die Aussetzung beendet und das Eilnachrichtenverfahren kam wieder zur Anwendung.

(3) Bei Einleitung eines Eilnachrichtenverfahrens kam es wiederholt zu Zahlungsverzögerungen, da prozessbedingt – falls für den Geschäftspartner keine Ausnahmebestimmung zutraf<sup>6</sup> – vor einer Auszahlung auf eine Rückantwort der Finanzverwaltung gewartet werden musste. Die Reaktionszeit ist dabei mit höchstens zehn Tagen festgelegt. Diese Zeitspanne wirkte sich auch auf die Einhaltung des von den Lieferanten vorgegebenen Zahlungsziels aus.

Das Bundesministerium für Finanzen und die Buchhaltungsagentur stellten in Aussicht, mit Jahresmitte 2022 den Prozess für das Eilnachrichtenverfahren anzupassen, wodurch Zeitverluste bei Auszahlungen verhindert werden sollen.

- 7.2 Der RH stellte fest, dass die Buchhaltungsagentur in einem Fall das Eilnachrichtenverfahren unterließ und die Auszahlung ohne vorhergehende Prüfung einer Aufrechnungsmöglichkeit veranlasste.

[Er empfahl der Buchhaltungsagentur, Aufrechnungsmöglichkeiten vor Durchführung von Auszahlungen zu prüfen und im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP zu dokumentieren.](#)

- 7.3 Die Buchhaltungsagentur teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neuerlich über die bestehenden Regelungen zum Eilnachrichtenverfahren in Kenntnis gesetzt würden.

<sup>6</sup> bei Vorliegen einer Eilnachrichten– oder Aufrechnungsverzichtserklärung oder wenn der Geschäftspartner einer bestimmten Organisation bzw. Institution angehört (z.B. Dienststellen des Bundes, Rechtsträger, die von Organen des Bundes verwaltet werden, Unternehmen im Bundesbesitz, andere Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungsträger)

## Stammdatenpflege

- 8.1 In vier Fällen der überprüften auszahlungsrelevanten Belege stimmten Teile der personenbezogenen Angaben auf den Verrechnungsunterlagen nicht mit den im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP enthaltenen Stammdaten des Geschäftspartners überein.
- 8.2 Der RH kritisierte, dass in vier Fällen die personenbezogenen Angaben auf den Verrechnungsunterlagen mit den im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP enthaltenen Stammdaten nicht übereinstimmten.

Er empfahl der Buchhaltungsagentur, bei jedem Gebarungsfall die Stammdaten der Leistungserbringer zu überprüfen, den korrekten Kreditor bzw. Debitor auszuwählen und erforderlichenfalls die Stammdaten anzupassen.

- 8.3 Die Buchhaltungsagentur merkte in ihrer Stellungnahme an, dass die nicht übereinstimmenden Stammdaten zu keiner Fehlzahlung geführt hätten. Dennoch werde sie alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neuerlich darauf hinweisen, bei der Prüfung im Gebarungsvollzug auf die Verwendung des richtigen Geschäftspartners zu achten und die Angaben auf der Verrechnungsunterlage zu überprüfen.

## Teil II: Systematische Prüfungshandlungen

### Liquiditätsmanagement – Negativzinsen

- 9.1 (1) Die Bundesministerien beauftragten zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Abwicklung von Förderungen oder finanziellen Hilfsmaßnahmen, Abwicklungsstellen (Intermediäre), die im Namen und auf Rechnung des Bundes, aber auch im eigenen Namen und auf Rechnung des Bundes, Fördermittel vergaben, Förderprogramme abwickelten oder Projekte durchführten. Von besonderer Bedeutung waren dabei folgende Abwicklungsstellen:
- Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**aws**),
  - Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (**FFG**),
  - Agrarmarkt Austria,
  - Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.,
  - Wirtschaftskammer Österreich,
  - Kommunalkredit Public Consulting GmbH (**KPC**),
  - Klima- und Energiefonds,
  - Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (**SCHIG mbH**),
  - Oesterreichische Entwicklungsbank AG (**OeEB**),

- Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung und
- COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (**COFAG**).

An den genannten Abwicklungsstellen war der Bund – mit Ausnahme der Wirtschaftskammer Österreich und der KPC – direkt oder indirekt beteiligt.

(2) Der RH hatte bei vorangegangenen Prüfungen festgestellt, dass Dritte, etwa Abwicklungsstellen, über hohe Liquiditätsreserven verfügten, die aus finanziellen Mitteln des Bundes stammten. Im Einzelnen handelte es sich um folgende Beträge:

Tabelle 1: Stand liquider Mittel bei ausgewählten Abwicklungsstellen, 2019 bis 2021

Abwicklungsstelle	31. Dezember 2019	31. Dezember 2020	31. Dezember 2021
	in Mio. EUR		
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws)	78,09	232,86	209,70
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)	318,78	208,01	101,31
Wirtschaftskammer Österreich	0,00	104,61	153,73
Schieneinfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH)	54,71	62,82	68,17
Klima– und Energiefonds	24,47	56,98	6,23
Agrarmarkt Austria	117,29	34,53	39,83
Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)	1,98	2,01	0,68
Österreichische Hotel– und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H	64,92	70,42	98,08
Oesterreichische Entwicklungsbank AG (OeEB)	50,97	46,61	44,44
Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung	262,97	302,56	218,15
COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)	0,00	1.918,53	1.805,19
<b>Summe</b>	<b>974,20</b>	<b>3.039,94</b>	<b>2.745,53</b>

Quellen: BMDW; BMF; BMK; BMKÖS; BMLRT

Der Stand der liquiden Mittel bei den ausgewählten Abwicklungsstellen betrug zum 31. Dezember 2021 2.745,53 Mio. EUR; er sank damit gegenüber dem Vorjahr um 9,7 %.

Jene finanziellen Mittel, die die Abwicklungsstellen im Namen und auf Rechnung des Bundes verwalteten, waren im Bundesrechnungsabschluss in der Position „durch Dritte verwaltetes Vermögen“ (Treuhandvermögen) erfasst (siehe **TZ 10** sowie Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 1, TZ 3.2). Deren Stand belief sich zum 31. Dezember 2021 auf 710,49 Mio. EUR.

Jene finanziellen Mittel, die nicht im Namen und auf Rechnung des Bundes bei den Abwicklungsstellen verwaltet wurden, waren in der Vermögensrechnung des Bundes als Abgrenzungsposition ausgewiesen, sofern eine wirtschaftliche Zuordnung der Transfers möglich war bzw. Vorauszahlungen für Folgejahre geleistet wurden. Im Falle der COFAG waren die verfügbaren liquiden Mittel, denen noch keine Förderanträge gegenüberstanden, im Bundesrechnungsabschluss als sonstige Forderung dargestellt (1.347,19 Mio. EUR).

(3) Angesichts des aktuell negativen Zinsumfelds erhob der RH bei ausgewählten Abwicklungsstellen die in den Jahren 2019 bis 2021 angefallenen Negativzinsen, die in der folgenden Tabelle dargestellt werden:

Tabelle 2: Angefallene Negativzinsen bei ausgewählten Abwicklungsstellen, 2019 bis 2021

Abwicklungsstelle	2019	2020	2021
	in EUR		
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws)	0,00	0,00	428.123,98
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)	47.579,10	94.149,77	596.911,30
Agrarmarkt Austria	22.415,54	55.694,90	77.249,46
Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)	0,00	0,00	6.920,03
Wirtschaftskammer Österreich	0,00	0,00	158.948,98
COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)	0,00	776.915,10	3.896.281,51
<b>Summe</b>	<b>69.994,64</b>	<b>926.759,77</b>	<b>5.164.435,26</b>

Quellen: BMDW; BMF; BMK; BMKÖS; BMLRT

Die Negativzinsen stiegen im Betrachtungszeitraum von rd. 70.000 EUR (2019) auf 5,16 Mio. EUR (2021), wobei ein Großteil der Negativzinsen (alleine 3,90 Mio. EUR im Jahr 2021) der COFAG zuzuordnen war.

(4) Die Bereitstellung der liquiden Mittel an die Abwicklungsstellen hat dem Bundesfinanzgesetz (**BFG**) und dem BHG 2013 zu entsprechen. Diesbezüglich weisen die Durchführungsbestimmungen zu den BFG 2021 und 2022 auf das Thesaurierungsverbot gemäß § 50 BHG 2013 hin und konkretisieren, dass Budgetmittel nur insoweit bereitgestellt werden dürfen, als ein tatsächlicher konkreter Bedarf dafür beim Bund oder bei Dritten besteht.



Die Liquiditätsplanung oblag dem Bundesministerium für Finanzen (§ 50 Abs. 3 BHG 2013).<sup>7</sup> Die Grundlage dafür bildeten die von den Ressorts erstellten Monatsvoranschläge (§ 51 BHG 2013). Diese enthielten sämtliche Ein- und Auszahlungen des folgenden Monats und besaßen eine verwaltungsinterne Bindung.

Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln an die Abwicklungsstellen erfolgte im Rahmen der Monatsvoranschläge der jeweiligen Untergliederung auf Basis vertraglicher bzw. gesetzlicher Grundlagen. Ein zentrales Management für die Bereitstellung liquider Mittel an Dritte und zur Überwachung bzw. zum Abbau einer allenfalls vorhandenen Überliquidität bestand nicht. Auch umfasste das Liquiditätsmanagement des Bundes keine Bündelung der liquiden Mittel (Cash Pooling<sup>8</sup>) mit jenen der Beteiligten.

- 9.2 (1) Der RH hob hervor, dass sich die aus Bundesmitteln stammende Liquidität bei einzelnen Abwicklungsstellen, insbesondere bei der COFAG, zwischen Ende 2019 und Ende 2021 deutlich erhöhte. Ebenso stiegen in diesem Zeitraum die bei den Abwicklungsstellen angefallenen Negativzinsen an. Dies deutete auf eine Überliquidität bei einzelnen Abwicklungsstellen hin. Der RH merkte kritisch an, dass ein zentrales Liquiditätsmanagement und eine institutionalisierte Überwachung der bei Abwicklungsstellen verfügbaren – aus dem Bundeshaushalt bereitgestellten finanziellen Mittel – fehlten.

Der RH empfahl allen Ministerien, die Fördermittel an Abwicklungsstellen überweisen, den Abbau nicht unmittelbar benötigter Liquidität bei den Abwicklungsstellen weiterzuverfolgen und die Bereitstellung liquider Mittel auf ein notwendiges Ausmaß zu beschränken. Dadurch könnten auch Negativzinsen vermieden bzw. reduziert werden.

Dem Bundesministerium für Finanzen empfahl er, für die Bereitstellung liquider Mittel an Dritte (z.B. an Abwicklungsstellen für Förderprogramme) ein zentrales Liquiditätsmanagement einzurichten, um eine etwaige Überliquidität zu vermeiden. Der Abbau einer Überliquidität wäre bereits im Budgetprozess zu berücksichtigen.

(2) Der RH hob hervor, dass die Monatsvoranschläge ein geeignetes Mittel zur Liquiditätsplanung sind. Auch die Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz zur bedarfsgerechten Mittelbereitstellung sind grundsätzlich geeignet, Überliquidität bei Abwicklungsstellen zu vermeiden. Er merkte jedoch kritisch an, dass einzelne Abwicklungsstellen, wie etwa die COFAG, zum Bilanzstichtag über hohe Liquiditätsreserven verfügten.

<sup>7</sup> Im Liquiditätsmanagement werden Ein- und Auszahlungen geplant, gesteuert und kontrolliert, so dass die Zahlungsbereitschaft zu jeder Zeit gegeben ist und verfügbare Zahlungsmittelüberschüsse möglichst rentabel angelegt werden.

<sup>8</sup> Cash Pooling bezeichnet den konzerninternen Liquiditätsausgleich, indem Konzernunternehmen überschüssige Liquidität entzogen und erforderliche Liquidität durch Finanzierung zur Verfügung gestellt wird; dies mit dem Ziel, Finanzierungskosten zu optimieren bzw. zu minimieren.

(3) Darüber hinaus stellte der RH fest, dass das Liquiditätsmanagement des Bundes die Beteiligungsunternehmen, insbesondere jene, die als Abwicklungsstellen für Förderungen dienen, nicht umfasste.

Er empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, die von Dritten, z.B. von Abwicklungsstellen, verwalteten Bundesmittel, soweit möglich, in das bestehende Liquiditätsmanagement des Bundes einzubeziehen und die Möglichkeiten eines Cash Poolings zur Bündelung der Liquidität zu prüfen.

9.3 (1) Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ergänzte in seiner Stellungnahme, dass der geltende Rahmenvertrag mit der aws und die mit den zentralen Forschungsförderungseinrichtungen des Bundes abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarungen Bestimmungen über ein monatliches Liquiditätsmonitoring enthalten würden, wobei auch Obergrenzen für die Liquidität am Ende des Quartals sowie entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen bei zu hoher Liquidität vorgesehen seien. Ein (weiterer) Abbau nicht unmittelbar benötigter Liquidität würde so gewährleistet. Zwischen dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der aws sei eine Cash–Pooling–Vereinbarung abgeschlossen worden, die der aws einen kurzfristigen Liquiditätsausgleich zwischen den Programmen zum Ausgleich von Liquiditätsengpässen und zur Optimierung des aws–internen Liquiditätsmanagements ermögliche.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen betonte in seiner Stellungnahme, dass es bestrebt sei, das Liquiditätsmanagement des Bundes weiter zu optimieren. Bereits jetzt würden die Durchführungsbestimmungen zum BFG festlegen, dass der Bundesminister für Finanzen Budgetmittel nur insoweit bereitstelle, als fällige Verbindlichkeiten des Bundes zu erfüllen seien und das Thesaurierungsverbot gemäß § 50 BHG 2013 eingehalten werde. Gegebenenfalls sei der konkrete Bedarf an Budgetmitteln durch weitergehende Liquiditäts– und Auszahlungspläne nachzuweisen.

Nach dem Forschungsfinanzierungsgesetz seien in den jeweiligen Finanzierungsvereinbarungen Regelungen zum bedarfsgerechten Abruf der Mittel (Liquiditätsmanagement) aufzunehmen. Diese Regelung würde in den jeweiligen Finanzierungs– und Leistungsvereinbarungen umgesetzt.

Weiters seien ein Liquiditätsmonitoring sowie Regelungen zur maximal zulässigen Liquidität vereinbart worden. Auch für die Allgemeine Rahmenrichtlinie (ARR) sei die Aufnahme einer Regelung über eine Verbesserung des Liquiditätsmanagements von externen Förderabwicklern angedacht.

9.4 Der RH erwiderte beiden Ministerien, dass die angeführten Regelungen und Vorgangsweisen grundsätzlich geeignet sind, eine angemessene Liquidität der Abwicklungsstellen sicherzustellen. Dennoch war festzustellen, dass sich der Stand an liquiden

Mitteln bei den Abwicklungsstellen erhöhte. Dies ging mit einem Anstieg der angefallenen Negativzinsen einher. Der RH sah daher weiterhin Bedarf nach einem zentralen Liquiditätsmanagement, um etwaige Überliquidität zu vermeiden.

## Follow-up zu Treuhandvermögen

10.1 (1) Der RH hatte im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG in den vergangenen Jahren wiederholt Feststellungen zum Treuhandvermögen getroffen.<sup>9</sup> Dabei handelt es sich um finanzielle Mittel, die sich zum Bilanzstichtag bei Geschäftspartnern der Ministerien, zumeist bei Abwicklungsstellen für Förderprogramme, zur zweckentsprechenden Verwendung im Namen und auf Rechnung des Bundes befanden. Die zentralen Feststellungen betrafen

- die fehlende bzw. nicht vollständige sowie nicht zeitgerechte Erhebung des Vermögens, das durch Dritte verwaltet wird,
- das Fehlen von einheitlichen Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen zur Bereitstellung, einheitlichen Abwicklung, Verrechnung und Darstellung dieser Mittel in den Abschlussrechnungen (Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnisrechnung) sowie
- die – nicht geregelte – (Wieder-)Vereinnahmung von Treuhandmitteln im Bundeshaushalt.

Tabelle 3: Treuhandvermögen je Untergliederung 2020 und 2021

Untergliederung		Buchwert zum 31.12.2020	Buchwert zum 31.12.2021	Veränderung 2020 : 2021	
		in Mio. EUR		in %	
11	Inneres	0,39	0,04	-0,35	-88,7
17	Öffentlicher Dienst und Sport	81,71	24,45	-57,26	-70,1
18	Fremdenwesen	0,43	0,43	0,00	0,0
30	Bildung	0,14	0,16	0,02	14,9
32	Kunst und Kultur	23,05	10,28	-12,77	-55,4
33	Wirtschaft (Forschung)	44,17	31,92	-12,25	-27,7
34	Innovation und Technologie (Forschung)	54,89	28,60	-26,30	-47,9
40	Wirtschaft	228,94	327,08	98,14	42,9
41	Mobilität	57,20	60,44	3,24	5,7
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	214,36	197,54	-16,81	-7,8
43	Klima, Umwelt und Energie	33,31	29,54	-3,77	-11,3
	<b>Summe des erfassten, durch Dritte verwalteten Vermögens</b>	<b>738,60</b>	<b>710,49</b>	<b>-28,11</b>	<b>-3,8</b>

Quelle: HV-SAP

<sup>9</sup> Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 11; Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 6

(2) Das durch Dritte im Namen und auf Rechnung des Bundes verwaltete Vermögen verminderte sich von Ende 2020 auf Ende 2021 um 3,8 % auf 710,49 Mio. EUR. Die Anpassungen wurden fristgerecht verbucht. Eine Mängelbehebung in Höhe von 0,35 Mio. EUR betraf die UG 11 Inneres, da die Anpassung zunächst irrtümlich über das Nettovermögen und nicht ergebniswirksam vorgenommen wurde.

Der hohe Stand an Treuhandvermögen in der Verwaltung Dritter (außerhalb des Bundeshaushalts) veränderte sich im Jahresvergleich nur unwesentlich und war nach wie vor hoch. Die UG 40 Wirtschaft (46,0 %) sowie die UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (27,8 %) wiesen den größten Anteil an Treuhandmitteln aus.

(3) Das in den Durchführungsbestimmungen zum BFG konkretisierte Thesaurierungsverbot gemäß § 50 BHG 2013 legt fest, dass Budgetmittel nur insoweit bereitzustellen sind, als ein konkreter Bedarf dafür beim Bund oder bei Dritten besteht.<sup>10</sup>

Einheitliche Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen für die Bereitstellung und gegebenenfalls Rückführung sowie für die Verrechnung und Darstellung dieser Mittel in den Abschlussrechnungen (Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnisrechnung) unter Berücksichtigung des § 50 BHG 2013 (Thesaurierungsverbot) fehlten auch für das Abschlussjahr 2021.

Die Abwicklungsverträge der Ministerien mit den Förderstellen, z.B. mit der aws, der FFG, der Agrarmarkt Austria, der SCHIG mbH, der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen und der KPC, enthielten Regelungen für eine bedarfsgerechte Mittelanforderung.

10.2 (1) Der RH hob hervor, dass die Ministerien die Veränderungen des Standes an Treuhandvermögen („von Dritten verwaltetes Vermögen“) zum 31. Dezember 2021 erhoben und die Anpassungen zeitgerecht erfassten.

Er kritisierte erneut, dass eine Richtlinie zur einheitlichen Vorgehensweise bei der Abwicklung, Verrechnung und Darstellung dieser Mittel in den Abschlussrechnungen (Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnisrechnung) unter Berücksichtigung des § 50 BHG 2013 fehlte.

Die Richtlinie soll eine einheitliche Vorgehensweise durch die Ressorts und die abwickelnden Stellen sicherstellen und dazu beitragen, Informations-Asymmetrien zu vermeiden sowie das Vermögen des Bundes vollständig und transparent darzustellen.

<sup>10</sup> An- und Vorauszahlungen dürfen nur geleistet werden, sofern die Verpflichtung gesetzlich bestimmt oder vertraglich vereinbart wurde (§ 50 Abs. 2 BHG 2013).

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, eine Richtlinie zu erlassen, die insbesondere

- eine Definition der Treuhandmittel bzw. des von Dritten verwalteten Vermögens enthält,
- dessen transparente Darstellung in der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung und auch die Verrechnung und die Rückführung überschüssiger Mittel regelt,
- die Budgetierung von Veränderungen der Treuhandmittel regelt und
- Vorgaben zu den von den Abwicklungsstellen für den Bundesrechnungsabschluss zur Verfügung zu stellenden Daten (Übersichten, Nachweise mit Kontoauszügen etc.) enthält.

(2) Der RH merkte weiters kritisch an, dass das Bundesministerium für Finanzen keine Regelungen zum Abbau überschüssiger Liquidität aus Bundesmitteln bei Dritten erließ. Dies stand nicht im Einklang mit § 50 BHG 2013 und begünstigte eine Mittelausstattung Dritter, die höher als erforderlich war, etwa von Abwicklungsstellen für Förderungen. Das Fehlen von Vorgaben eröffnete Gestaltungsspielraum bei der Verwendung und Rückführung einer Überliquidität<sup>11</sup>.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, Regelungen für die Ausstattung Dritter (z.B. Abwicklungsstellen für Förderungen) mit Liquidität aus öffentlichen Mitteln vorzugeben. Darin wären Kriterien für eine bedarfsgerechte Ausstattung mit finanziellen Mitteln ebenso aufzunehmen wie Regelungen für die Budgetierung von Veränderungen der Treuhandmittel sowie für den Abbau von überschüssiger Liquidität.

Zudem empfahl der RH dem Bundesministerium für Finanzen, sich für eine einheitliche Vertragsgestaltung zur Mittelbereitstellung und Abrechnung mit den förderabwickelnden Stellen einzusetzen. Dabei sollte das Thesaurierungsverbot nach § 50 BHG 2013 berücksichtigt werden.

- 10.3 Das Bundesministerium für Finanzen hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es bereits mit dem RH im Hinblick auf die Erarbeitung einer Richtlinie zur einheitlichen Vorgehensweise bei der Abwicklung und Darstellung des Treuhandvermögens, Kontakt aufgenommen habe.

<sup>11</sup> Eine Überliquidität liegt vor, wenn ein Unternehmen – bezogen auf einen definierten Vorschauzeitraum – über mehr liquide Mittel verfügt bzw. verfügen wird, als es für diesen Zeitraum benötigt bzw. voraussichtlich benötigen wird.

## Beteiligungen

### Bewertung von Beteiligungen

11 (1) Beteiligungen sind bei ihrem Zugang mit den Anschaffungskosten zu bewerten. In der Folge ist der Wert einer Beteiligung in jener Höhe, in der sich das anteilige Nettovermögen geändert hat, anzupassen (§ 92 Abs. 5 BHG 2013). Ändern sich die Umstände, unter denen die Beteiligung angeschafft wurde, nachhaltig und wesentlich<sup>12</sup>, ist diese Beteiligung in der Folge zum Anteil des Bundes am geschätzten Nettovermögen zu bewerten (§ 47 Abs. 1 BHV 2013). Das Nettovermögen der Beteiligung entspricht im Regelfall dem Eigenkapital im Einzelabschluss (Kommentar zu § 48 Abs. 2 BHV 2013). Beteiligungen in fremder Währung sind zum Bilanzstichtag zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank in Euro umzurechnen (§ 80 Abs. 2 BHV 2013).

(2) Der Buchwert aller Beteiligungen des Bundes stellte sich für die Jahre 2020 und 2021 wie folgt dar:

Tabelle 4: Entwicklung der Bundesbeteiligungen in den Jahren 2020 und 2021

Beteiligungen des Bundes	Buchwert zum 31.12.2020	Buchwert zum 31.12.2021	Veränderung	
	in Mio. EUR			in %
in Euro gehaltene Beteiligungen	30.442,32	31.728,34	1.286,02	4,2
in fremder Währung gehaltene Beteiligungen	790,36	964,80	174,44	22,1
<b>Summe</b>	<b>31.232,67</b>	<b>32.693,14</b>	<b>1.460,47</b>	<b>4,7</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: HIS; SAP-Treasury

Im Finanzjahr 2021 wurden insgesamt 196 Beteiligungen gehalten, davon 172 in Euro und 24 in fremder Währung.

(3) Der RH überprüfte die bilanzierten Buchwerte von allen in Euro gehaltenen Beteiligungen zum 31. Dezember 2021, deren Buchwert 15 Mio. EUR überstieg. Das waren 55 Beteiligungen mit einem Buchwert von 31.360,75 Mio. EUR (98,8 % aller in Euro gehaltenen Beteiligungen). Für 40 dieser Beteiligungen nahmen die Ministerien eine Folgebewertung vor. Bei 28 Beteiligungen führte dies zu einer Aufwertung und bei zwölf zu einer Abwertung.

<sup>12</sup> Eine nachhaltige Änderung ist anzunehmen, wenn diese zumindest fünf aufeinanderfolgende Quartale anhält. Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn sich das Nettovermögen des Unternehmens um mehr als 10 % ändert (§ 47 Abs. 1 BHV 2013).

Die Aufwertungen der ausgewählten Beteiligungen summierten sich auf 1.388,31 Mio. EUR. Die höchste Aufwertung verzeichnete die Autobahnen– und Schnellstraßen–Finanzierungs–Aktiengesellschaft (UG 41 Mobilität) mit 577,07 Mio. EUR (41,6 % der Aufwertungen). Die Abwertungen machten zusammen 93,68 Mio. EUR aus. Die Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung (UG 41 Mobilität) erfuhr mit 55,41 Mio. EUR (59,1 % der Abwertungen) die höchste Abwertung.

Bei 15 Beteiligungen war keine Folgebewertung erforderlich.

(4) Im Finanzjahr 2021 hielt das Bundesministerium für Finanzen (UG 45 Bundesvermögen) 21 Beteiligungen in fremder Währung mit einem ausgewiesenen Buchwert zum 31. Dezember 2021 von 952,51 Mio. EUR; davon wurden 20 Beteiligungen in US–Dollar geführt, eine Beteiligung war anhand von Sonderziehungsrechten<sup>13</sup> bewertet.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (UG 41 Mobilität) führte eine Beteiligung in ungarischen Forint mit einem Buchwert zum 31. Dezember 2021 von 11,03 Mio. EUR. Weiters hielt es (UG 43 Klima, Umwelt und Energie) – wie das Bundesministerium für Finanzen (UG 45 Bundesvermögen) – Anteile an einer Fondsgesellschaft in US–Dollar mit einem ausgewiesenen Buchwert zum 31. Dezember 2021 von 1,0 Mio. EUR. Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (UG 12 Äußeres) führte zwei Beteiligungen in US–Dollar – mit einem Buchwert zum 31. Dezember 2021 von 0,26 Mio. EUR.

(5) Die Beteiligungen in fremder Währung der UG 45 Bundesvermögen, der UG 41 Mobilität, der UG 43 Klima, Umwelt und Energie sowie der UG 12 Äußeres wurden zum Bilanzstichtag mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank bewertet.

(6) Das Bundesministerium für Finanzen hatte im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen 2020<sup>14</sup> angegeben, Möglichkeiten zu prüfen, um die Ministerien und obersten Organe automationsunterstützt an die Fremdwährungsbewertung zu erinnern und einen Bericht bereitzustellen, der anzeigt, ob Folgebewertungen (inklusive Fremdwährungsbewertungen) bereits durchgeführt wurden. Im Finanzjahr 2021 folgten aus Mangel an personellen Ressourcen keine Neuerungen bei diesem Vorhaben.

<sup>13</sup> Die Kurse der Sonderziehungsrechte (Special Drawing Rights) wurden vom Internationalen Währungsfonds veröffentlicht.

<sup>14</sup> Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 8

## Allgemeiner Entschädigungsfonds

- 12.1 (1) Der Allgemeine Entschädigungsfonds wurde 2001 mit dem Entschädigungsfondsgesetz<sup>15</sup> eingerichtet. Die Grundlage für dieses Gesetz bildete das sogenannte Washingtoner Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Österreich.
- (2) Ziel des Allgemeinen Entschädigungsfonds war, eine umfassende Lösung noch offener Fragen der Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus für während der Zeit des Nationalsozialismus entstandene Verluste und Schäden zu finden. Zudem wurde beim Allgemeinen Entschädigungsfonds die Schiedsinstanz für Naturalrestitution zur Entscheidung über Anträge auf Rückstellung in natura eingerichtet.
- (3) Die Arbeit des Allgemeinen Entschädigungsfonds ist organisatorisch eng mit dem Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus – insbesondere in den Bereichen Sekretariat, Archiv, Recherche, Finanz und Personal – sowie dem Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich verbunden und wird durch den Geschäftsapparat des Nationalfonds unterstützt.
- (4) Ein Großteil der Aufgaben des Allgemeinen Entschädigungsfonds war mit Ende des Jahres 2019 beendet. Buchhalterisch wurde er mit 19. Dezember 2019 beendet. Für die Restabwicklung wurde Ende November 2019 im Nationalfonds der Sonderbuchungskreis „Restabwicklung Entschädigungsfonds“ eröffnet. In diesen Sonderbuchungskreis wurden die restlichen vorhandenen Gelder übertragen und Rechnungen, die nach dem 19. Dezember 2019 eingingen, in der Buchhaltung erfasst. Zahlreiche Verträge wurden bereits im Herbst 2019 auf den Nationalfonds übertragen.
- (5) Der Hauptausschuss des Nationalrats nahm am 29. Juni 2021 den Schlussbericht der Schiedsinstanz für Naturalrestitution einstimmig zur Kenntnis. Damit war diese 2001 beim Allgemeinen Entschädigungsfonds eingerichtete Schiedsinstanz aufgelöst.
- (6) Am 30. Juni 2021 wurde das Restvermögen des Allgemeinen Entschädigungsfonds in Höhe von 637.526,14 EUR an die UG 02 Bundesgesetzgebung überwiesen und dort vorerst budgetunwirksam in Verwahrnis genommen. Erst nach Auflösung durch die Organe des Allgemeinen Entschädigungsfonds kann die Parlamentsdirektion das verbliebene Vermögen budgetwirksam vereinnahmen und bestimmungsgemäß verwenden.
- 12.2 Der RH hielt fest, dass im Jahr 2021 der Buchwert der Bundesbeteiligung Allgemeiner Entschädigungsfonds auf die Höhe des Restvermögens angepasst wurde.

<sup>15</sup> BGBl. I 12/2001 i.d.g.F.



Er empfahl der Parlamaentsdirektion, den Buchwert des Allgemeinen Entschädigungs-fonds auszubuchen, sobald der Auflösungsbeschluss vorliegt, und das Restvermögen entsprechend dem Auflösungsbeschluss zu verwenden.

## Dokumentationsstelle Politischer Islam

13.1 (1) Mit der Gründungserklärung vom 14. Juli 2020 wurde der „Österreichische Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam)“ gegründet. Das Bundeskanzleramt (UG 10) zahlte im August 2020 das Fondskapital in Höhe von 50.000 EUR ein. Dieser Vorgang wurde über ein Konto in der Ergebnisrechnung als laufender Transfer an Fonds mit Rechtspersönlichkeit verbucht.

(2) Die Dokumentationsstelle Politischer Islam war nicht als Beteiligung des Bundes in der Vermögensrechnung erfasst. Der RH veranlasste im Zuge der Abschlussprüfung die Aufnahme dieses Fonds als Beteiligung in der UG 10 Bundeskanzleramt über das Nettovermögen, da der Zugang bereits im Jahr 2020 stattgefunden hatte.

13.2 Der RH hielt fest, dass der Erwerb oder die Gründung von Beteiligungen durch den Bund mit dem Wert des Anteils des Bundes am geschätzten Nettovermögen in der Vermögensrechnung zu erfassen ist.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, sicherzustellen, dass der Erwerb oder die Neugründung von Beteiligungen als Zugang in der Vermögensrechnung verbucht wird.

## Follow–up zur Treuhandbeteiligung Dolma Impact Funds I

14 (1) Die OeEB ist eine Tochtergesellschaft der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft. Ihre Aufgaben sind einerseits die längerfristige Finanzierung nachhaltiger Investitionen in Entwicklungsländern und andererseits die Abwicklung von Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung von privatwirtschaftlichen Projekten in Entwicklungsländern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ermächtigte der Bundesminister für Finanzen die OeEB auf Grundlage eines Vertrags gemäß § 9 Abs. 1 Ausfuhrförderungsgesetz, Beteiligungen an Fonds und Gesellschaften treuhändig für die Republik Österreich einzugehen und diese auch zu verwalten.

Im Bericht über die Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2020<sup>16</sup> hatte der RH festgestellt, dass Rückflüsse aus den – von der OeEB treuhändig verwalteten – Betei-

<sup>16</sup> Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 7

ligungen zwar in der Vermögensrechnung des Bundes erfasst waren, aber durch die fehlende Vereinnahmung in der Finanzierungsrechnung nicht an den Bundeshaushalt rückgeführt wurden; dies widersprach dem Thesaurierungsverbot des § 50 BHG 2013.

Der RH hatte dem Bundesministerium für Finanzen empfohlen, den Prozess der Wiederveranlagung für die dem Bund zustehenden Rückflüsse aus Treuhandbeteiligungen – unter Berücksichtigung des Thesaurierungsverbots – zu regeln.

Im Jahr 2021 fanden dazu Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen und dem RH statt, um Lösungsvorschläge zur Umsetzung der Empfehlung des RH zu diskutieren. Dabei konnte eine Lösung für die haushaltsrechtliche Beurteilung der Wiedervereinnahmung von finanziellen Mitteln bei vorzeitigen Projektbeendigungen erzielt werden. Zu dem Erfordernis einer grundsätzlichen Entscheidung über eine Wiederveranlagung von Mitteln verwies der RH auf den Bericht zur OeEB.<sup>17</sup>

(2) Der RH hatte im Bericht über die Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2020<sup>18</sup> weiters festgestellt, dass das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (UG 43 Klima, Umwelt und Energie) die Beteiligung am DOLMA Impact Funds I sowie die von der OeEB für künftige Aufstockungen dieser Beteiligung verwalteten finanziellen Mittel in der Vermögensrechnung nicht erfasst hatte.

Er hatte dem Ministerium empfohlen, sämtliche für die Nacherfassung der Beteiligung am DOLMA Impact Fund I erforderlichen Informationen und Unterlagen einzuholen, um eine zeitgerechte Korrektur für den Bundesrechnungsabschluss 2021 und darüber hinaus eine jährliche Folgebewertung zum Abschlussstichtag sicherzustellen.

Das Ministerium erfasste nunmehr die von der OeEB verwaltete Beteiligung am DOLMA Impact Funds I und die dafür gewidmeten Mittel über das Nettovermögen (siehe Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 1, TZ 3.5) und bildete sämtliche Veränderungen der Beteiligung, z. B. Kapitalerhöhungen oder Folgebewertungen, seit dem Jahr 2014 im SAP–Treasury<sup>19</sup> ab.

Zum 31. Dezember 2021 betrug der Buchwert der Beteiligung 1,00 Mio. EUR. Die in der Vermögensrechnung von der OeEB verwalteten finanziellen Treuhandmittel waren mit 104.481,33 EUR ausgewiesen.

<sup>17</sup> siehe RH–Bericht „Oesterreichische Entwicklungsbank AG“ (Reihe Bund 2022/3), insbesondere TZ 6

<sup>18</sup> Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 7

<sup>19</sup> SAP–Treasury ist ein IT–Verfahren zur Verwaltung der Beteiligungen des Bundes.

## Forderungen des Bundes

### Follow-up zu Forderung gegenüber der ÖBB-Infrastruktur AG

- 15.1 (1) Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erfasste im Jahr 2020 in der UG 41 Mobilität eine Forderung zum 1. Jänner 2020 in Höhe von 1.146,90 Mio. EUR gegenüber der ÖBB-Infrastruktur AG, die sich aus der Abrechnung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz ergab.<sup>20</sup>

Die Erfassung dieser Forderung geht auf eine Empfehlung des RH zurück. Zudem hatte der RH die Begleichung dieser Forderung durch die ÖBB-Infrastruktur AG empfohlen. Im Bericht über die Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2020<sup>21</sup> hatte der RH dazu festgestellt, dass im BFG 2021 nur eine teilweise Begleichung durch die ÖBB-Infrastruktur AG vorgesehen war.

(2) In den Jahren 2020 und 2021 wurden 150 Mio. EUR und 582,50 Mio. EUR zurückgezahlt. Für 2022 war eine weitere Rückzahlung von 582,50 Mio. EUR vorgesehen. Einen Rückzahlungsplan zum gänzlichen Abbau der bestehenden Forderung legte das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nicht vor.<sup>22</sup>

(3) Die Forderung des Bundes (UG 41 Mobilität) gegenüber der ÖBB-Infrastruktur AG wies folgende Entwicklung auf:

Tabelle 5: Forderung aus der Abrechnung der ÖBB-Zuschussverträge

Entwicklung der Forderung gegenüber der ÖBB-Infrastruktur AG		in Mio. EUR
1. Jänner 2020	erstmalige Erfassung der Forderung	1.146,90
Rückzahlung 2020	erhaltene Rückzahlung	-150,00
Abrechnung 2020	Abrechnungsüberschuss	224,60
<b>31. Dezember 2020</b>	<b>Stand der Forderung</b>	<b>1.221,50</b>
Rückzahlung 2021	erhaltene Rückzahlung	-582,50
Abrechnung 2021	Abrechnungsüberschuss	465,30
<b>31. Dezember 2021</b>	<b>Stand der Forderung</b>	<b>1.104,30</b>

Quellen: BMK; HV-SAP

<sup>20</sup> Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 12; Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 10

<sup>21</sup> Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 10

<sup>22</sup> Im RH-Bericht „Zuschussverträge zur Finanzierung der Schieneninfrastruktur der ÖBB“ (Reihe Bund 2021/38) führte das Bundesministerium für Finanzen in seiner Stellungnahme an, dass ein Abbau der Forderung im Bundesfinanzrahmengesetz 2020 bis 2023 vereinbart sei. Auch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bekräftigte in seiner Stellungnahme, die Forderung in den Jahren 2021 bis 2023 abzubauen.

Die Abrechnung für das Geschäftsjahr 2021 ergab erneut eine Gutschrift von 465,30 Mio. EUR; die Forderung zum 31. Dezember 2021 betrug somit 1.104,30 Mio. EUR. Sie reduzierte sich damit trotz Rückzahlungsraten nur unwesentlich um 42,6 Mio. EUR gegenüber der Ersterfassung zum 1. Jänner 2020.

Die gegenständliche Forderung war zur Gänze als kurzfristige Forderung in der Vermögensrechnung der UG 41 Mobilität ausgewiesen. Als kurzfristig gelten Forderungen mit einer Restlaufzeit zum Bilanzstichtag von unter einem Jahr.

- 15.2 (1) Der RH hielt fest, dass das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie dem RH keinen vollständigen Rückzahlungsplan vorlegte. Er konnte daher den geplanten Abbau der Forderung in den Folgejahren nicht nachvollziehen. Mit der budgetierten Rückzahlung im BFG 2022 wird die bestehende Forderung nach wie vor nicht vollständig abgebaut, dies steht nicht im Einklang mit dem Thesaurierungsverbot gemäß § 50 BHG 2013.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erneut, die bestehende Forderung gegenüber der ÖBB–Infrastruktur AG aus der Abrechnung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz zeitnah abzubauen.

(2) Der RH kritisierte, wie bereits im Bericht „Zuschussverträge zur Finanzierung der Schieneninfrastruktur der ÖBB“ (Reihe Bund 2021/38), dass die Zuschüsse gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz nicht um die bestehende Überzahlung reduziert wurden. Daraus resultierte letztlich die Forderung des Bundes von 1.104,30 Mio. EUR zum 31. Dezember 2021.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, die Überzahlungen mit den zu leistenden jährlichen Zuschüssen gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz zeitnah gegenzurechnen, um ein weiteres Anwachsen der Forderung zu verhindern und den Bundeshaushalt zu entlasten.

(3) Der RH stellte weiters kritisch fest, dass der Ausweis der gesamten Forderung gegenüber der ÖBB–Infrastruktur AG unter den kurzfristigen Forderungen nicht im Einklang mit der Fristigkeit der Forderung stand, da eine vollständige Rückzahlung im Folgejahr nicht geplant war. Nur die veranschlagte Rückzahlung im Jahr 2022 von 582,50 Mio. EUR wäre als kurzfristige Forderung, der Restbetrag von 521,80 Mio. EUR als langfristige Forderung in der Vermögensrechnung der UG 41 Mobilität darzustellen gewesen.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, die Forderung gegenüber der ÖBB–Infrastruktur AG entsprechend ihrer Fristigkeit in der Vermögensrechnung auszuweisen.

- 15.3 (1) Das Bundesministerium für Finanzen führte in seiner Stellungnahme aus, dass für den zum damaligen Zeitpunkt bekannten Forderungsstand gegenüber der ÖBB–Infrastruktur AG im Zuge der Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2020 bis 2023 ein Abbauplan vereinbart gewesen sei. Dieser sei auch im Bundesfinanzrahmengesetz 2022 bis 2025 berücksichtigt; demnach seien im Bundesfinanzrahmengesetz 2022 Einzahlungen von 582,50 Mio. EUR aus Abrechnungsresten im Zusammenhang mit den ÖBB–Zuschussverträgen budgetiert. Das Bundesministerium für Finanzen strebe die Erstellung eines Rückzahlungsplans für die noch nicht berücksichtigten Forderungen im Bundesfinanzrahmengesetz 2023 bis 2026 an.

Im Bundesfinanzrahmengesetz 2022 bis 2025 seien bereits eine Budgetierung auf Basis der Mittelfristplanung der ÖBB–Infrastruktur AG und ein entsprechender Abbau von Reserven berücksichtigt worden, um ein Anwachsen von Forderungen wie in den Vorjahren hintanzuhalten. Diese Vorgangsweise würde in den – während der gegenständlichen Prüfung – in Verhandlung stehenden ÖBB–Zuschussverträgen 2022 bis 2027 umgesetzt.

(2) Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie führte in seiner Stellungnahme aus, dass bereits 2020 und 2021 Rückzahlungen von 150 Mio. EUR bzw. 582,50 Mio. EUR erfolgt und im BFG 2022 weitere 582,50 Mio. EUR vorgesehen seien. Der Rückzahlungsplan werde auch im Zusammenhang mit den Zuschussverträgen berücksichtigt.

Die Empfehlung, die jährlichen Zuschüsse anzupassen, werde das Ministerium mit den neuen Zuschussverträgen für die Rahmenplanperiode 2022 bis 2027 umsetzen. Die Budgetierung der Zuschüsse gemäß § 42 Bundesbahngesetz sei bereits im Bundesfinanzrahmengesetz 2022 bis 2025 angepasst worden.

Die Verbuchung der Forderung entsprechend ihrer Fristigkeit werde im nächstfolgenden Bundesrechnungsabschluss berücksichtigt werden.

- 15.4 Der RH merkte abermals an, dass ihm kein vollständiger Rückzahlungsplan vorgelegt wurde. Dementsprechend konnte er auch nicht abschließend beurteilen, ob den haushaltsrechtlichen Bestimmungen (§ 50 BHG 2013) entsprochen wurde.

## Follow-up zu Forderungen aus der Besoldung

- 16.1 (1) In den Berichten über die Prüfung der Bundesrechnungsabschlüsse 2018 bis 2020<sup>23</sup> hatte der RH festgestellt, dass im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP (Rück-)Forderungen aus der Besoldung erfasst waren, bei denen nicht bekannt war, ob sie noch aufrecht sind.

Der RH hatte den Ministerien und obersten Organen empfohlen, das rechtmäßige Bestehen der (Rück-)Forderungen zu klären und diese gegebenenfalls wertzuberichtigen.

(2) Der RH stellte nunmehr fest, dass zum 31. Dezember 2021 im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP weiterhin offene Forderungen aus der Besoldung von 59,30 Mio. EUR ausgewiesen waren. Die Ministerien und obersten Organe konnten weiterhin nicht durchgehend klären, wodurch diese Forderungen entstanden waren und ob sie noch aufrecht sind.

Bei der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2020 hatte der RH aufgezeigt, dass Forderungen von 11,92 Mio. EUR bereits vor mehr als drei Jahren erfasst bzw. aus Altsystemen in Form einer sogenannten „Migration“ automatisch übernommen worden waren. Zum 31. Dezember 2021 betrug der Stand der – mehr als drei Jahre alten – Forderungen 12,48 Mio. EUR.

Gehaltsrückforderungen verjähren gemäß § 1486 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch innerhalb von drei Jahren, sofern sie nicht gerichtlich geltend gemacht werden.

(3) In den Forderungen waren die offenen Bezugsvorschüsse zum 31. Dezember 2021 in Höhe von 15,42 Mio. EUR enthalten. Auf Basis der Feststellungen in den Prüfungen der Bundesrechnungsabschlüsse 2018 bis 2020<sup>24</sup>, wonach der Stand der offenen Bezugsvorschüsse zum 31. Dezember im Personalmanagementsystem des Bundes (**PM-SAP**) nicht exakt jenem im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes (für das im PM-SAP geführte Personal) entsprach, analysierte das Bundeskanzleramt gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen die Differenzen. Als Ursachen wurden etwa Datenpflegefehler im PM-SAP sowie fehlerhafte Saldenumbuchungen im Zuge von Umstrukturierungen (z.B. Novellen des Bundesministerengesetzes) identifiziert. Die Analyse war im Zeitraum der Prüfung der Abschlussrechnungen 2021 noch nicht abgeschlossen, so dass noch nicht alle Differenzen bereinigt werden konnten. Das Bundeskanzleramt startete im April 2022 ein IT-Projekt zur Implementierung von

<sup>23</sup> Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 14; Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 14; Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 12

<sup>24</sup> Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 13; Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 13; Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 12

Programmen, mit denen die Saldenabstimmung und –bereinigung seitens der Ministerien und obersten Organe unterstützt werden soll. Erste Ergebnisse werden im Herbst 2022 erwartet.

- 16.2 (1) Der RH kritisierte neuerlich, dass im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP (Rück–)Forderungen aus der Besoldung erfasst waren, bei denen nicht bekannt war, ob sie noch aufrecht sind. Da derartige Forderungen teilweise bereits mehrere Jahre im System erfasst waren, war dies auch ein Hinweis darauf, dass einzelne Ministerien das Altersprofil bei Prüfung der Werthaltigkeit der Forderungen nicht einbezogen.

Der RH empfahl daher neuerlich allen Ministerien und obersten Organen, das rechtmäßige Bestehen der (Rück–)Forderungen aus der Besoldung zu klären und diese Forderungen gegebenenfalls wertzuberichtigen. Es sollte insbesondere geprüft werden, ob Rückforderungen, die älter als drei Jahre sind, gerichtlich nicht mehr verfolgt werden können, und Rückforderungen, deren Entstehung nicht mehr nachvollziehbar ist, gänzlich abzuschreiben wären.

(2) Der RH anerkannte die Bemühungen des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Finanzen, den Stand an offenen Bezugsvorschüssen im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP mit jenem im PM–SAP abzustimmen und Differenzen aufzuklären.

Der RH empfahl dennoch allen Ministerien und obersten Organen, offene Bezugsvorschüsse regelmäßig abzustimmen, Differenzen aufzuklären und zu bereinigen. Besonderes Augenmerk wäre dabei auf Beträge zu legen, die bereits aus älteren Systemen in das Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP übernommen wurden.

- 16.3 Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es künftig die Rechtmäßigkeit des Bestehens allfälliger (Rück–)Forderungen aus der Besoldung regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls eine Wertberichtigung vornehmen werde. Auf die Überprüfung der Möglichkeit einer gerichtlichen Geltendmachung sowie einer Abschreibung werde künftig besonderes Augenmerk gelegt.

## Saldenbestätigungen – Debitoren und Kreditoren

- 17.1 (1) Im Zuge der Überprüfung der offenen Posten für das Jahr 2021 versandte der RH an 99 Kreditoren und 73 Debitoren Schreiben mit dem Ersuchen um Saldenbestätigung. Die Auswahl erfolgte nach der Höhe der Umsätze und der Höhe der offenen Posten mit dem Ziel, eine möglichst breite Streuung über alle Ministerien und obersten Organe zu erreichen.

Der Rücklauf lag bei 67 % (66 Kreditoren) bzw. 82 % (60 Debitoren). Es konnten 63 Kreditoren- und 50 Debitorensalden im Zuge der Überprüfung unmittelbar abgestimmt werden. Dies entsprach einem Anteil von 95 % bzw. 83 % der rückgemeldeten Salden. Beim verbleibenden Anteil waren Nacherhebungen erforderlich.

(2) Offene Forderungen von Debitoren bzw. debitorischen Kreditoren, für deren Begleichung das Geld auf den Bankkonten des Bundes bis zum 31. Dezember 2021 eingelangt war, konnten gemäß dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen über die Jahresabschlussarbeiten 2021 noch bis 14. Jänner 2022 budgetwirksam für das Jahr 2021 in der Finanzierungsrechnung berücksichtigt werden.

(3) Seit 2016 wurden die offenen Posten auf Debitoren- und Kreditorenkonten auf neuen Personenkonten, die im Rahmen des Geschäftspartnermodells erstellt und verwaltet werden, verbucht. Die älteren Personenkonten mit offenen Posten blieben im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP erhalten und durften nur mehr für den Ausgleich von bestehenden offenen Posten bebucht werden.

Allerdings waren Ende 2021 auf rd. 1.300 alten Debitorenkonten noch Forderungen von rd. 150 Mio. EUR und auf rd. 100 alten Kreditorenkonten Verbindlichkeiten von rd. 284 Mio. EUR seit 2016 offen.

- 17.2 (1) Der RH stellte aufgrund der rückgemeldeten Saldenbestätigungen fest, dass die Zahlungen für die Begleichung von neun offenen Debitorenposten und von drei debitorischen Kreditorenposten zwar noch im Dezember 2021 auf den Bankkonten des Bundes einlangten, jedoch nicht budgetwirksam der Finanzierungsrechnung 2021 zugeordnet wurden, obwohl dies noch möglich gewesen wäre.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, die Bankeingänge am Jahresende auch dahingehend zu prüfen, ob diese im Rahmen der Möglichkeiten noch für das alte Jahr budgetwirksam zu berücksichtigen sind.

(2) Der RH stellte fest, dass zum 31. Dezember 2021 auf rd. 1.300 alten Debitorenkonten noch Forderungen von rd. 150 Mio. EUR und auf rd. 100 alten Kreditorenkonten Verbindlichkeiten in Höhe von rd. 284 Mio. EUR seit 2016 offen waren.



Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, die offenen Posten auf alten Personenkonten im Bereich der Kreditoren auf Existenz der Schuld und im Bereich der Debitoren (inklusive der debitorischen Kreditoren) auf die Werthaltigkeit der Forderung zu prüfen.

## Kontenabstimmung – Banksalden

- 18 (1) Im Rahmen der Überprüfung der Abschlussrechnungen 2021 gemäß § 9 RHG glich der RH die Bankkontenstände (Guthaben und Verbindlichkeiten) des Bundes ab. Dazu versandte er 41 Bankbriefe an Geschäftspartner der Republik Österreich. 34 Bankbestätigungen wurden rückübermittelt, davon drei Leermeldungen. In den einzelnen Bestätigungen waren jeweils mehrere Geschäftsfälle angeführt.

Die folgende Tabelle zeigt das Volumen und die Anzahl der abgestimmten Geschäftsfälle, die von Geschäftspartnern rückübermittelt wurden. Die Geschäftsfälle der Kategorie Anleihen, Bundesobligationen, Schuldverschreibungen und Bundesschatzscheine betreffen Inhaberwertpapiere, die einer laufenden Überwachung durch den RH im Rahmen der Gegenzeichnung der Schuldurkunden unterliegen und daher in der gegenständlichen Prüfung nicht gesondert behandelt wurden:

Tabelle 6: Abstimmung der Bankkontenstände

	Stand zum 31.12.2021	rückgemeldete und vom RH überprüfte Beträge	rückgemeldeter und vom RH überprüfter Anteil	gemeldete Geschäftsfälle
	in Mrd. EUR		in %	Anzahl
<b>Finanzschulden des Bundes</b>				
Anleihen, Bundesobligationen, Schuldverschreibungen, Bundesschatzscheine	241,488	–	–	–
Kredite und Darlehen	12,078	5,203	43,1	64
<b>Rechtsträger– und Länderfinanzierung</b>				
Forderungen an Rechtsträger	30,124	30,124	100,0	386
<b>Kassaveranlagung</b>				
Kassaveranlagung bei Rechtsträgern	7,150	7,150	100,0	6

Quelle: OeBFA; Berechnung: RH

(2) Der RH glich die in den rückgemeldeten Bankbestätigungen ausgewiesenen Stände mit den Aufzeichnungen in den Verrechnungsunterlagen ab:

- Die vom Abgleich umfassten 64 Geschäftsfälle in der Kategorie Kredite und Darlehen deckten ein Volumen von 5,203 Mrd. EUR ab; sie entsprachen 43,1 % der insgesamt vergebenen Kredite und Darlehen.
- Die Kategorie Rechtsträger- und Länderfinanzierung enthielt Darlehen an Unternehmen des Bundes, Länder und die Stadt Wien. Auf Basis der vollständig rückgemeldeten Bankbestätigungen überprüfte der RH sämtliche Forderungen an Rechtsträger: 386 Geschäftsfälle mit einem Volumen von 30,124 Mrd. EUR.
- Die Kategorie Kassaveranlagung beinhaltete kurzfristige Veranlagungen bei Sozialversicherungsträgern, Ländern und Beteiligungen des Bundes. Die insgesamt sechs rückgemeldeten und vom RH überprüften Geschäftsfälle deckten das gesamte Volumen von 7,150 Mrd. EUR ab.

In allen Kategorien entsprachen die Angaben der Geschäftspartner den von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (**OeBFA**) erfassten Daten.

(3) Der Kontostand des Bundes bei der Oesterreichischen Nationalbank stimmte zum Jahresende mit dem von der OeBFA erfassten Stand überein.

## Rückstellungen

### Follow–up zu Personalrückstellungen

- 19.1 (1) Der RH hatte in seiner Prüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG wiederholt Unzulänglichkeiten bei der Berechnung und dem Ausweis der Personalrückstellungen aufgezeigt.<sup>25</sup>

Im Jahr 2019 entwickelte eine Arbeitsgruppe („Rückstellungen NEU“), bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundeskanzleramts sowie des RH, Lösungsvorschläge zur Umsetzung der Empfehlungen des RH.

Der RH stellte in den Berichten über die Prüfung der Bundesrechnungsabschlüsse 2019<sup>26</sup> und 2020<sup>27</sup> die Ergebnisse der Arbeitsgruppe und die jeweils umgesetzten Projektergebnisse dar. So waren etwa für den Bundesrechnungsabschluss 2020 personenbezogene Berechnungsparameter aktualisiert worden. Ein Prozess zur zukünftigen, regelmäßigen Aktualisierung der Berechnungsparameter wurde nicht schriftlich festgehalten.

Nicht aktualisiert wurde der Zinssatz für die Abzinsung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen, der in § 77 Abs. 1 BHV 2013 mit 3,25 % festgeschrieben war. Für andere Rückstellungen war zur Abzinsung die umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (§ 42 Abs. 4 BHV 2013) heranzuziehen, die zum 31. Dezember 2021 -0,198 % betrug.

Angesichts des im überprüften Finanzjahr 2021 niedrigen Zinsniveaus war der in der BHV 2013 festgelegte Zinssatz zu hoch. Dadurch waren die Personalrückstellungen in der Vermögensrechnung – trotz der übrigen Parameteranpassungen im Finanzjahr 2020 – tendenziell zu niedrig ausgewiesen.

(2) Zur Abschätzung, um wie viel die Rückstellungen zu niedrig ausgewiesen waren, berechnete das Bundeskanzleramt den Stand der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen zum 31. Dezember 2021 mit verschiedenen Abzinsungssätzen. Dem in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Rückstellungsstand – berechnet mit einem Zinssatz von 3,25 % (Basis) – wurden Rückstellungsstände mit

<sup>25</sup> Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 20 bis 23; Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 2: Untergliederungen, Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 9; Bundesrechnungsabschluss 2016, Textteil Band 4b: Qualität der Ergebnisrechnung, TZ 26 und 27 sowie Textteil Band 4c: Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung, TZ 12 und 13; Bundesrechnungsabschluss 2014, Textteil Band 3: Ergebnisse der § 9 Prüfungen, TZ 9 bis 11

<sup>26</sup> Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 21

<sup>27</sup> Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 18

Zinssätzen von 2 %, 1,35 %<sup>28</sup> und 0 % gegenüberstellt. Die gewählten Zinssätze sollten die Bandbreite zwischen dem aktuellen Zinssatz (3,25 %) und der umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen abdecken.<sup>29</sup>

Tabelle 7: Vergleichsrechnung der Personalrückstellungen zum 31. Dezember 2021

Zinssatz	Rückstellungen zum 31. Dezember 2021					
	Abfertigungen		Jubiläen		Gesamtsumme	
in %	in Mio. EUR	in % gegenüber Basis	in Mio. EUR	in % gegenüber Basis	in Mio. EUR	in % gegenüber Basis
3,25	679,81	Basis	1.122,54	Basis	1.802,35	Basis
2,00	752,60	+11,8	1.250,36	+12,3	2.002,96	+12,1
1,35	799,65	+18,8	1.334,21	+19,8	2.133,85	+19,4
0,00	911,51	+35,4	1.541,98	+38,5	2.453,49	+37,3

Quelle: BKA

Die Abfertigungsrückstellungen zum 31. Dezember 2021 betragen – auf Grundlage des aktuellen Zinssatzes von 3,25 % – 679,81 Mio. EUR, die Rückstellungen für Jubiläumszahlungen 1.122,54 Mio. EUR. Bei einem Zinssatz von 0 %, d.h. ohne Abzinsung, läge der Rückstellungsstand um 231,70 Mio. EUR bzw. 419,44 Mio. EUR höher; diesfalls wären die Rückstellungsstände insgesamt um mehr als ein Drittel höher als der tatsächlich in der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021 ausgewiesene Betrag.

(3) Das Bundeskanzleramt stellte im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen 2020 gemäß § 9 RHG in Aussicht, die restlichen Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Rückstellungen NEU“, insbesondere die Einzelpersonenbasierte Ermittlung der Veränderung von Rückstellungen, für den Bundesrechnungsabschluss 2021 umzusetzen. Aufgrund fehlender Ressourcen unterblieb die Umsetzung.

<sup>28</sup> Der Zinssatz von 1,35 % entsprach jenem Zinssatz, den das VR-Komitee auf Basis einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG als „marktüblichen Zinssatz“ für die Berechnung von Personalrückstellungen in den Jahresabschlüssen der Länder empfohlen hatte. Empfehlung VR-Komitee VR-K Nr. 07-VRV 2015 vom 29. Oktober 2020: „Abzinsung von Personalrückstellungen“; „Unter dem marktüblichen Zinssatz ist der am Rechnungsabschluss-Stichtag geltende von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren zu verstehen.“ Konkret wurde zur Berechnung auf die UGB-Zinssätze der Aktuarvereinigung Österreichs verwiesen: <https://avoe.at/bibliothek/sozialkapital/ugb-zinssaetze/> (abgerufen am 2. Mai 2022).

<sup>29</sup> Die Berechnung mit der negativen umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen zum 31. Dezember 2021 war programmtechnisch nicht möglich, weshalb als Untergrenze ein Nullzinssatz gewählt wurde.

- 19.2 Der RH stellte – wie in den Vorjahren – fest, dass der für die Abzinsung von Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen in § 77 Abs. 1 BHV 2013 festgeschriebene Zinssatz von 3,25 % angesichts des im überprüften Finanzjahr niedrigen Zinsniveaus zu hoch war. Dadurch waren die Personalrückstellungen in der Vermögensrechnung – trotz der Anpassungen bei den übrigen Parametern im Finanzjahr 2020 – tendenziell zu niedrig ausgewiesen.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, in Abstimmung mit dem RH § 77 Abs. 1 BHV 2013 zur Abzinsung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen aufgrund des aktuell niedrigen Zinsniveaus anzupassen.

Der RH hielt fest, dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Rückstellungen NEU“ noch nicht vollständig umgesetzt waren. Insbesondere die einzelpersonenbasierte Ermittlung der Veränderung von Rückstellungen war noch offen, auch war weiterhin kein Prozess für eine zukünftige, regelmäßige Aktualisierung der Berechnungsparameter für Personalrückstellungen schriftlich festgelegt.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt, einen Prozess für eine zukünftige, regelmäßige Aktualisierung der Berechnungsparameter für Personalrückstellungen schriftlich festzulegen. Weiters empfahl er, die noch offenen Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Rückstellungen NEU“ für den Bundesrechnungsabschluss 2022 umzusetzen.

- 19.3 (1) Laut Stellungnahme des Bundeskanzleramts werde ein Prozess zur Normierung der Parameteranpassungen für die Berechnung von Personalrückstellungen gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen festgelegt.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen bekundete in seiner Stellungnahme die Bereitschaft, den Zinssatz zur Abzinsung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen entsprechend dem Zinsniveau anzupassen. Es werde dies in der anstehenden Novellierung zur BHV 2013 in Abstimmung mit dem RH vornehmen.

## Rechtsstreitigkeiten und Prozesskostenrückstellung

20 (1) Nach § 91 Abs. 6 BHG 2013 sind Rückstellungen für Verpflichtungen zu bilden, wenn

- der Eintritt eines Schadensfalls zumindest überwiegend wahrscheinlich ist oder
- die Verpflichtung Gegenstand eines Rechtsstreits ist oder voraussichtlich werden wird oder
- eine Leiterin bzw. ein Leiter einer haushaltsführenden Stelle Kenntnis davon erlangt, dass eine Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zur Verminderung eines künftigen wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials führen wird.

Der Wert der Rückstellung muss zuverlässig ermittelt werden können; ein Schwellenwert, bis zu dem eine Rückstellungsbildung unterbleiben kann, war nicht festgelegt.

Die BHV 2013<sup>30</sup> konkretisierte die Regelungen des BHG 2013 für Rückstellungen allgemein und Rückstellungen für Prozesskosten im Besonderen. Prozesskostenrückstellungen sind demnach kurzfristige Rückstellungen, die zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten sind. In die Bewertung sind auch wahrscheinlich schlagend werdende Risiken miteinzubeziehen, d.h., es sind auch Zinsen sowie weitere Kosten (z.B. Gerichtskosten, Gutachterkosten und Kostenübernahmen der Vertretung der Gegenpartei) eines Rechtsstreits zu berücksichtigen.

(2) Der Bund hat sich bei Rechtsstreitigkeiten vor ordentlichen österreichischen Gerichten durch die Finanzprokurator anwaltlich vertreten zu lassen. Allerdings war der Bund auch von Rechtsstreitigkeiten betroffen, bei denen die Finanzprokurator nicht die Vertretung wahrnahm, für die aber nach Einschätzung des zuständigen Ministeriums Rückstellungen zu bilden waren. Beispiele hierfür waren

- Verfahren nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**AEUV**), z.B. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (**EuGH**) oder der Europäischen Kommission,
- Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof sowie
- Disziplinarverfahren.

<sup>30</sup> §§ 53 und 79 BHV 2013

(3) Im Folgenden stellt der RH dar, inwieweit die Schließung der Commerzialbank Mattersburg, die COVID–19–Pandemie und der Terroranschlag vom November 2020 zu Prozesskostenrückstellungen oder zu anderen Vorsorgemaßnahmen führten:

(a) Mitte Juli 2020 ordnete die Finanzmarktaufsichtsbehörde (**FMA**) die sofortige Schließung der Commerzialbank Mattersburg an, da bei einer Vor–Ort–Überprüfung Unregelmäßigkeiten in der Buchhaltung der Bank festgestellt wurden. Durch die Involvierung der FMA, die sich der Oesterreichischen Nationalbank als Sachverständige in der Bankenprüfung bediente, war die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, eine der beklagten Parteien im Bereich der Bankenaufsicht. Weiters waren Amtshaftungsklagen gegen die Republik Österreich, u.a. eingebracht vom Masseverwalter der Bank, vom Land Burgenland sowie von mehreren Großgläubigern, anhängig.

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen gemäß BHG 2013 bzw. BHV 2013 nicht gegeben. Die bestehenden Risiken erfassten die betroffenen Ministerien in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss 2021 in den Eventualverbindlichkeiten.<sup>31</sup>

(b) Die Republik Österreich sah sich im Zusammenhang mit der COVID–19–Pandemie u.a. mit folgenden Gerichtsverfahren konfrontiert, die zu finanziellen Verpflichtungen, aber auch zu Forderungen führen können:

- Verwaltungsstrafverfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen Verordnungen der Ministerien (z.B. Nichteinhaltung des Mindestabstands im Zuge von Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID–19–Pandemie),
- Verfahren betreffend individuelle Maßnahmen aufgrund von potenziell rechtswidrigen Verordnungen (z.B. Kostenersätze bei pandemiebedingter vorzeitiger Abreise aus dem Urlaub, bei Besuchsverbot),
- Verfahren auf Entschädigung für Betriebsschließungen, Betretungsverbote etc. sowie
- Verfahren im Zusammenhang mit der Beschaffung mangelhafter Masken.

Rechtsstreitigkeiten können zukünftig auch im Zusammenhang mit Förderungen – insbesondere im Wirkungsbereich der COFAG – entstehen, etwa bei Rückforderung zu Unrecht bezogener Förderungen.

<sup>31</sup> Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 1: Bund, TZ 5.8

Von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit COVID–19 war im Wesentlichen das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betroffen. Es wies zum Stichtag 31. Dezember 2021 Rückstellungen für Prozesskosten in Höhe von 6,89 Mio. EUR aus, wovon ein Teil Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der COVID–19–Pandemie betraf.

Infolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes<sup>32</sup> vom Oktober 2021 zum Epidemiegesetz 1950 bildete es eine sonstige Rückstellung für Schadensvergütungen in Höhe von 100 Mio. EUR.<sup>33</sup> Der Beschwerde lag ein Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz 1950 für die Zeit vom 16. März 2020 bis 13. April 2020 zugrunde. Während dieser Zeit waren aufgrund einer Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Seilbahn– und Beherbergungsbetriebe zu schließen, um die Ausbreitung von COVID–19 zu verhindern.<sup>34</sup>

(c) Infolge des Terroranschlags am 2. November 2020 in Wien richtete die Republik Österreich einen Terroropferfonds ein, einen Verwaltungsfonds<sup>35</sup> ohne eigene Rechtspersönlichkeit, den die Opferhilfeeinrichtung „Weißer Ring“ verwaltete.<sup>36</sup> Der Fonds stellte finanzielle Hilfeleistungen für Terroropfer und Hinterbliebene bereit. Die Finanzierung der Hilfeleistungen übernahm das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Für die Jahre 2021 und 2022 waren insgesamt 2,2 Mio. EUR vorgesehen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen gemäß BHG 2013 bzw. BHV 2013 im Zusammenhang mit Klagen infolge des Terroranschlags vom 2. November 2020 nicht gegeben.

<sup>32</sup> VfGH 5. Oktober 2021, E 848/2021–17

<sup>33</sup> Insgesamt wurden 132,15 Mio. EUR im Jahr 2021 für Schadensvergütungen in der UG 24 Gesundheit rückgestellt.

<sup>34</sup> Amtsblatt für das Land Vorarlberg 13/2020

<sup>35</sup> Ein eigener Fonds war notwendig, da gemäß dem zugrunde liegenden Verbrechenopfergesetz (BGBl. 288/1972 i.d.g.F.) nur Pauschalbeträge zur Auszahlung gelangen können.

<sup>36</sup> auf Grundlage des § 14c Verbrechenopfergesetz



(4) Die Rückstellungen für Prozesskosten je Untergliederung wiesen zum 31. Dezember 2021 folgende Höhe aus:

Tabelle 8: Prozesskostenrückstellung

Rückstellung für Prozesskosten				
Untergliederung		Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung 2020 : 2021
		in EUR		
02	Bundesgesetzgebung	0,00	120.000,00	+ 120.000,00
04	Verwaltungsgerichtshof	0,00	8.000,00	+ 8.000,00
06	Rechnungshof	312.000,00	268.000,00	- 44.000,00
10	Bundeskanzleramt	20.000,00	2.267.614,90	+ 2.247.614,90
11	Inneres	12.719.780,57	11.042.997,54	- 1.676.783,03
13	Justiz	4.064.043,89	4.584.098,36	+ 520.054,47
14	Militärische Angelegenheiten	6.954.103,88	8.270.103,66	+ 1.315.999,78
15	Finanzverwaltung	103.194.724,13	98.100.532,53	- 5.094.191,60
18	Fremdenwesen	611.505,56	993.307,39	+ 381.801,83
21	Soziales und Konsumentenschutz	5.317.148,82	6.886.583,85	+ 1.569.435,03
25	Familie und Jugend	0,00	220.000.000,00	+ 220.000.000,00
30	Bildung	4.330.794,16	3.219.611,48	- 1.111.182,68
40	Wirtschaft	227.107,94	247.107,94	+ 20.000,00
41	Mobilität	12.140.000,00	17.488.617,93	+ 5.348.617,93
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	1.041.656,38	1.008.692,73	- 32.963,65
43	Klima, Umwelt und Energie	0,00	6.240.000,00	+ 6.240.000,00
45	Bundesvermögen	2.197.372,52	5.698.381,98	+ 3.501.009,46
46	Finanzmarktstabilität	332.638.950,23	331.985.688,74	- 653.261,49
	<b>Summe</b>	<b>485.769.188,08</b>	<b>718.429.339,03</b>	<b>+ 232.660.150,95</b>

Quelle: HIS

Die betraglich größte Änderung im Jahr 2021 ging auf die Bildung einer Rückstellung für Prozesskosten in Höhe von 220 Mio. EUR in der UG 25 Familie und Jugend zurück. Die Rückstellung bildet das Risiko des Rechtsstreits vor dem EuGH in Zusammenhang mit der Indexierung der Familienbeihilfe ab (TZ 21).

Für die Prüfung der Prozesskostenrückstellungen für Rechtsstreitigkeiten ersuchte der RH mit Schreiben vom 16. Dezember 2021 die Finanzprokuratur um Bestätigung der anhängigen Rechtsstreitigkeiten. Dies diente dem Abgleich der in der Vermögensrechnung erfassten Rechtsstreitigkeiten mit einer externen Quelle. Auf Grundlage

dieser Rückmeldung und einer stichprobenweisen Prüfung stellte der RH fest, dass die Rückstellungen für die von der Finanzprokuratur vertretenen Rechtsstreitigkeiten keinen Grund zur Beanstandung ergaben.

## Rechtsstreitigkeiten vor dem EuGH

21 (1) Zum 31. Dezember 2021 waren vor dem EuGH 76 Verfahren gegen die Republik Österreich anhängig.<sup>37</sup> 69 davon befanden sich in einem Vorstadium, in dem Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission an die Republik Österreich übermittelt bzw. begründete Stellungnahmen der Republik Österreich eingeholt wurden. Von den weiteren sieben Verfahren waren zwei Gerichtsverfahren und fünf Vorabentscheidungsersuchen:<sup>38</sup>

- die Rechtssachen C–163/20 (Vorabentscheidungsersuchen) und C–328/20 (Gerichtsverfahren) im Bereich Soziale Sicherheit sowie C–574/20 (Vorabentscheidungsersuchen) im Bereich Institutionelle Bestimmungen,
- die Rechtssache C–199/21 Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts Österreich im Bereich Soziale Sicherheit,
- die Rechtssache C–378/21 Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts Österreich im Bereich Steuerrecht,
- die Rechtssache C–650/21 Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes Österreich im Bereich Sozialpolitik gegen die Republik Österreich.

(a) Die Verfahren zu C–163/20, C–328/20 und C–574/20 betrafen die Indexierung der Familienbeihilfe. Am 16. April 2020 ersuchte das Bundesfinanzgericht den EuGH um eine Vorabentscheidung, ob die nationalen gesetzlichen Regelungen in Zusammenhang mit der Indexierung der Familienbeihilfe mit dem Unionsrecht vereinbar seien. Am 14. Mai 2020 beschloss die Europäische Kommission, die Republik Österreich vor dem EuGH zu klagen, da sie die Indexierung von Familienleistungen, Kinderabsetzbeträgen und anderen Steuervorteilen für Familien als diskriminierend und nach dem EU-Recht nicht zulässig ansah. Am 20. Jänner 2022 veröffentlichte der Generalanwalt am EuGH die Schlussanträge. Er stellte fest, dass die in Österreich geltende Regelung zur Indexierung der Familienbeihilfe und weiterer Familienleistungen gegen Unionsrecht verstößt. Ein Urteil des EuGH ist im Laufe des Jahres 2022 zu erwarten.

Das Bundeskanzleramt bildete dazu eine Rückstellung in Höhe von 220 Mio. EUR.

<sup>37</sup> <https://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?language=de> (abgerufen am 29. April 2022)

<sup>38</sup> Die Republik Österreich ist in einem Verfahren als Kläger vor europäischen Gerichten involviert. Dies betraf eine Nichtigkeitsklage, die Österreich gegen die Beihilfenentscheidung der Europäischen Kommission zum Bau von zwei Kernreaktoren im ungarischen Atomkraftwerk Paks II beim Gericht der Europäischen Union (EuG) eingebracht hatte (Rechtssache T–101/18).

(b) Das Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts zu C–199/21 betraf die grundsätzliche Auslegung von Begriffen in EU–Verordnungen im Zusammenhang mit Renten und der Rückforderung von Familienbeihilfe in Form von Ausgleichszahlungsbeträgen und Kinderabsetzbeträgen.

(c) Im Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts zu C–378/21 ging es um eine Auslegungsfrage der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.

(d) Die Rechtssache C–650/21 betraf ein neuerliches Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes im Zusammenhang mit der Berechnung der Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst und der Umsetzung in Österreich.

(2) Der RH hatte im Rahmen der Bundesrechnungsabschlüsse 2019 und 2020 dargestellt, inwieweit die Ministerien und obersten Organe das Urteil des EuGH vom Mai 2019 zur Anrechnung von Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst<sup>39</sup> in ihren Abschlussrechnungen berücksichtigten.<sup>40</sup> Zum 31. Dezember 2021 war die Umsetzung unterschiedlich: Einige Ministerien und obersten Organe betrachteten die möglichen finanziellen Auswirkungen des Urteils als Eventualverbindlichkeit und dokumentierten dies in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss<sup>41</sup>, andere bildeten Rückstellungen für spätere Mehrauszahlungen.

Infolge des am 27. Oktober 2021 eingereichten Vorabentscheidungsersuchens C–650/21 müssen die Regelungen zur Anrechnung der Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst möglicherweise wieder geändert werden. Der Ausgang dieses Verfahrens und die daraus entstehenden möglichen (finanziellen) Konsequenzen waren mit Stand April 2022 nicht beurteilbar.

(3) Aufgrund eines möglichen Vertragsverletzungsverfahrens – weil Österreich die Richtlinie (EU) 2016/2370 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste und der Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur nicht umgesetzt hatte – bildete das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Jahr 2021 eine Rückstellung für Prozesskosten in Höhe von 2,01 Mio. EUR.

<sup>39</sup> Rechtssache C–24/17

<sup>40</sup> Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 24

<sup>41</sup> Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 1: Bund, TZ 5.8

## Finanzschulden

### Follow-up zum IT-unterstützten Schuldenmanagement des Bundes

- 22.1 (1) Der RH hatte im Vorfeld der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2019 gemäß § 9 RHG die Funktionalität und die Abläufe des IT-Verfahrens SAP-Treasury im Bereich der Finanzierungen des Bundes überprüft.<sup>42</sup> Das IT-Verfahren SAP-Treasury dient der IT-unterstützten Durchführung des Schuldenmanagements des Bundes.

Prüfungsschwerpunkte waren die Einhaltung der Prinzipien des Internen Kontrollsystems und die Überleitung der Daten vom IT-Verfahren SAP-Treasury in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP des Bundes.

(2) Im Rahmen der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2020 hatte der RH über den Umsetzungsstand der Empfehlungen berichtet.<sup>43</sup> Er hatte dem Bundesministerium für Finanzen empfohlen, die Umsetzung der weiteren Empfehlungen aus der Funktionsprüfung „IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“ konsequent voranzutreiben und eine automatisierte Verbuchung der Abgrenzungen entsprechend ihrer Fristigkeit bereitzustellen.

(3) Im März 2022 fand eine Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Finanzen, der OeBFA und dem RH über die weitere Umsetzung der Empfehlungen statt.

Das Bundesministerium für Finanzen berichtete, dass

- ab dem Finanzjahr 2021 die Anhangstabellen zum Bundesrechnungsabschluss für die aktiven Finanzinstrumente automatisch erstellt werden (Schlussempfehlung 2),
- die Systematik der Verrechnung von Transitorien und Antizipationen überarbeitet wurde, um einen getrennten Ausweis in der Vermögensrechnung (Schlussempfehlung 7) sowie den korrekten Ausweis der Abgrenzungen von Auf- und Abgeldern entsprechend ihrer Fristigkeit (Schlussempfehlung 9) zu ermöglichen und
- die Kostenschätzung einer systemintegrierten Prüfung der Einhaltung der Limite bei Begründung von Finanzschulden im IT-Verfahren SAP-Treasury (Schlussempfehlung 18) kein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis ergeben habe und die Empfehlung folglich nicht umgesetzt werde.

Die OeBFA übermittelte dem RH einen Vorschlag zur Ergänzung der „Generellen Verrechnungsanordnung“ um Fortschreibungsarten<sup>44</sup> (Schlussempfehlung 19). Zur Verrechnungssystematik von Veräußerungsergebnissen von im Eigenbesitz gehaltenen

<sup>42</sup> Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 4: Funktionsprüfung gemäß § 9 RHG, IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes

<sup>43</sup> Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 25

<sup>44</sup> Fortschreibungsarten enthalten Informationen zu vordefinierten Bewegungen in der Buchhaltung.

nen Bundesanleihen und dazugehörigen Agien bzw. Disagien (Schlussempfehlung 15) waren noch weitere Abstimmungen geplant.

Ausständig war insbesondere die eindeutige Kennzeichnung der Buchungstexte der aus dem SAP–Treasury übergeleiteten Belege im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP (Schlussempfehlung 1), die erst nach Umstellung auf SAP S/4 Hana umgesetzt wird.

(4) In Umsetzung der Empfehlungen zum korrekten Ausweis der Transitorien und Antizipationen in Abhängigkeit von den Fristigkeiten wurden in der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021 der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge die Abgrenzungen erstmals automationsunterstützt den Positionen der Vermögensrechnung zugeordnet:

Tabelle 9: Fristigkeit und Ausweis der Abgrenzungen der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge zum 31. Dezember 2021

Abgrenzungen UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit 1 Jahr bis 5 Jahre	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre	Summe
	in Mio. EUR			
Transitorien (Vorauszahlungen)				
Aktive Rechnungsabgrenzung	Position B.II.06.03	Position A.V.05.02		
	415,32	1.202,48	2.715,37	4.333,17
Passive Rechnungsabgrenzung	Position E.II.06.03	Position D.II.04.01		
	1.317,65	3.731,96	5.345,11	10.394,72
Antizipationen (Rückstände)				
Sonstige Forderungen	Position B.II.06.04			
	139,85			139,85
Sonstige Verbindlichkeiten	Position E.II.06.04			
	2.437,81			2.437,81

Quelle: HIS

22.2 Der RH stellte fest, dass das Bundesministerium für Finanzen weitere Empfehlungen aus der Funktionsprüfung gemäß § 9 RHG „IT–unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“ umgesetzt hatte. Ausständig war vor allem noch die eindeutige Kennzeichnung der Buchungstexte der aus dem SAP–Treasury übergeleiteten Belege im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, die Umsetzung der weiteren Empfehlungen aus der Funktionsprüfung „IT–unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“ voranzutreiben.

## Ergebnisrechnung

### Follow-up zur periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen

- 23 (1) Gemäß § 89 Abs. 2 BHG 2013 sind die Geschäftsfälle in der Ergebnis- und Vermögensrechnung periodengerecht jenem Finanzjahr zuzuordnen, dem sie – unabhängig vom tatsächlichen Zahlungsfluss – wirtschaftlich zugehören. Das Bundesministerium für Finanzen stellte dafür im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP technische Lösungen, wie die IT-Anwendung Accrual Engine<sup>45</sup>, zur Verfügung.<sup>46</sup> Diese technischen Lösungen ermöglichen einerseits durch die Eingabe der vorgesehenen Abgrenzungskennzeichen eine zeitliche Zuordnung in eine angegebene Periode und andererseits eine zeitliche Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen, d.h. deren Verteilung über mehrere Monate. Eine Zusammenfassung der bestehenden technischen Lösungen und deren Anwendung findet sich in einem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen aus dem Jahr 2018.<sup>47</sup>

Die zur Verfügung stehenden technischen Lösungen setzen allerdings voraus, dass die Eingaben im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP innerhalb einer vorgegebenen Frist erfolgen.

- (2) Für den Bundesrechnungsabschluss 2021 waren die Jahresabschlussarbeiten bis zum 20. Jänner 2022 durchzuführen. Bis dahin sollten alle Geschäftsfälle, die das Jahr 2021 betreffen, erfasst sein. Spätere Erfassungen und Berichtigungen für das Jahr 2021 waren nur mehr im Wege der Amtshilfe oder einer Mängelbehebung gemäß § 36 Rechnungslegungsverordnung 2013 (**RLV 2013**) möglich. Mängelbehebungen für den Bundesrechnungsabschluss 2021 konnten bis spätestens 28. März 2022 beauftragt werden.

Um Geschäftsfälle auch noch nach dem 20. Jänner dem richtigen Finanzjahr zuzuordnen, bestand für die Finanzjahre 2018 bis 2020 die Möglichkeit, bei der Erfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP ein entsprechendes Kennzeichen („V“) zu setzen.<sup>48</sup> Dieses führte zu einer automatisierten Abgrenzung der Belege in das Vorjahr, d.h., die abgegrenzten Beträge wurden als sonstige Verbindlichkeit oder sonstige Forderung in der Vermögensrechnung ausgewiesen. Eine gesonderte Beauftragung einer Mängelbehebung für die korrekte Zuordnung war nicht mehr erforderlich. Die haushaltsführenden Stellen nutzten diese Möglichkeit durchgängig, wodurch für den Bundesrechnungsabschluss 2020 89,99 Mio. EUR an Aufwendungen und 18,21 Mio. EUR an Erträgen dem Jahr 2020 zugeordnet werden konnten.

<sup>45</sup> Die Accrual Engine ist ein SAP-Modul, das zur Berechnung und Erzeugung von Abgrenzungsbuchungen dient.

<sup>46</sup> Bundesrechnungsabschluss 2016, Textteil Band 4b: Qualität der Ergebnisrechnung, TZ 4

<sup>47</sup> Verrechnungsanweisung betreffend die Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen aus Vorperioden abhängig vom Erfassungszeitpunkt bzw. von der Kenntnisnahme der Geschäftsfälle, GZ BMF-111500/0039-II/11-HV/2018

<sup>48</sup> Diese Eingabemöglichkeit endete für den Bundesrechnungsabschluss 2020 am 9. März 2021.

Basierend auf der Feststellung des RH im Bericht zur Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2020<sup>49</sup>, dass die durchgängige Nutzung des Kennzeichens „V“ zu einer hohen systemtechnischen Belastung führte – ausgelöst durch die Buchungsläufe der Accrual Engine –, vereinbarte der RH mit dem Bundesministerium für Finanzen, den zulässigen Zeitraum für die Erfassung von Rechnungen für das Finanzjahr 2021 bis einschließlich 7. März 2022 zu verlängern, um diese noch dem abgelaufenen Finanzjahr zuzuordnen. Dies vereinfachte die Jahresabschlussarbeiten und entlastete das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP. Abgrenzungen wurden zudem nicht undifferenziert als sonstige Verbindlichkeiten und sonstige Forderungen in der Vermögensrechnung ausgewiesen, sondern der inhaltlich passenden Abschlussposition zugeordnet.<sup>50</sup>

Das Bundesministerium für Finanzen wertete die von 21. Jänner bis 7. März 2022 für das Finanzjahr 2021 erfassten Rechnungen aus. Insgesamt wurden über 27.000 Rechnungen für das Jahr 2021 erfasst. Damit wurden Erträge in Höhe von 31,40 Mio. EUR (Debitorenrechnungen) und Aufwendungen in Höhe von 177,19 Mio. EUR (Kreditorenrechnungen) dem Jahr 2021 zugeordnet:

Tabelle 10: Im Rahmen der Mängelbehebung erfasste Rechnungen (Zeitraum 21. Jänner 2022 bis 7. März 2022)

erfasste Rechnungen 21.1. bis 7.3.2022	Soll		Haben		Saldo	
	in Mio. EUR	Anzahl	in Mio. EUR	Anzahl	in Mio. EUR	Anzahl gesamt
Debitorenrechnungen	46,88	842	15,48	573	31,40	1.415
Kreditorenrechnungen	12,41	844	189,61	25.042	-177,19	25.886
<b>Summe</b>	<b>59,29</b>	<b>1.686</b>	<b>205,09</b>	<b>25.615</b>	<b>-145,79</b>	<b>27.301</b>

Quelle: HV-SAP

(3) Die Österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland (UG 12 Äußeres) erfassten die Rechnungen nicht auf Debitoren- und Kreditorenkonten, sondern mit einer eigenen Belegart „SE“; dies hatte zur Folge, dass im Mängelbehebungszeitraum eine Zuordnung der Rechnungen zum Finanzjahr 2021 nicht unmittelbar möglich war. Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten wertete deshalb die zu Beginn des Jahres 2022 erfassten Rechnungen aus und beantragte am Ende der Frist eine Mängelbehebung in Form von manuellen Abgrenzungsbuchungen. Damit wurden Aufwendungen in Höhe von 323.735,23 EUR und Erträge in Höhe von 19.620,11 EUR dem Finanzjahr 2021 zugeordnet.

<sup>49</sup> Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 27

<sup>50</sup> z.B. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen ohne Bundesbeteiligung, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an verbundene Unternehmen, sonstige Verbindlichkeiten an Unternehmen ohne Bundesbeteiligung, sonstige Verbindlichkeiten an verbundene Unternehmen

## Dienstgeberbeiträge zur Nachtschwerarbeit und Sonderruhegeld

- 24.1 (1) Das Nachtschwerarbeitsgesetz (**NSchG**)<sup>51</sup> regelt Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, um besondere Erschwernisse bei der Verrichtung der Arbeitstätigkeit zu verhindern, zu beseitigen oder zu mildern. Personen, die unter die Regelungen dieses Gesetzes fallen, haben Anspruch auf Sonderruhegeld, das von den Pensionsversicherungsträgern<sup>52</sup> ausbezahlt wird. Diese erhalten vom Bund eine Ersatzzahlung für das ausbezahlte Sonderruhegeld und eine Einhebungsvergütung. Dafür haben sie ihre Aufwendungen und Erträge für jedes Geschäftsjahr in einer eigenen Erfolgsrechnung gesondert nachzuweisen.

Art. XI NSchG regelt die Festsetzung der Dienstgeberbeiträge zur Nachtschwerarbeit. Demnach haben die Dienstgeber für die betroffenen Beschäftigten für jeden Monat einen Nachtschwerarbeits-Beitrag zu leisten, der durch Verordnung<sup>53</sup> festzusetzen ist. Die Höhe des Beitragssatzes ist so festzusetzen, dass 75 % der Ersatzleistungen des Bundes voraussichtlich gedeckt werden können. Weicht der Deckungsbeitrag mehr als fünf Prozentpunkte vom gesetzlich vorgesehenen Betrag ab, ist der Beitragssatz anzupassen. Über die Anpassung des Beitragssatzes muss zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Einvernehmen hergestellt werden.

Gemäß Art. XIII NSchG konnte diese Anpassung für die Jahre 1997 bis 2011 sowie 2017, 2020 und 2021 entfallen. Dies bedeutet, dass für die Jahre 1998 bis 2012 sowie 2018, 2021 und 2022 kein neuer Beitragssatz festzusetzen war.<sup>54 55</sup>

<sup>51</sup> BGBl. 354/1981 i.d.g.F.

<sup>52</sup> Pensionsversicherungsanstalt und Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

<sup>53</sup> Bis 2012 lag der Beitragssatz bei 2,0 %, ab 2013 bei 3,7 %. Im Zeitraum 2013 bis 2021 wurde der Beitragssatz zweimal angepasst, im Jahr 2016 sank er von 3,7 % auf 3,4 %, im Jahr 2020 stieg er auf 3,8 %.

<sup>54</sup> BGBl. II 373/2019

<sup>55</sup> Zur Bestimmung des angepassten Beitragssatzes des folgenden Jahres zog das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die letztverfügbare Erfolgsrechnung der Pensionsversicherungsträger heran. Der daraus ermittelte Dienstgeberbeitragssatz, der erforderlich wäre, um 75 % Deckungsgrad zu erreichen, wurde dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt. Konnte kein Einvernehmen zwischen den Ministerien hergestellt werden, blieb die bestehende Regelung in Kraft.



(2) Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung des Nachtschwerarbeits–Beitrags, des Sonderruhegeldes und des Deckungsgrades in den Jahren 2017 bis 2021:

Tabelle 11: Nachtschwerarbeits–Beitrag und Sonderruhegeld

	2017	2018	2019	2020	2021
	in EUR				
Ersatzleistungen gemäß den Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger	60.338.206,02	63.977.751,77	68.918.614,13	77.996.968,52	89.634.982,60
gemäß Art. XI Abs. 5 Nachtschwerarbeitsgesetz vorgesehener, errechneter Deckungsbeitrag der Dienstgeber in Höhe von 75 % der Ersatzleistung des Bundes	45.253.654,51	47.983.313,83	51.688.960,60	58.497.726,39	67.226.236,95
tatsächlich erreichter Deckungsbeitrag der Dienstgeber	38.140.237,75	43.141.843,20	43.949.949,56	45.489.168,81	53.844.855,25
Fehlbetrag – erforderliche zusätzliche Leistungsabdeckung des Bundes	-7.113.416,76	-4.841.470,63	-7.739.011,04	-13.008.557,58	-13.381.381,70
	in %				
gesetzlich vorgesehener Deckungsgrad	75	75	75	75	75
tatsächlich erreichter Deckungsgrad	63	67	64	58	60

Quelle: Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger; Zusammenstellung: RH

Im Zeitraum 2017 bis 2021 stiegen die Dienstgeberbeiträge zur Nachtschwerarbeit von 38,14 Mio. EUR auf 53,84 Mio. EUR. Im gleichen Zeitraum wuchsen jedoch die Ersatzleistungen des Bundes an die Pensionsversicherungsträger von 60,34 Mio. EUR auf 89,63 Mio. EUR an. Insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 waren große Zuwächse bei den Ersatzleistungen des Bundes zum Sonderruhegeld zu verzeichnen. Dies war vor allem auf die Wiedereinführung der Abschlagsfreiheit für Pensionen bei Inanspruchnahme des Sonderruhegeldes zurückzuführen.

Der Deckungsgrad blieb im analysierten Zeitraum deutlich unter der gesetzlichen Vorgabe von 75 %. In allen Jahren betrug die Differenz zwischen vorgegebenem und erreichtem Deckungsgrad mehr als fünf Prozentpunkte und wäre daher gemäß Art. XI Abs. 5 NSchG anzupassen gewesen.

Diese Anpassung unterblieb u.a. auch deshalb, weil zwischen den beteiligten Ministerien das erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt werden konnte. Der Bund musste letztlich weit mehr Mittel für die Ersatzzahlung an die Pensionsversicherungsträger aufwenden, als bei einer gesetzeskonformen Anpassung des Beitragssatzes der Dienstgeber aufzubringen gewesen wäre.

Die Möglichkeit, bei Bezug des Sonderruhegeldes abschlagsfrei vorzeitig in Pension gehen zu können, trug wesentlich dazu bei, dass die Ersatzleistung an die Pensionsversicherungsträger stieg. Dementsprechend sank der Deckungsgrad in den Jahren 2020 und 2021 weiter und der Unterschied zwischen dem gesetzlich vorgegebenen und dem tatsächlich erreichten Deckungsgrad wurde größer. Im Jahr 2021 konnten nur mehr 60 % der Ersatzleistung des Bundes durch Dienstgeberbeiträge gedeckt werden.

- 24.2 (1) Im Jahr 2018 wurden die Bestimmungen des NSchG zur Festsetzung des Beitragssatzes für 2019 nicht eingehalten. Dadurch, sowie durch die Sistierung der Anpassung der Beitragssätze für 2018 und 2021 hatte die öffentliche Hand mehr Mittel für das Sonderruhegeld aufzubringen, als sie bei einer den rechtlichen Vorgaben entsprechenden Festlegung des Beitragssatzes für Dienstgeber hätte leisten müssen.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, jeweils das erforderliche Einvernehmen zur rechtskonformen Anpassung des Beitragssatzes für Dienstgeber zur Nachtschwerarbeit herzustellen. Art. XI Abs. 5 NSchG wäre dabei zu beachten.

(2) Die Möglichkeit, bei Bezug von Sonderruhegeld abschlagsfrei Pensionsleistungen in Anspruch zu nehmen, wird zu dauernden Mehraufwendungen der Pensionsversicherungsträger führen. Da jedoch der bisherige Beitragssatz nicht ausreicht, um den gesetzlich vorgesehenen Deckungsgrad von 75 % zu erreichen, wäre zukünftig eine sehr hohe Anpassung des Beitragssatzes der Dienstgeber zur Nachtschwerarbeit notwendig.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, aufgrund des gestiegenen Aufwands für das Sonderruhegeld und angesichts von Ersatzzahlungen durch die Dienstgeber, die weit unter den gesetzlichen Vorgaben liegen, zu prüfen, ob Art. XI Abs. 5 NSchG über die Festlegung des Beitragssatzes der Dienstgeber zur Nachtschwerarbeit an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen wäre.

- 24.3 (1) Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sei für 2019 das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zur Anpassung des Beitragssatzes für Dienstgeber zur Nachtschwerarbeit nicht hergestellt worden. Aber auch wenn der Verordnungsgeber keine Beitragssatz-Veränderung vornehme, würde die Verordnung und der darin festgesetzte Beitragssatz weiterhin gültig bleiben.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen verwies in seiner Stellungnahme auf Art. XIII Abs. 12 NSchG, wonach Art. XI Abs. 5 leg. cit. in den Kalenderjahren 2017, 2020 und 2021 nicht anzuwenden gewesen sei. Die Mitbefassung des Bundesministeriums für Finanzen im Jahr 2019 zu einer ab Jänner 2020 gültigen Anpassung des Beitragssatzes sei, wie gesetzlich vorgesehen, erfolgt. Im Jahr 2018 (für 2019) sei dies unterblieben.

- 24.4 Gegenüber den beiden Ministerien merkte der RH an, dass die mehrmalige Sistierung der Beitragsanpassung und die fehlende Einvernehmensherstellung zwischen den beiden Ministerien im Jahr 2018 dazu führten, dass mit dem geltenden Beitragssatz der vorgegebene Deckungsgrad von 75 % der Ersatzleistungen des Bundes nicht erreicht werden konnte.

### Aufwendungen für sonstige Leistungen von Dritten – Werkleistungen

- 25.1 (1) Aufwendungen für sonstige Leistungen von Dritten sind gemäß der Kontenplanverordnung 2013 im Kontenintervall 727 bis 728 zu verrechnen. Darunter fallen insbesondere Entgelte, die aufgrund eines Werkvertrags gezahlt werden. Ausgenommen sind Leistungen, für deren Verrechnung explizit andere Konten vorgesehen sind.<sup>56</sup>

Die Definition der in diesem Kontenintervall verrechneten Leistungen ist breit gefasst und enthält dementsprechend viele Leistungsabrechnungen von Dritten aus diversen Bereichen. Eine Analyse der verrechneten Werkleistungen ergab z.B. folgende Verrechnungsschwerpunkte<sup>57</sup>:

- Entgelte für (IT-)Leistungen von Bundesbeteiligungen (Aufträge für Studien, Statistiken, Auswertungen etc., Abwicklungs- bzw. Verwaltungskostensätze), u.a. an die Buchhaltungsagentur, an die Bundesanstalt Statistik Österreich, an die Bundesrechenzentrum GmbH oder an Universitäten,
- Entgelte für (IT-)Leistungen von Dritten, u.a. an die Wirtschaftskammer Österreich, an die Österreichische Gesundheitskasse, an ein IT-Dienstleistungsunternehmen oder an die Tirol Kliniken GmbH,
- Zukauf operativer Leistungen im Bereich Arbeitsmarkt, z.B. für aktive Arbeitsmarktpolitik,
- Kostensätze an die Länder gemäß Epidemiegesetz 1950, sonstige Entgelte für Leistungen der Länder und Gemeinden,
- Entgelte für Reinigungsleistungen (Gebäude, Fahrzeuge), für Sicherheitsleistungen (Wachdienste), für Übersetzungsleistungen,
- Entgelte für Schulungen und Weiterbildung,
- Entgelte für medizinische Leistungen von Ärzten,
- Entgelte für Consulting- und Beratungsleistungen, für Informations- und Kommunikationsleistungen, für Öffentlichkeitsarbeit und Medienkooperation.

<sup>56</sup> Beispielsweise sind auf dem Konto „725 Bibliothekserfordernisse“ Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit Bibliotheksbeständen und Archiven einschließlich der Bibliotheken angegliederten Sammlungen von Aktenstücken, Filmen, Musiknoten, Fotos, Schallplatten, Tonbändern und Ähnlichem zu verrechnen.

<sup>57</sup> Eine parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen vom 17. November 2021 an alle Untergliederungen zur genaueren Aufgliederung der Werkleistungen durch Dritte wurde am 17. Jänner 2022 beantwortet. Die Anfragebeantwortungen der Ressorts spiegelten im Wesentlichen die hier angeführte Vielfältigkeit an Verrechnungsinhalten wider.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Aufwendungen für „sonstige Leistungen von Dritten“ in den Jahren 2018 bis 2021:

Tabelle 12: Aufwendungen für sonstige Leistungen von Dritten – Werkleistungen 2018 bis 2021

Aufwendungen	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2018 bis 2021
	in Mio. EUR				in %
A.IV Betrieblicher Sachaufwand	6.849,60	7.083,44	7.289,88	9.475,58	38
Betrieblicher Sachaufwand ohne COVID-19-Krisenbewältigungs- fonds	6.849,60	7.083,44	7.136,32	8.746,14	28
A.IV.06 Aufwand für Werkleistungen	2.176,34	2.036,98	2.316,76	3.025,66	39
Aufwand für Werkleistungen ohne COVID-19-Krisenbewältigungs- fonds	2.176,34	2.036,98	2.163,20	2.296,22	6
	in %				
Anteil der Werkleistungen (ohne COVID-19-Krisenbewältigungs- fonds) am Betrieblichen Sachaufwand	32	29	30	26	

Quelle: HIS

Im Zeitraum 2018 bis 2021 stiegen – wie aus der Tabelle ersichtlich – die Aufwendungen für Werkleistungen stark an (+849,32 Mio. EUR bzw. +39 %). Dafür waren insbesondere die vom COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanzierten Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise ursächlich. Ohne diese Mittel betrug der Anstieg 119,88 Mio. EUR bzw. 6 %.<sup>58</sup>

(2) Gemäß § 24 RLV 2013 sind bestimmte Aufwendungen und Auszahlungen von der haushaltsführenden Stelle gesondert darzustellen:

- IT-Dienstleistungen und –Wartungen, IT-Miet- bzw. –Leasingaufwand,
- Werbeaufwand und Infokampagnen sowie Öffentlichkeitsarbeit,
- Repräsentationsaufwendungen (Catering und Geschäftsessen, Sonstige),
- Buchhaltungsaufwand,
- Druckwerke (eigens erstellte und erworbene),
- Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Reinigung,
- Rechtsgutachten, Rechtsberatung, gerichtliche Sachverständige,
- sonstige Beratungsleistungen,
- Sicherheitskosten (Wachdienst).

<sup>58</sup> Im selben Zeitraum stieg der Verbraucherpreisindex um insgesamt +5,7 %.

Diese Angaben waren von den haushaltsleitenden Organen gemäß § 24 RLV 2013 in den Anhangstabellen zum Bundesrechnungsabschluss<sup>59</sup> zu erfassen.<sup>60</sup> Insgesamt wurden in den Anhangstabellen Aufwendungen von 795,24 Mio. EUR für das Jahr 2021 dargestellt, also 26 % der Gesamtaufwendungen aus Werkleistungen. Für einen Ausweis der oben angeführten Werkleistungen gemäß § 24 RLV 2013 ist erforderlich, dass die haushaltsführenden Stellen diese Leistungen auf den dafür vorgesehenen Konten verrechnen. Dies erfolgte jedoch nicht durchgängig. Beispielsweise wurden in einigen Untergliederungen Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und für Studien auf den allgemeinen Werkleistungskonten (z.B. 7270.000) verrechnet und nicht auf den dafür vorgesehenen Konten. Damit lag kein transparenter Ausweis gemäß § 24 RLV 2013 vor.

25.2 (1) Der RH hielt fest, dass im Zeitraum 2018 bis 2021 der Aufwand für Werkleistungen (Kontenintervall 727 bis 728) stark anstieg. Ein großer Teil des Anstiegs war auf die Verrechnung von Leistungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zurückzuführen. Insgesamt wurden Werkleistungen von 3,026 Mrd. EUR verrechnet, allerdings waren die in diesem Kontenintervall verrechneten Aufwendungen höchst unterschiedlich. Ein transparenter Ausweis, wie dies in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss gemäß § 24 RLV 2013 vorgesehen ist, war damit nicht gewährleistet.

(2) Die in den Anhangstabellen gemäß § 24 RLV 2013 ausgewiesenen Angaben sollen einen strukturierten und transparenten Ausweis von Werkleistungen und ähnlichen Aufwendungen ermöglichen. Der RH stellte jedoch fest, dass nur 26 % der gesamten Werkleistungen in den Anhangsangaben näher aufgegliedert waren. Der Anteil war vor allem deshalb so niedrig, weil die haushaltsleitenden Organe die Leistungen nicht durchgängig auf den innerhalb des Kontenintervalls 727 bis 728 vorgesehenen Konten verrechneten. Dadurch war der Ausweis der Werkleistungen in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss nicht vollständig.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, gemeinsam mit dem RH die Kontenplanverordnung 2013 dahingehend anzupassen, dass das für die Verrechnung von Werkleistungen vorgesehene Kontenintervall tiefer aufgegliedert wird, um einen möglichst genauen und vollständigen Überblick in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss zu ermöglichen.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, die Aufwendungen für die in § 24 RLV 2013 angeführten Werkleistungen in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss ausnahmslos, vollständig und transparent auszuweisen.

<sup>59</sup> Tabellen 14.1 bis 14.3 des Zahlenteils des Bundesrechnungsabschlusses

<sup>60</sup> Einige der angeführten Kategorien deckten sich mit den Ergebnissen der oben angeführten Analyse über die hauptsächlich verrechneten Materien. Die dort dargestellten Angaben zeigen allerdings nur einen Teil des Kontenintervalls 727 bis 728, umfassen jedoch auch Konten, die außerhalb des Kontenintervalls liegen (z.B. die Konten 457 für Druckwerke).

- 25.3 Das Bundesministerium für Finanzen vertrat in seiner Stellungnahme die Auffassung, dass die notwendigen Konten für eine dem § 24 RLV 2013 entsprechende Auswertung innerhalb des Kontenintervalls für Werkleistungen vorhanden seien. Es schlug vor, bis zu einer Novellierung der Kontenplanverordnung die Erläuterungen zu § 24 RLV 2013 gemeinsam mit dem RH nachzuschärfen und in den Kontierungsleitfaden des Bundes aufzunehmen.
- 25.4 Der RH erwiderte dem Bundesministerium für Finanzen, dass eine Erweiterung des Kontierungsleitfadens zwar im Sinne der Empfehlung des RH sei, dennoch aber eine Anpassung der Kontenplanverordnung 2013 notwendig ist.

## Internes Kontrollsystem

### Follow–up zu Aspekten des Internen Kontrollsystems im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

26.1 (1) In den Berichten über die Bundesrechnungsabschlüsse 2017 bis 2019<sup>61</sup> hatte der RH aufgezeigt, dass die Verrechnungspraxis in der UG 12 Äußeres bei den Österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland seit dem Finanzjahr 2013 nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprach. Im Rahmen einer vertieften Prüfung der Verrechnung hatte er Mängel, insbesondere bei den Regelungen zur Unbefangenheit gemäß § 9 BHV 2013<sup>62</sup>, festgestellt. Dadurch war die Ordnungsmäßigkeit des Gebarungsvollzugs beeinträchtigt. Der RH hatte die Beseitigung dieser Mängel empfohlen.

(2) Im März 2020 informierten das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und das Bundesministerium für Finanzen den RH über die Fortschritte bei der Umsetzung.<sup>63</sup> Für den überwiegenden Teil der Geschäftsfälle konnten technische und organisatorische Möglichkeiten geschaffen werden, die einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug gewährleisten können.

Die Lösungsvorschläge zu einzelnen Geschäftsfällen entsprachen jedoch weiterhin nicht vollständig den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Unbefangenheit gemäß § 9 BHV 2013. Allerdings seien diese Fälle nach Auskunft des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten auf auftretende Notfälle beschränkt. Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und das Bundesministerium für Finanzen sagten zu, diese Geschäftsfälle zu kennzeichnen und im Einzelfall mit einer Begründung zu versehen.

(3) Seit 1. April 2020 bestand für jene Geschäftsfälle, die nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Unbefangenheit gemäß § 9 BHV 2013 entsprechen, eine Kennzeichnungsmöglichkeit im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP.<sup>64</sup> Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten informierte darüber am 28. Oktober 2020 alle Vertretungsbehörden.

<sup>61</sup> Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 2: Untergliederungen, TZ 9.6 bis TZ 9.10; Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 4 bis TZ 6; Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 31

<sup>62</sup> Die Bestimmungen über die Unbefangenheit untersagen dem Zahlungsempfänger die Mitwirkung am Auszahlungsprozess.

<sup>63</sup> Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 31

<sup>64</sup> Eine nach Vorgabe des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten erweiterte Version stellte das Bundesministerium für Finanzen am 20. Oktober 2020 bereit.

(4) Eine Auswertung des RH für das Finanzjahr 2021 ergab, dass rd. 500 Geschäftsfälle als spezielle Ausnahmefälle mit einem Gebarungsvolumen von insgesamt rd. 414.000 EUR gekennzeichnet waren. Die Möglichkeit war somit bei insgesamt rd. 80.000 Geschäftsfällen mit einem Gebarungsvolumen von rd. 378 Mio. EUR tatsächlich auf Ausnahmefälle beschränkt.

- 26.2 Der RH anerkannte, dass das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen sachdienliche Vorschläge zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Gebarungsvollzugs – insbesondere zur Unbefangenheit gemäß § 9 BHV 2013 – erarbeitete und umsetzte. Er hob auch hervor, dass im Jahr 2021 die Anzahl und das Volumen der gekennzeichneten Ausnahmefälle gering blieben.

#### Follow-up zu Vier-Augen-Prüfungen im Personalmanagementsystem PM-SAP

- 27.1 (1) Die Erfassung und Pflege von Personalstammdaten erfolgte durch Bedienstete, die im PM-SAP die Rolle „Sachbearbeiter“ innehatten. Jede Datenänderung durch eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter war einer weiteren Person mit der Rolle „Prüfer“ zur Überprüfung und zur Freigabe zugewiesen, wobei – um dem Vier-Augen-Prinzip zu genügen – die Rollen „Sachbearbeiter“ und „Prüfer“ von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden mussten. Personen mit der Rolle „Superprüfer“ haben sicherzustellen, dass Prüferinnen und Prüfer die zu kontrollierenden Datensätze vollständig und zeitgerecht freigeben bzw. gegebenenfalls die erforderlichen Korrekturen veranlassen.

Die Trennung der Rollen „Sachbearbeiter“ und „Prüfer“ erfolgte automationsunterstützt, d.h., die Erfassung, Bearbeitung und Prüfung einer Datenänderung durch ein und dieselbe Person war technisch nicht möglich.

(2) Für die Prüfung der erfassten Datenänderungen wurde zwischen A- und B-Prüfungen unterschieden. Die A-Prüfung war auf die Erfassung neuer Personalstammdatensätze beschränkt. Neue Bezugsempfängerinnen und Bezugsempfänger waren solange für die Abrechnung gesperrt, bis die prüfende Person die einzelnen Bediensteten zur Abrechnung freigab. Das heißt, die Eingaben wurden erst nach erfolgter Prüfung wirksam.

Alle abrechnungsrelevanten Eingaben unterlagen einer B-Prüfung und waren den zuständigen prüfenden Personen zur Überprüfung und Bestätigung zugewiesen. Die Eingaben wurden aber sofort wirksam, d.h., sie wurden unmittelbar bei der Abrechnung berücksichtigt. Dies führte dazu, dass Auszahlungen ohne vorhergehende Vier-Augen-Kontrolle durchgeführt werden konnten. Im Haushaltsverrechnungssystem



HV-SAP waren hingegen im Vorfeld zwei Prüfschritte verbindlich vorgesehen (Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gemäß § 113 BHG 2013 sowie Prüfung im Gebarungsvollzug gemäß § 114 BHG 2013 durch die Buchhaltungsagentur).

(3) Im Verfahrenshandbuch PM-SAP<sup>65</sup> war festgelegt, dass die A- und B-Prüfungen regelmäßig und rechtzeitig vor dem Start der Abrechnungsläufe für die Besoldung durchzuführen sind, um die Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips zu gewährleisten.

Ein Prüfereport vom April 2022 zur Vier-Augen-Prüfung zeigte 210 offene B-Prüfungen<sup>66</sup> zum 31. Dezember 2021<sup>67</sup>. Dies hatte zur Folge, dass Datenänderungen in der Besoldung wirksam wurden, ohne die Vier-Augen-Prüfung durchgeführt bzw. ohne die Prüfung im PM-SAP dokumentiert zu haben.

Die offenen Prüfungen waren größtenteils der UG 03 Verfassungsgerichtshof zuzuordnen. Offene Prüfungen betrafen überwiegend Eingaben zu Darlehen (Bezugsvorschüssen), Basisbezügen und (ergänzenden) Maßnahmen.

- 27.2 Der RH kritisierte, dass B-Prüfungen nicht durchgängig vor der Abrechnung durchgeführt wurden, wodurch Auszahlungen ohne Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips erfolgten. Gemäß Verfahrenshandbuch PM-SAP haben die Prüfungen regelmäßig und rechtzeitig vor dem Start der Abrechnungsläufe für die Besoldung zu erfolgen, um die Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips zu gewährleisten.

Der RH empfahl daher allen Ministerien und obersten Organen, die für das Personalmanagementsystem PM-SAP vorgesehenen Vier-Augen-Prüfungen systematisch und zeitgerecht durchzuführen, um zu gewährleisten, dass sämtliche Personalstammdateneingaben korrekt erfolgt sind. Der Status der offenen Vier-Augen-Prüfungen, die bereits mehrere Jahre im PM-SAP erfasst sind, wäre abzuklären und die Liste der offenen Prüfungen zeitnah zu bereinigen.

<sup>65</sup> Verfahrenshandbuch für das Personalmanagement des Bundes mit PM-SAP, Version 3.1

<sup>66</sup> Davon wurden 175 Änderungen schon vor 2021 zur Prüfung und Freigabe erfasst. Zusätzlich ergab die Abfrage zwölf zurückgewiesene Datenänderungen.

<sup>67</sup> 31. Dezember 2020: 433 offene Vier-Augen-Prüfungen

## Teil III: Schwerpunktprüfung Anlagevermögen und Vorräte

### Ziele und Begriffsdefinition

- 28 (1) Das Ziel dieses Teils der Abschlussprüfung war, die Verfahrensschritte im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen und den Vorräten – insbesondere die Beschaffung und Inventarisierung, den Gebrauch und den Verbrauch, das Ausscheiden sowie die laufende Bewertung – zu erheben und zu analysieren. Auf dieser Grundlage beurteilte der RH das Interne Kontrollsystem.

Darüber hinaus erhob er wesentliche Risiken einer Falschdarstellung und überprüfte den korrekten Ausweis der Bestände sowie der Bestandsveränderungen in den Abschlussrechnungen.

- (2) Die Prüfung des **Anlagevermögens** bezog sich auf die Positionen „A.I Immaterielle Vermögenswerte“<sup>68</sup> und „A.II Sachanlagen“ der Vermögensrechnung, in weiterer Folge als „Anlagen“ bezeichnet.

Unter „immateriellen Anlagenwerten“ sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz zu verstehen. Diese sind nur dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn sie angeschafft wurden. Selbst erstellte immaterielle Anlagenwerte dürfen nicht in der Vermögensrechnung angesetzt werden (§ 49 Abs. 2 BHV 2013).

Zu den immateriellen Anlagen zählen beispielsweise Software(–Lizenzen), Patente, Lizenzen, Verfahren, Marken und Muster sowie Konzessionen.<sup>69</sup>

Gemäß § 3 Eröffnungsbilanzverordnung 2013 umfassen die Sachanlagen materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Es handelt sich um greifbare bzw. materielle Vermögensgegenstände, die von einer haushaltsführenden Stelle zum Zwecke der Produktion, der Versorgung, der Vermietung oder anderer verwaltender Tätigkeiten gehalten und länger als ein Finanzjahr verwendet werden.<sup>70</sup>

Zu den Sachanlagen gehören Grundstücke, Grundstückseinrichtungen (Straßen–, Hafen–, Bahn– Flugverkehrsanlagen etc.), Gebäude, technische Anlagen, Amts–,

<sup>68</sup> Sie werden in den haushaltsrechtlichen Vorschriften (BHG 2013, BHV 2013, Eröffnungsbilanzverordnung) auch als immaterielle Anlagenwerte oder immaterielle Vermögensgegenstände bezeichnet.

<sup>69</sup> vgl. Erläuterungen zum Kapitel 2.1.1 Definition und Anwendungsbereich zu immateriellen Vermögenswerten im Online Buchhaltungs– und Bilanzierungshandbuch des Bundesministeriums für Finanzen

<sup>70</sup> siehe Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 Eröffnungsbilanzverordnung 2013 im Handbuch Veranschlagungs– und Rechnungssystem des Bundes (VRB) ab 2013; veröffentlicht vom Bundesministerium für Finanzen am 15. Jänner 2013

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kulturgüter sowie materielle Posten, die für Zwecke der Herstellung oder der Lieferung von Gütern und Dienstleistungen, zur Vermietung an Dritte oder für Verwaltungszwecke gehalten werden.<sup>71</sup>

Der Anhang zum Bundesrechnungsabschluss enthält einen Anlagenspiegel sowie eine Aufgliederung der Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte nach Untergliederung (siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2021, Zahlenteil: Bund, Tabelle III.1.1 sowie Tabelle III.1.2).

(3) Die Prüfung der **Vorräte** bezog sich auf die Position „B.III Vorräte“ der Vermögensrechnung.

Unter Vorräten sind Vermögenswerte zu verstehen,

- die als Bau-, Werk-, Roh-, Betriebs- und Hilfsstoffe oder als fertige und unfertige Erzeugnisse dazu bestimmt sind, bei der Herstellung oder Erbringung von Dienstleistungen verbraucht bzw. verteilt zu werden,
- die zum Verkauf oder zur Verteilung im normalen Geschäftsverlauf gehalten werden oder
- die sich in der Herstellung für den Verkauf oder die Verteilung befinden.

Bloßes Verwaltungsmaterial (z.B. Reinigungsmaterial, EDV-Bedarf, Büromaterial) zählt nicht dazu (siehe auch TZ 41)<sup>72</sup>.

§ 18 Abs. 1 Bundesvermögensverwaltungsverordnung 2013 (**BVV 2013**) enthält eine Aufgliederung der verschiedenen Arten von Vorräten („Vorratsklassen“). Der Anhang zum Bundesrechnungsabschluss stellt das Vorratsvermögen gegliedert nach diesen Vorratsklassen dar (siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2021, Zahlenteil: Bund, Tabelle III.6.1).

## Prüfungsumfang

- 29 (1) Zur Planung und Durchführung dieses Teils der Abschlussprüfung wird auf die Ausführungen in TZ 1 verwiesen. Ergänzend zu den für den Bundeshaushalt insgesamt festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen ermittelte der RH für die Prüfung des Anlagevermögens und der Vorräte im Sinne der ISSAI 2320 zusätzlich Wesentlichkeiten für jede Untergliederung. Anhand dieser spezifischen Wesentlichkeitsgrenzen beurteilte der RH für jede einzelne Untergliederung, ob die Anlagen und Vorräte für die jewei-

<sup>71</sup> siehe Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 Eröffnungsbilanzverordnung 2013 im Handbuch Veranschlagungs- und Rechnungssystem des Bundes (VRB) ab 2013; veröffentlicht vom Bundesministerium für Finanzen am 15. Jänner 2013

<sup>72</sup> siehe Erläuterungen zu den Vorräten im Handbuch Veranschlagungs- und Rechnungssystem des Bundes (VRB) ab 2013; veröffentlicht vom Bundesministerium für Finanzen am 15. Jänner 2013

lige Untergliederung wesentlich waren, unabhängig von ihrer Bedeutung für den gesamten Bundeshaushalt.

(2) Auf Basis der für die einzelnen Untergliederungen ermittelten Wesentlichkeitsgrenzen überprüfte der RH ausgewählte Untergliederungen auf Grundlage einer Fragebogenerhebung und einer Stichprobenprüfung.

Für die Erhebung der internen Kontrollen in Bezug auf das Anlagevermögen sollte ein großer Teil der Bestände des Bundes abgedeckt werden. Dazu versendete der RH **Fragebögen** an jene Ressorts, bei deren Untergliederungen der Gesamtbestand der Anlagen mehr als 1 % des Anlagevermögens des Bundes ausmachte. Die acht ausgewählten Untergliederungen deckten 99,3 % des Anlagenbestands des Bundes ab.

Für die **Stichprobenprüfung** des Anlagevermögens wählte der RH jene Untergliederungen aus, bei denen die Veränderungen (Zugänge, Abgänge, Umbuchungen) im Jahr 2021 aus Sicht der einzelnen Untergliederung wesentlich waren. Für diese Auswahl wurde die auf Untergliederungsebene ermittelte niedrigere Planungswe-sentlichkeit verwendet. Insgesamt umfasste die Prüfung folgende Untergliederungen:

Tabelle 13: Ausgewählte Untergliederungen zur Prüfung des Anlagevermögens

Untergliederung	zuständiges Ressort	in % des Bundes	Fragebogen	Stichproben	
01	Präsidentschaftskanzlei	Präsidentschaftskanzlei	0,0	nein	ja
02	Bundesgesetzgebung	Parlamentsdirektion	1,1	ja	ja
03	Verfassungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof	0,0	nein	ja
04	Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	0,0	nein	ja
11	Inneres	Bundesministerium für Inneres	0,5	nein	ja
12	Äußeres	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	1,3	ja	ja
13	Justiz	Bundesministerium für Justiz	1,9	ja	ja
14	Militärische Angelegenheiten	Bundesministerium für Landesverteidigung	15,1	ja	ja
30	Bildung	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	1,8	ja	ja
40	Wirtschaft	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	13,2	ja	ja
41	Mobilität	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	3,2	ja	nein
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	61,2	ja	ja
<b>abgedeckter Anlagenbestand</b>			<b>99,3</b>		

Quelle: HIS; Zusammenstellung: RH

(3) Für die Erhebung der internen Kontrollen bei den **Vorräten** analysierte der RH die Bestände der einzelnen Untergliederungen nach ihrem Anteil am gesamten Vorratsvermögen des Bundes:

Insgesamt 24 Untergliederungen wiesen zum 31. Dezember 2021 keine Vorräte in der Vermögensrechnung aus. Von den restlichen elf Untergliederungen wiesen zwei einen Bestand auf, der höher war als 1 % des Gesamtbestands des Bundes; in Summe umfassten die beiden Untergliederungen 98,5 % des Gesamtbestands.

Eine Darstellung der Vorräte nach Untergliederungen befindet sich in Tabelle 17 (TZ 41). Insgesamt umfasste die Prüfung folgende Untergliederungen:

Tabelle 14: Ausgewählte Untergliederungen zur Prüfung des Vorratsbestands

Untergliederung		zuständiges Ressort	in % des Bundes	Fragebogen
11	Inneres	Bundesministerium für Inneres	1,9	ja
14	Militärische Angelegenheiten	Bundesministerium für Landesverteidigung	96,6	ja
abgedeckter Vorratsbestand			98,5	

Quelle: HIS; Zusammenstellung: RH

## Rechtliche und organisatorische Grundlagen

### Haushaltsrechtliche Vorschriften

30 Zur Bilanzierung und Bewertung des Anlagevermögens und der Vorräte finden sich folgende Regelungen:

- Das BHG 2013 enthält Regelungen zur Gliederung der Vermögensrechnung (§ 94 Abs. 3 und 5), zur Verwendung eigener Verrechnungskreise (§ 98 Abs. 4) sowie Bewertungsregelungen für Anlagen und Vorräte (§ 92 Abs. 4 und 6).
- Die BHV 2013 spezifiziert die Regelungen des BHG 2013 zur Gliederung der Vermögensrechnung und zur Bewertung der Anlagen und Vorräte; sie enthält zudem noch Vorgaben zum wirtschaftlichen Eigentum (§ 50).
- Die RLV 2013 trifft Regelungen über die erforderlichen Anhangsangaben zum Anlagevermögen und zu Vorräten im Bundesrechnungsabschluss (§§ 17 bis 19).
- Die BVV 2013 enthält weiterführende Vorgaben zur wert- und mengenmäßigen Erfassung von Anlagen und Vorräten und beschreibt die Erfordernisse für die Durchführung sowie Dokumentation einer Inventur.

Weitere Vorgaben und Anweisungen betreffend das Anlagevermögen und die Vorräte enthalten die Inventurrahmenrichtlinie<sup>73</sup>, der Kontierungsleitfaden sowie das Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch (oBHBH) des Bundesministeriums für Finanzen.

## Internes Kontrollsystem

31 (1) Die interne Kontrolle ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess, der von den Führungskräften und den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern durchgeführt wird, um bestehende Risiken zu erfassen und zu steuern und mit ausreichender Gewähr sicherstellen zu können, dass die betreffende Organisation im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben die folgenden Ziele erreicht:

- Sicherstellung ordnungsgemäßer, ethischer, wirtschaftlicher, effizienter und wirksamer Abläufe,
- Erfüllung der Rechenschaftspflicht,
- Einhaltung der Gesetze und Vorschriften sowie
- Sicherung der Vermögenswerte vor Verlust, Missbrauch und Schaden.<sup>74</sup>

Die Summe aller in der Verwaltungsorganisation eingebetteten internen Kontrollen stellt das Interne Kontrollsystem (**IKS**) dar. Nach ISSAI 2315 umfasst das IKS einer Einheit das Kontrollumfeld, den Risikobeurteilungsprozess der Einheit, das rechnungslegungsbezogene Informationssystem, die einzelnen Kontrollaktivitäten sowie die Überwachung von Kontrollen. Zusammengefasst sind folgende IKS-Prinzipien umzusetzen:

- Prinzip der Funktionstrennung,
- Vier-Augen-Prinzip bzw. Kontrollautomatik,
- Prinzip der Mindestinformation,
- Prinzip der minimalen Rechte sowie
- Prinzip der Transparenz und Nachvollziehbarkeit.<sup>75</sup>

Das Haushaltsrecht des Bundes bildet diese Grundsätze in seinem Rechtsbestand ab. Die BHV 2013 verpflichtete den Bundesminister für Finanzen, ein IKS in der Haushaltsführung des Bundes einzurichten. Der Buchhaltungsagentur obliegt es gemäß BHV 2013, die ordnungsgemäße Durchführung der ihr im Rahmen der Haushaltsführung übertragenen Aufgaben mittels eines IKS sowie eigener organisatorischer Maßnahmen zu überwachen.

<sup>73</sup> Richtlinie der Bundesministerin für Finanzen zur Durchführung einer Inventur (Inventurrahmenrichtlinie) vom 26. November 2012 (BMF-GZ 111500/0023-V/3-HV/2012)

<sup>74</sup> Guidelines for Internal Control Standards for Public Sector (INTOSAI GOV 9100)

<sup>75</sup> z.B. Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 4: Funktionsprüfung gemäß § 9 RHG, TZ 17

(2) Bei der Prüfung eines IKS ist gemäß ISSAI 2315 zu unterscheiden, ob vorrangig eine Aussage über das Vorhandensein einer internen Kontrolle getroffen werden sollte oder auch deren Wirksamkeit zu beurteilen ist. Der RH fokussierte bei Überprüfung des Anlagevermögens und der Vorräte auf das Vorhandensein eines IKS.

(3) Mit der Stichprobenprüfung im Rahmen dieser Schwerpunktprüfung soll festgestellt werden, ob die bestehenden Prozesse gewährleisten, dass Anlagen ordnungsgemäß im Inventarverwaltungssystem erfasst und die Anlagenbewegungen (Zugänge, Abgänge, Umbuchungen) und deren Bewertung korrekt im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP verrechnet werden.

### Inventar- und Vorratsverwaltungssystem

- 32 (1) Nach der BVV 2013 sind Inventargegenstände (Anlagegüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen 100 EUR übersteigen) und die an ihrem Bestand eingetretenen Änderungen in einem Inventarverwaltungssystem (IVS) zu erfassen.

Vorräte und die an ihrem Bestand eingetretenen Änderungen sind in einem Vorratsverwaltungssystem (VVS) zu führen.

(2) Als Inventarverwaltungssystem für das Anlagevermögen wurde das SAP-Modul Finance Asset Accounting (**FI-AA**) verwendet. Einige Ressorts verwendeten zur Erfassung zusätzlicher Daten zum Anlagevermögen weitere IT-Anwendungen, die aber nicht an das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP angebunden waren und somit auch keine Buchungen auslösten.

Für die Verwaltung des Vorratsvermögens war kein einheitliches IT-System in Verwendung.

(3) Das Bundesministerium für Landesverteidigung verwendete zusätzlich zum Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP bzw. FI-AA das Logistik Informationssystem (**LOGIS**) zur Vorrats- und Anlagenverwaltung. Zum Nachweis der Anlagegüter und Vorräte wurde das LOGIS als das zentrale Inventarverwaltungs- und Vorratsverwaltungssystem für das Bundesministerium für Landesverteidigung und dessen nachgeordnete Kommanden und Dienststellen anerkannt.<sup>76</sup> Für das Anlagevermögen bestand eine Schnittstelle zum automatisierten Datenaustausch zwischen den IT-Anwendungen LOGIS und FI-AA; eine Schnittstelle zwischen dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP und LOGIS bestand nicht.

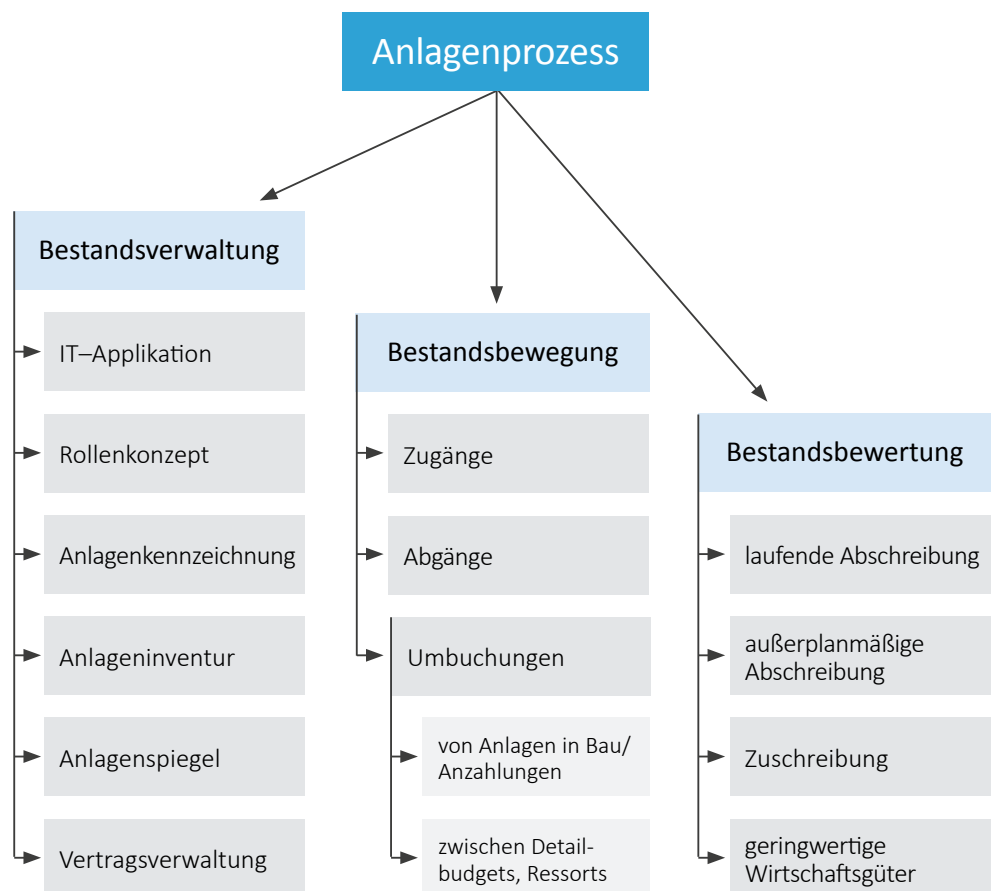
<sup>76</sup> vgl. Weisung Nr. 123/3, GZ S96019/1-MatWi/2018, erlassen vom Bundesminister für Landesverteidigung

## Interne Kontrollen beim Anlagevermögen

### Teilprozesse

- 33 (1) Der RH erhob die internen Kontrollen mithilfe eines Fragebogens, der folgende Themenblöcke umfasste:

Abbildung 1: Teilprozesse der Anlagenverwaltung



Quelle und Darstellung: RH

- Im Bereich der **Bestandsverwaltung** erhob der RH sowohl die technische als auch die organisatorische und körperliche Organisation der Verwaltung der Anlagen und stimmte den Anlagenspiegel für den Bundesrechnungsabschluss ab.
- Alle Prozessschritte, die zu einer Veränderung in der Zusammensetzung des Bestands führten, wurden im Bereich **Bestandsbewegungen** erhoben.
- Für die Erhebung der **Bestandsbewertung** befragte der RH die Ressorts zur Vorgehensweise bei der Erfassung von Ab- und Zuschreibungen.

Neben verbalen Erläuterungen forderte der RH auch Detailunterlagen, ressortspezifische Verfahrensanweisungen sowie Inventurunterlagen von den Ressorts an.



(2) Der RH übermittelte die Fragebögen an die eingangs festgelegten Ressorts (Tabelle 13). Innerhalb der Ressorts waren die Adressaten des Fragebogens jene Abteilungen bzw. Personen, die nach der Geschäftsverteilung mit den entsprechenden Aufgaben betraut waren. Je nach zentraler oder dezentraler Organisation des Ressorts erfolgte die Beantwortung der Fragebögen in einem oder mehreren Dokumenten, etwa durch die Zentralstelle und einzelne Dienststellen.

Auf Grundlage der Fragebögen und zusätzlicher Erhebungen beurteilte der RH, ob und inwieweit die Ressorts den haushaltsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf das Anlagevermögen und die Vorräte nachkamen. Zudem lieferte die Auswertung der Fragebögen Hinweise auf unterschiedliche Vorgehensweisen zwischen den Dienststellen innerhalb eines Ressorts und zwischen den Ressorts.

Im Folgenden werden jene Teilprozesse der Anlagenverrechnung (Abbildung 1) angeführt, zu denen der RH Feststellungen traf.

## Feststellungen zur Bestandsverwaltung

### 34.1 (1) Rollenkonzept

Das Bundesministerium für Finanzen erstellte eine Rollenbeschreibung für das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP als Beilage zum „Handbuch zur Userverwaltung“ (Stand: Oktober 2021). Darin sind auch die Rollen für die Anlagenverwaltung mittels IT-Anwendung FI-AA festgelegt. Die Rolle des Anlagenreferenten diente demnach der Führung der Anlagenverwaltung als dem Hauptinventar des Bundes und umfasste die Pflege, Buchung und Auswertung von Stammdaten.

Eine Analyse der Zugriffsrechte aller im FI-AA angelegten Anlagenreferentinnen und -referenten ergab, dass in 97 Fällen ein Zugriff auf die Anlagenbuchführung einer Untergliederung bestand, der die Zugriffsberechtigten organisatorisch nicht zugeordnet waren:

- In 79 Fällen hatten sie auf eine andere Untergliederung innerhalb des eigenen Ressorts Zugriff. Dies war vor dem Hintergrund einer gemeinsamen operativen Verwaltung plausibel.
- In 18 Fällen bestanden Zugriffsrechte auf Untergliederungen eines anderen Ressorts.<sup>77</sup>

Bei der Analyse der Berechtigungen der einzelnen User für die Hauptinventare (Dienststellen), auf die sich ihre Zugriffsrechte bezogen, identifizierte der RH User mit Zugriffsberechtigungen für Hauptinventare, die über ihre konkreten Verantwortungsbereiche hinausgingen.

<sup>77</sup> Teilweise hatte zum betreffenden Ressort vor der Bundesministeriengesetz-Novelle 2021 eine Verflechtung bestanden.

### (2) Anlagenkennzeichnung

Gemäß § 17 Abs. 1 BVV 2013 sind alle einer haushaltsführenden Stelle zum dauernden Gebrauch anvertrauten bundeseigenen Gegenstände sowie jene im wirtschaftlichen Eigentum und im Miteigentum stehenden Gegenstände – soweit dies möglich ist und ohne Beeinträchtigung ihrer Gebrauchsfähigkeit geschehen kann – an geeigneter, nicht auffallender Stelle mit einer Kennzeichnung zu versehen, aus der die Inventarnummer sowie die wesentlichen Inventarisierungsmerkmale hervorgehen.

Die Ressorts gaben an, dass erforderliche Kennzeichnungen nicht durchgängig angebracht wurden. Dadurch bestand das Risiko, dass Anlagen im Zuge einer Inventur nicht sachgerecht identifiziert werden konnten.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung gab diesbezüglich an, dass bestimmte Anlagen, die im militärischen Außeneinsatz verwendet werden, nicht mit Etiketten versehen wurden, da dies nicht praktikabel war. Eine Identifizierung war anhand der Seriennummern möglich.

### (3) Anlageninventur

Gemäß § 70 Abs. 6 BHG 2013 hat bei Eintritt von bedeutenden organisatorischen Änderungen bis zum Abschluss des Finanzjahres, in dem die organisatorische Änderung stattgefunden hat, eine Gesamtinventur durch die Wirtschaftsstelle zu erfolgen, ansonsten einmal innerhalb von fünf Finanzjahren. Bei Vermögensbestandteilen von besonderem Wert hat jährlich eine Teilinventur stattzufinden. Ergänzende Bestimmungen zur zeitlichen Durchführung, zum Umfang sowie zur Dokumentation der Inventurergebnisse sind in der BVV 2013 geregelt. Gemäß §§ 24 und 25 BVV 2013 ist das Ergebnis der Inventur im Inventarverwaltungssystem und im Vorratsverwaltungssystem nachzuweisen und ein Prüfbericht zu erstellen.

Der RH befragte die Ressorts zur Organisation der Inventuren, Aufzeichnungen, Inventurtermin sowie zur Dokumentation der Inventurergebnisse im FI-AA. Die Befragung ergab, dass

- die Dokumentation der Inventurergebnisse nicht nur zwischen den einzelnen Ressorts, sondern teilweise auch in den verschiedenen Dienststellen innerhalb eines Ressorts nicht einheitlich war,
- nach einer Übertragung von Anlagen innerhalb des Bundes nicht immer eine Inventur durchgeführt wurde,
- die Inventurergebnisse nicht einheitlich in der Anlagenbuchhaltung erfasst waren; entweder wurde keine Inventur innerhalb der letzten fünf Jahre durchgeführt oder eine durchgeführte Inventur wurde nicht im FI-AA dokumentiert; eine nicht vollständige Erfassung der Inventurdaten barg das Risiko, dass nicht alle Anlagen innerhalb der gesetzlichen Frist inventiert wurden,
- nicht immer ein Prüfbericht über die durchgeführte Inventur erstellt wurde sowie

- die Inventurrahmenrichtlinie des Bundesministeriums für Finanzen aus Sicht der Ressorts keine ausreichenden Regelungen zu den Dokumentationsanforderungen enthielt.

#### (4) Vertragsverwaltung

Im Rahmen der Erhebungen stellte der RH fest, dass es keine zentrale Vertragsverwaltung in den Ressorts gab. So lag z.B. eine Gesamtliste der aufrechten Leasing-Verhältnisse nicht unmittelbar vor. Dies konnte dazu führen, dass Verträge und Vermögensgegenstände nicht vollständig erfasst und bewertet wurden.

34.2 Der RH hob folgende Feststellungen hervor:

#### (1) Rollenkonzept

Bestimmte User hatten im FI-AA nicht nur Zugriff auf die Hauptinventare im eigenen Verantwortungsbereich, sondern verfügten über Berechtigungen für alle Hauptinventare ihrer Untergliederungen oder für Hauptinventare einer anderen Untergliederung außerhalb des eigenen Ressorts.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, die Zugriffsrechte im FI-AA regelmäßig auf ihre Gültigkeit zu überprüfen und bei organisatorischen Änderungen aufgrund von Bundesministeriengesetz-Novellen oder bei Dienststellenwechsel anzupassen. Er empfahl außerdem, die Zugriffsrechte auf jene Hauptinventare zu begrenzen, die dem Verantwortungsbereich der einzelnen Anlagenreferentinnen bzw. Anlagenreferenten entsprechen.

#### (2) Anlagenkennzeichnung

Der RH stellte fest, dass Anlagenkennzeichnungen nicht durchgängig vorhanden waren. Dies barg das Risiko, dass Anlagen im Zuge einer Inventur nicht sachgerecht identifiziert werden konnten. Er nahm zur Kenntnis, dass im Einzelfall eine Kennzeichnung durch Etikettierung (z.B. bei Geräten, die im Außeneinsatz verwendet wurden) nicht praktikabel war, in diesen Fällen war aber eine Identifikation anderweitig möglich.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, dem Erfordernis zur Anlagenkennzeichnung zu entsprechen.

#### (3) Anlageninventur

Der RH hielt fest, dass die Ressorts Anlageninventuren unterschiedlich dokumentierten. Unterschiede zeigten sich nicht nur zwischen den Ressorts, sondern auch zwischen den Dienststellen eines Ressorts. Er kritisierte insbesondere, dass – entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen – entweder keine Inventur innerhalb der letzten fünf Jahre durchgeführt oder diese nicht im FI-AA dokumentiert wurde. Er stellte

zudem fest, dass die Inventurrahmenrichtlinie des Bundesministeriums für Finanzen aus Sicht der Ressorts die Dokumentationsanforderungen nicht konkret genug festlegte.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, die Anlagen – wie haushaltsrechtlich vorgesehen – alle fünf Jahre zu inventieren und das Datum der letzten Inventur im FI-AA zu dokumentieren.

Dem Bundesministerium für Finanzen empfahl er, die Inventurrahmenrichtlinie aus dem Jahr 2012 zu überarbeiten und die Vorgabe zur Erfassung der Inventurdaten im FI-AA zu konkretisieren, um eine einheitliche Dokumentation der Inventuren sicherzustellen.

Der RH zeigte auf, dass der haushaltsrechtlich geforderte Prüfbericht über die durchgeführte Inventur nicht in allen überprüften Fällen erstellt wurde.

Er empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, das erforderliche Ausmaß sowie den Inhalt eines Prüfberichts durch die Anpassung der Inventurrahmenrichtlinie näher zu bestimmen, damit diese den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, dem Erfordernis zur Erstellung eines Prüfberichts über die Inventur nachzukommen.

Weiters merkte der RH kritisch an, dass nach einer Übertragung von Anlagen innerhalb des Bundes nicht immer eine Inventur durchgeführt wurde und somit die Vollständigkeit des Anlagenbestands nicht gewährleistet war.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, im Zuge bzw. nach einer Vermögensübertragung eine Inventur durchzuführen, um die Vollständigkeit der übertragenen Anlagen sicherzustellen.

#### (4) Vertragsverwaltung

Der RH stellte fest, dass es keine zentrale Vertragsverwaltung in den Ressorts gab und die Ablage und Aufbewahrung von Verträgen sehr unterschiedlich erfolgte.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, den Ressorts ein System zur zentralen Vertragsverwaltung zur Verfügung zu stellen, um eine lückenlose Erfassung und Bewertung aller Verträge zu erleichtern.

- 34.3 Das Bundesministerium für Finanzen erläuterte in seiner Stellungnahme, dass im IT-Dokumentations- und Lernportal zum Haushaltsverrechnungssystem eine Beschreibung der Inventur-Aktivitäten inklusive des Einsatzes eines mobilen Datenerfassungsgeräts enthalten sei. Es schlug vor, gemeinsam mit dem RH die Inventurrahmenrichtlinie auf einen allfälligen Anpassungsbedarf zu prüfen.

Zur Empfehlung des RH nach einer zentralen Vertragsverwaltung verwies das Bundesministerium für Finanzen auf die Möglichkeit, im FI-AA am Anlagenstamm das Eigentumskennzeichen „Leasing“ zu setzen. Das Kennzeichen ermögliche die Auswertung aller Leasingverträge. Der Leasingvertrag könne zusätzlich als Dokument zum Anlagenstamm hinzugefügt werden.

- 34.4 Der RH nahm die vom Bundesministerium für Finanzen aufgezeigte Möglichkeit, Dokumente zum Anlagenstamm im FI-AA hinzuzufügen, positiv zur Kenntnis. Dies kann aber nicht ein System zur zentralen Vertragsverwaltung ersetzen, in dem z.B. auch Leasing-Verträge erfasst werden können, die nicht im Anlagevermögen bilanziert und im FI-AA erfasst werden.

### Feststellungen zu den Bestandsbewegungen

#### 35.1 (1) Anlagenzugänge

Gemäß § 41 Abs. 1 BHV 2013 sind Vermögenswerte in der Vermögensrechnung des jeweiligen Detailbudgets zu erfassen, sobald der Bund zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Die Aufteilung eines Vermögenswertes auf mehrere Detailbudgets ist nicht zulässig.

Bei einigen Ressorts bestanden Unsicherheiten, wie bzw. durch wen gemeinsam genutzte Anlagen zu bilanzieren sind.

Die Abläufe bei der Beschaffung von Anlagegütern und die Genehmigungserfordernisse waren in den Ressorts nicht einheitlich geregelt. Je nach Hierarchieebene und Aufgabengebiet kamen unterschiedliche Regelungen zur Anwendung (z.B. Budgetabteilung, operativ tätige Dienststellen wie Justizvollzugsanstalten, zentrale Einkaufsabteilungen).

#### (2) Anlagenabgänge

Gemäß §§ 26 und 27 BVV 2013 dürfen das Ausscheiden von Inventargegenständen oder Vorräten und deren Austragung aus den Inventar- oder Vorratsaufschreibungen nur aufgrund einer schriftlichen Verfügung der Leiterin bzw. des Leiters der haushaltführenden Stelle oder eines beauftragten Bediensteten erfolgen. Bei Ausscheiden von Inventargegenständen ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. Zudem sind Inventargegenstände unmittelbar nach Feststellung der Unbrauchbarkeit durch die Inventar- oder Vorratsverwaltung in geeigneter Weise als Altmaterial zu kennzeichnen und zu verwahren.<sup>78</sup>

Die Vorgehensweise der Ressorts bei der Organisation und Genehmigung von Anlagenabgängen war unterschiedlich. Des Weiteren gaben mehrere Ressorts bzw. Dienststellen an, dass zu verschrottende Anlagen nicht gesondert gelagert bzw. gekennzeichnet wurden.

<sup>78</sup> § 27 BVV 2013

### (3) Umbuchungen von Anlagen in Bau/geleisteten Anzahlungen

Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Sachanlagen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt waren, waren auf dem jeweiligen Sachanlagenkonto „Anlagen im Bau“ zu buchen. Bei Inbetriebnahme des betreffenden Vermögensgegenstands war dieser zuerst auf das Anlagenzugangsverrechnungskonto und in weiterer Folge auf das sachlich passende Sachanlagenkonto umzubuchen.<sup>79</sup>

Geleistete Anzahlungen beim Erwerb von Gebäuden, Anlagen oder anderen Investitionen waren gesondert unter den Sachanlagen als Anzahlungen auszuweisen.<sup>80</sup>

Gemäß § 49 Abs. 5 BHV 2013 sind Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte, die einer Wertminderung durch Abnutzung unterliegen, auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Die Abschreibung beginnt, wenn der Vermögenswert zur Verfügung steht. Dies bedeutet, wenn sich der Gegenstand an seinem Standort im beabsichtigten betriebsbereiten Zustand befindet.<sup>81</sup>

Der RH erhob, zu welchem Zeitpunkt und aufgrund welcher Unterlagen die Umbuchung von den Anlagen in Bau bzw. geleisteten Anzahlungen auf das sachlich passende Sachanlagenkonto erfolgte: Die Festlegung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme war unterschiedlich, da einige Ressorts die Anlagen nur auf Basis der Schlussrechnung aktivierten. Allerdings konnten der Zeitpunkt des Erhalts der Schlussrechnung und des Beginns der Nutzung auseinanderfallen, wodurch Abschreibungen nicht zum korrekten Zeitpunkt zu laufen begannen.

## 35.2 Der RH hob folgende Feststellungen hervor:

### (1) Anlagenzugänge

Der RH stellte fest, dass es Unsicherheiten bei der Bilanzierung von Anlagen, die von mehreren Ressorts genutzt wurden, gab.

[Er empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, eine Verfahrensanweisung zur Bilanzierung von durch mehrere Ressorts gemeinsam genutztem Anlagevermögen zu verfassen.](#)

Der RH merkte an, dass unterschiedliche Genehmigungserfordernisse bei Beschaffung von Anlagegütern in Abhängigkeit von der Hierarchieebene und dem Aufgabengebiet der jeweiligen Stelle bestanden.

<sup>79</sup> vgl. Erläuterung zum Kapitel 2.2.8.2 Zugang und Erstbewertung, Folgebewertung, Abgang, Ausweis, Konten zu Anlagen in Bau im Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch des Bundesministeriums für Finanzen

<sup>80</sup> § 49 Abs. 6 BHV 2013 i.V.m. § 92 Abs. 6 BHG 2013

<sup>81</sup> vgl. Erläuterungen zum Kapitel 2.2.1.2 Zugang und Erstbewertung im Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch des Bundesministeriums für Finanzen

## (2) Anlagenabgänge

Der RH stellte fest, dass es keine einheitlichen Regelungen zur Organisation und Genehmigung der Anlagenabgänge gab.

Er empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, eine Verfahrensanweisung über die Vorgehensweise beim Abgang von Anlagegegenständen zu verfassen. Gegenstand dieser Anweisung sollte auch eine einheitliche Regelung von Genehmigungsgrenzen und –erfordernissen sein.

Der RH kritisierte außerdem, dass zu verschrottende Anlagen nicht immer einheitlich gekennzeichnet bzw. gesondert gelagert wurden.

Er empfahl daher allen Ministerien und obersten Organen, zu verschrottende Anlagen gesondert zu lagern bzw. zu kennzeichnen.

## (3) Umbuchungen von Anlagen in Bau/geleisteten Anzahlungen

Der RH stellte fest, dass es keine einheitliche Vorgehensweise für die Festlegung des Abschreibungsbeginns gab, da einige Ressorts die Anlagen nur auf Basis der Schlussrechnung aktivierten. Er hielt fest, dass dies – wenn der Zeitpunkt des Erhalts der Schlussrechnung und der Beginn der Nutzung zeitlich auseinanderfielen – zu einem fehlerhaften Abschreibungsbeginn führte.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, bei Sachanlagen und immateriellen Anlagen, die auf ihre Nutzungsdauer abzuschreiben sind, als Zeitpunkt für die Inbetriebnahme und damit als Beginn der Abschreibung jeweils das Datum des Nutzungsbeginns heranzuziehen.

35.3 (1) Das Bundesministerium für Justiz merkte in seiner Stellungnahme an, dass nach den Ausführungen im IT–Dokumentations– und Lernportal zum Haushaltsverrechnungssystem als Beleg– und Bezugsdatum das Rechnungsdatum der Schlussrechnung (= Aktivierungs– bzw. Inbetriebnahmedatum) anzusprechen sei.

(2) Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen würden die Beschreibungen im IT–Dokumentations– und Lernportal die Verfahrensvorschriften für das Haushaltsverrechnungssystem, inklusive der Anlagenbuchführung im FI–AA, enthalten. Sie stünden allen Anwenderinnen und Anwendern zur Verfügung. Im IT–Dokumentations– und Lernportal liege zudem eine Beschreibung der Aktivitäten für Abgänge mit und ohne Erlös vor.

Weiters verwies das Bundesministerium für Finanzen auf § 41 BHV 2013, wonach die Aufteilung eines Vermögenswerts auf mehrere Detailbudgets nicht zulässig sei. Daraus ergebe sich, dass ein Vermögensgegenstand, der durch mehrere Ressorts

genutzt werde, bei jenem Ressort in die Anlagenbuchführung aufzunehmen sei, welches die Bestellung durchgeführt habe und Rechnungsempfänger der Anlage sei.

- 35.4 (1) Der RH stellte gegenüber dem Bundesministerium für Justiz klar, dass gemäß § 49 Abs. 5 BHV 2013 die Abschreibung eines Vermögenswertes beginnt, wenn der Vermögenswert zur Verfügung steht, er sich an seinem Standort und in dem beabsichtigten betriebsbereiten Zustand befindet. Das Rechnungsdatum ist für die Inbetriebnahme nicht ausschlaggebend.

Der RH wird jedoch mit dem Bundesministerium für Finanzen Kontakt aufnehmen, um die Ausführungen im IT-Dokumentations- und Lernportal zum Haushaltsverrechnungssystem an die haushaltsrechtlichen Bestimmungen anzupassen.

(2) Dem Bundesministerium für Finanzen entgegnete der RH, dass das IT-Dokumentations- und Lernportal zwar eine Beschreibung der Transaktionen enthält, jedoch keine einheitlichen Regelungen zur Organisation und Genehmigung der Anlagenabgänge vorgibt.

Zudem ist gemäß § 41 Abs. 1 BHV 2013 auch das wirtschaftliche Eigentum zu berücksichtigen und nicht ausschließlich auf den Besteller und Rechnungsempfänger abzustellen. Nach Ansicht des RH besteht Bedarf nach einer Verfahrensanweisung zur Bilanzierung von durch mehrere Ressorts gemeinsam genutztes Anlagevermögen.

## Feststellungen zur Bestandsbewertung

- 36.1 (1) Außerplanmäßige Abschreibungen  
Gemäß § 92 Abs. 8 BHG 2013 ist eine Wertminderung von Sachanlagen und immateriellen Anlagen, die über die lineare Abschreibung hinausgeht, dann zu verrechnen, wenn der Buchwert nachhaltig den erzielbaren Betrag überschreitet.

Der RH erhob, ob die Ressorts regelmäßig den erforderlichen Wertminderungsbedarf beim Anlagevermögen überprüften und ob sie außerplanmäßige Abschreibungen im Anlagenverzeichnis gesondert kennzeichneten.

Die Ressorts überprüften die Werthaltigkeit des Anlagevermögens nicht regelmäßig bzw. identifizierten den Bedarf für Wertminderungen nicht. Außerplanmäßig abgewertete Anlagegegenstände wurden nicht gesondert im Anlagenverzeichnis gekennzeichnet.

(2) Zuschreibungen

Gemäß § 80 Abs. 8 BHV 2013 ist eine Wertaufholung für zuvor wertgeminderte Vermögenswerte vorzunehmen, sofern sich die Umstände, die zur Wertminderung



fürten, änderten. Der fortgeschriebene Buchwert, der ohne ursprüngliche Wertminderung zum Zeitpunkt der Wertaufholung bestanden hätte, darf dabei nicht überschritten werden.

Der RH befragte die Ressorts, ob das außerplanmäßig abgewertete Anlagevermögen regelmäßig auf einen etwaigen Wertaufholungsbedarf untersucht wurde. Die Analyse der Fragebögen zeigte, dass dies nicht der Fall war.

Diesbezüglich stellte der RH fest, dass seit Inkrafttreten der Haushaltsrechtsreform im Jahr 2013 keine Wertaufholungen vorgenommen wurden.

36.2 Der RH hob folgende Feststellungen hervor:

(1) Außerplanmäßige Abschreibungen

Der RH hielt fest, dass die Ressorts die Werthaltigkeit des Anlagevermögens nicht regelmäßig überprüften.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, den Wertminderungsbedarf des Anlagevermögens regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls eine außerplanmäßige Abschreibung im FI-AA zu buchen, um eine möglichst getreue Darstellung der Vermögensrechnung sicherzustellen.

(2) Zuschreibungen

Der RH kritisierte, dass außerplanmäßig abgewertetes Anlagevermögen nicht regelmäßig auf eine mögliche Wertaufholung untersucht wurde.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, außerplanmäßig abgewertetes Anlagevermögen regelmäßig auf eine mögliche Wertaufholung zu untersuchen und gegebenenfalls eine Zuschreibung im FI-AA zu erfassen.

## Stichprobenprüfung für Anlagenbewegungen

### Auswahl der Stichproben

37 (1) Auf Basis einer Stichprobe überprüfte der RH die ordnungsgemäße Verbuchung der Anlagen. Für die Stichprobenprüfung wählte er jene Untergliederungen aus, bei denen die Bewegungen (Zugänge, Abgänge, Umbuchungen) im Jahr 2021 aus Sicht der Untergliederung wesentlich waren. In die Auswahl der Stichprobe nahm er jene Anlagen auf, die von wesentlichen Bewegungen betroffen waren. Dabei wurden Neuinvestitionen ebenso in die Stichprobe aufgenommen wie Zusatzaktivierungen auf bestehende Anlagen. Neben betraglich hohen Buchungen nahm der RH auch Bewegungen mit auffälligen Buchungstexten in die Stichprobe auf.

(2) Insgesamt zog der RH 222 Stichproben. Davon betrafen 175 bzw. 78,8 % die Zugänge sowie Umbuchungen und 47 bzw. 21,2 % die Anlagenabgänge. Eine Trennung der Erfassung von Zugängen und Umbuchungen war nicht möglich, da unter den Umbuchungen einige im FI-AA als „Zugang aus Kauf“ klassifiziert waren.

Tabelle 15: Anlagenstichproben nach Untergliederung

Untergliederung		Stichproben gesamt		Zugänge und Umbuchungen		Abgänge		Stichproben mangelhaft
		Anzahl	Wert in Mio. EUR	Anzahl	Wert in Mio. EUR	Anzahl	Wert in Mio. EUR	Anzahl
01	Präsidentschaftskanzlei	6	0,19	6	0,19	0	0,00	0
02	Bundesgesetzgebung	4	124,15	3	124,15	1	0,01	1
03	Verfassungsgerichtshof	5	0,12	3	0,08	2	0,04	0
04	Verwaltungsgerichtshof	11	0,06	11	0,06	0	0,00	0
11	Inneres	25	15,86	15	14,16	10	1,70	6
12	Äußeres	13	9,07	10	2,29	3	0,08	5
13	Justiz	34	20,88	27	18,74	7	2,14	8
14	Militärische Angelegenheiten	32	106,53	32	106,53	0	0,00	1
30	Bildung	39	2,71	24	1,81	15	0,90	1
40	Wirtschaft	25	506,16	23	483,61	2	22,55	1
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	28	31,25	21	20,43	7	10,82	7
<b>gesamt</b>		<b>222</b>	<b>816,97</b>	<b>175</b>	<b>772,04</b>	<b>47</b>	<b>38,24</b>	<b>30</b>

Quellen: FI-AA; Berechnung: RH

Grundlage für die Abstimmarbeiten waren die Bewegungsbuchungen laut Anlagengitter<sup>82</sup> für das Jahr 2021. Diese Bewegungen wurden hinsichtlich folgender Kriterien vom RH überprüft (die jeweilige Rechtsgrundlage findet sich in Klammer):

Tabelle 16: Überprüfungskriterien

Zugänge und Umbuchungen	Anzahl Mängel
<b>Betrag (§ 42 Abs. 5 BHV 2013)</b>	
Wurde der richtige Betrag aktiviert?	0
<b>Beleggrundlage (§ 13 Abs. 2 BVV 2013)</b>	
War eine Beleggrundlage vorhanden, um den Anlagenzugang prüfen zu können?	0
<b>Nutzungsdauer (§ 92 Abs. 6 BHG 2013)</b>	
Entsprach die gewählte Nutzungsdauer den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen?	2
<b>Inbetriebnahmedatum (§ 49 Abs. 5 BHV 2013)</b>	
Wurde das richtige Inbetriebnahmedatum im FI-AA hinterlegt?	10
<b>Aktivierungspflicht (§ 49 Abs. 4 BHV 2013)</b>	
Wurde die Anlage zu Recht aktiviert oder handelte es sich um Instandhaltungsaufwand?	0
<b>Ausweis (Erläuterungen Kapitel 0. Anlagen Kontierungsleitfaden bzw. Kapitel 2.2.1.2 Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch des Bundesministeriums für Finanzen)</b>	
Wurde das Anlagengut in der richtigen Anlagenklasse ausgewiesen? War die Art des Zugangs (Kauf, Schenkung, Umbuchung etc.) richtig im FI-AA hinterlegt?	3
<b>Anlagen in Bau (Erläuterungen Kapitel 2.2.8.2 Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch des Bundesministeriums für Finanzen)</b>	
War die Einstufung als Anlage in Bau korrekt? Wäre der Posten bereits zu aktivieren oder auszubuchen?	2
Abgänge	Anzahl Mängel
<b>Betrag (§ 26 Abs. 5 BVV 2013 i.V.m. Erläuterungen Kapitel 2.2.1.4 Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch des Bundesministeriums für Finanzen)</b>	
Wurde der richtige Betrag ausgebucht? Wurde der korrekte Verkaufserlös bilanziert?	0
<b>Beleggrundlage (§ 13 Abs. 2 BVV 2013)</b>	
War eine Beleggrundlage vorhanden, um den Anlagenabgang prüfen zu können? (Rechnungen, Inventurprotokolle, Verschrottungsanweisungen oder sonstige Unterlagen)	12
<b>Deaktivierungsdatum (§ 50 Abs. 1 BHV 2013)</b>	
Wurde das richtige Datum für die Deaktivierung im FI-AA hinterlegt?	3

Quelle und Zusammenstellung: RH

<sup>82</sup> Das Anlagengitter ist ein Bericht aus dem FI-AA, der die Anfangs- und Endbestände der Anschaffungskosten sowie der kumulierten Abschreibungen und Buchwerte aller Anlagen beinhaltet und Auskunft über die Veränderungen (Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Ab- oder Zuschreibungen) innerhalb einer Berichtsperiode gibt.

Im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP bzw. im FI–AA fehlende Unterlagen zur Beurteilung der oben angeführten Kriterien forderte der RH beim jeweiligen Ressort an.

Von den 222 überprüften Stichproben wiesen 30 Stichproben Mängel auf. Eine Stichprobe konnte mehrere Mängel aufweisen. Eine genaue Darstellung der Mängel je Untergliederung und Mangel–Kriterium befindet sich im Anhang C.

## Feststellungen aus der Stichprobenprüfung zu den Anlagen

- 38.1 (1) Gemäß § 49 Abs. 6 BHV 2013 sind geleistete Anzahlungen beim Erwerb von Gebäuden, Anlagen oder anderen Investitionen gesondert unter den Sachanlagen als Anzahlungen auszuweisen. Im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP werden die geleisteten Anzahlungen auf eigenen Sachkonten verbucht, jedoch nicht in der IT–Anwendung FI–AA erfasst. Erst zum Zeitpunkt der Lieferung werden die geleisteten Anzahlungen von der Anlagenreferentin bzw. dem Anlagenreferenten auf das Anlagenverrechnungskonto und in weiterer Folge auf das Anlagenkonto im FI–AA gebucht.

Anlagen, für die Anzahlungen geleistet wurden, waren sowohl im FI–AA als auch im Anlagenspiegel des Bundesrechnungsabschlusses als „Zugang aus Kauf“ dargestellt. Bei Zahlungsbuchungen war – anders als bei Eingangsrechnungen zu Anlagen – keine Zuordnungsnummer erfasst, mit der ein Bezug zum Anlagenzugang im FI–AA hergestellt werden konnte. Somit bestand das Risiko, dass die Anzahlung mangels einer Zuordnungsnummer zum Zeitpunkt der Lieferung nicht korrekt ins FI–AA übertragen wurde.

- (2) Anschaffungs– oder Herstellungskosten von Sachanlagen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt und in Betrieb genommen wurden, waren auf dem jeweiligen Sachanlagenkonto „Anlagen im Bau“ zu verbuchen. Erst bei Inbetriebnahme des Vermögensgegenstands darf die Umbuchung auf das sachlich passende Sachanlagenkonto erfolgen.<sup>83</sup>

Es waren „Anlagen im Bau“ erfasst, deren Aktivierung im FI–AA bereits mehrere Jahre zurücklag und deren Status zur Zeit der Prüfung vereinzelt schwer feststellbar war. Des Weiteren erfolgte die Umbuchung auf die eigentliche Anlage nicht immer mit Beginn der Inbetriebnahme, sondern erst mit Erhalt der Schlussrechnung, was zu einem verspäteten Abschreibungsbeginn führte (TZ 35).

- (3) Zugänge und Abgänge dürfen gemäß § 13 Abs. 2 BVV 2013 nur aufgrund von schriftlichen Unterlagen erfasst werden.

<sup>83</sup> vgl. Erläuterung zum Kapitel 2.2.8.2 Gegebene/Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau im Online Buchhaltungs– und Bilanzierungshandbuch des Bundesministeriums für Finanzen

Bei Schenkungen an den Bund und Anlagenabgängen waren allerdings keine Belege im FI-AA hinterlegt, welche den Grund der Anlagenbewegung bzw. die Höhe der Anschaffungskosten bei Schenkungen belegen konnten.

(4) Zur Einhaltung von Zahlungszielen wird auf die Feststellungen zu den auszahlungsrelevanten Stichproben der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung (TZ 4) verwiesen.

- 38.2 (1) Der RH stellte fest, dass die geleisteten Anzahlungen nicht über die IT-Anwendung FI-AA abgewickelt wurden, was die Abstimmung mit der zugehörigen, später erfassten Anlage erschwerte. Des Weiteren wurde die Umbuchung der Anzahlungen auf die Anlage im Anlagenspiegel nicht als Umbuchung dargestellt, sondern als „Zugang aus Kauf“. Dies führt zu einer fehlerhaften Abbildung im Anlagenspiegel.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, die technische Abwicklung der geleisteten Anzahlungen so zu gestalten, dass eine Zuordnung zur Anlage möglich ist. Weiters empfahl der RH, die Umbuchung von den geleisteten Anzahlungen auf die Anlage im Anlagenspiegel als Umbuchung darzustellen.

(2) Der RH stellte fest, dass im FI-AA „Anlagen im Bau“ erfasst waren, deren Aktivierung bereits mehrere Jahre zurücklag und deren Status zum Abschlussstichtag nicht klar war.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, alle in Bau befindlichen Anlagen regelmäßig auf ihre Fertigstellung hin zu untersuchen und notwendige Umbuchungen bei Fertigstellung bzw. die Ausbuchung des Postens bei Stilllegung eines Projekts zu veranlassen.

Weiters zeigte der RH auf, dass die Umbuchung von der Anlage in Bau auf das tatsächliche Anlagenkonto nicht durchgängig mit Beginn der Nutzung erfolgte, sondern erst mit Erhalt und Freigabe der Schlussrechnung. Er verwies diesbezüglich auf seine Empfehlung in TZ 35 zur Inventarisierung.

Er empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, in der zu erlassenden Verfahrensvorschrift den Nutzungsbeginn für die abnutzbaren Anlagengüter und damit den Beginn der Abschreibung zu konkretisieren.

(3) Der RH stellte fest, dass bei Schenkungen an den Bund und bei Anlagenabgängen aus dem Bundesvermögen keine Belege im FI-AA hinterlegt waren.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, sämtliche Unterlagen, die zur Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind, im FI-AA bzw. im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zu hinterlegen, um eine nachvollziehbare Dokumentation der Geschäftsfälle zu gewährleisten.

Resümee:

## Internes Kontrollsystem für die Anlagenverwaltung

39 Zum IKS für die Anlagenverwaltung hielt der RH zusammenfassend fest:

- Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Bilanzierung und Bewertung von Anlagevermögen waren grundsätzlich umfassend, darüber hinaus wurden bilanzielle und organisatorische Erfordernisse im Kontierungsleitfaden und im Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch des Bundesministeriums für Finanzen erläutert. Einige Ressorts und nachgeordnete Dienststellen hatten für ihre Bereiche noch zusätzliche ressortspezifische Verfahrensvorschriften erlassen.
- Die haushaltsrechtlich vorgegebenen Kontrollen waren implementiert, um ordnungsgemäße, wirtschaftliche und effiziente Abläufe gewährleisten zu können. Das Prinzip der Funktionstrennung war ebenso umgesetzt wie das Vier-Augen-Prinzip und der physische Schutz von Bundesvermögen.

Der RH zeigte aber auch Bereiche auf, in denen die Umsetzung des IKS verbessert werden sollte. Dies betraf vor allem

- die Durchführung und Dokumentation von Anlageninventuren,
- den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Aktivierung der Anlagen bei Erwerb oder Umbuchung von geleisteten Anzahlungen bzw. Anlagen in Bau sowie
- die Hinterlegung aller belegrelevanten Unterlagen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP bzw. FI-AA.

Handlungsbedarf bestand aufgrund des weitgehenden Fehlens von Wertminderungen bzw. Wertaufholungen sowie bei zu umfassenden Zugriffsrechten für einzelne Personen im FI-AA.

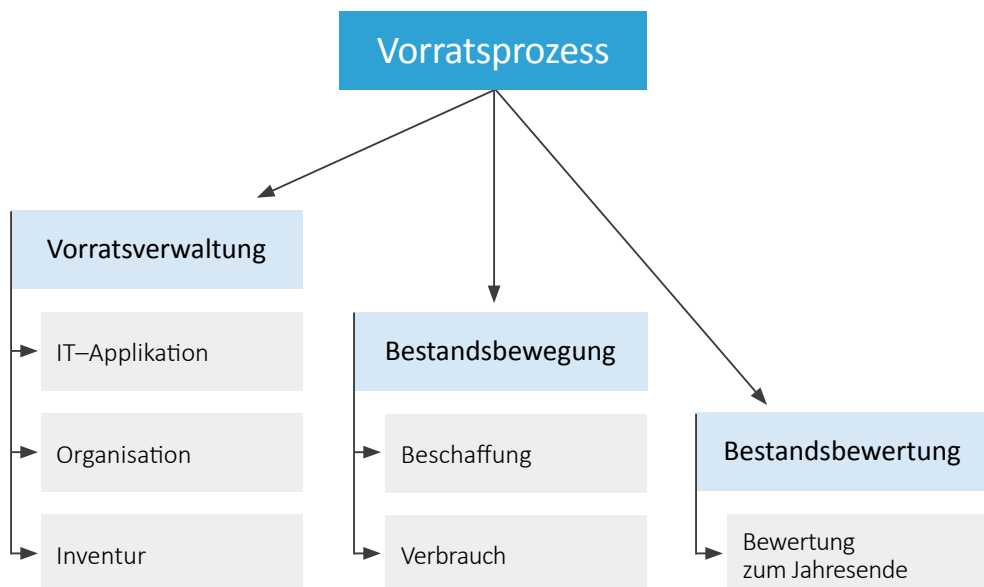
Einzelne Abläufe waren in den Ressorts aufgrund ressortspezifischer Besonderheiten, etwa in der Organisation (nachgelagerte Dienststellen, zentrale versus dezentrale Organisation), bundesweit nicht einheitlich gestaltet. Es wurden aber auch Prozesse identifiziert, für die das IKS durch ergänzende bundesweite Verfahrensanweisungen oder Handbücher des Bundesministeriums für Finanzen für die Anwenderinnen bzw. Anwender in den Ressorts noch weiter verbessert werden könnte.

## Interne Kontrollen zu den Vorräten

### Teilprozesse

- 40 (1) Der RH erhob die internen Kontrollen mithilfe eines Fragebogens, der folgende Themenblöcke umfasste:

Abbildung 2: Teilprozesse der Vorratsverwaltung



Quelle und Darstellung: RH

- Im Bereich der **Vorratsverwaltung** erhob der RH sowohl die technische als auch die organisatorische und körperliche Organisation der Verwaltung des Vorratsvermögens.
- Alle Prozessschritte, die zu einer Veränderung in der Zusammensetzung des Bestands führten, wurden im Bereich **Bestandsbewegungen** erhoben.
- Für die Erhebung der **Bestandsbewertung** befragte der RH die Ressorts zur Vorgehensweise bei der Bewertung der Vorräte zum Jahresende.

Neben verbalen Erläuterungen forderte der RH auch Detailunterlagen, ressortspezifische Verfahrensanweisungen sowie Inventurunterlagen von den Ressorts an.

(2) Der RH sendete die Fragebögen an die eingangs festgelegten Ressorts (Tabelle 14). Innerhalb der Ressorts waren die Adressaten des Fragebogens die Abteilungen bzw. Personen, die nach der Geschäftsordnung mit den entsprechenden Aufgaben betraut waren. Mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung, das eine eigene IT-Anwendung (LOGIS) für die Vorratsverwaltung einsetzte, fand diesbezüglich eine gesonderte Besprechung statt.

(3) Auf Grundlage der Fragebögen und zusätzlicher Erhebungen beurteilte der RH, ob und inwieweit die Ressorts den haushaltsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf das Vorratsvermögen nachkamen. Zudem lieferte die Auswertung der Fragebögen Hinweise auf unterschiedliche Vorgehensweisen zwischen den Ressorts.

Im Folgenden werden jene Bereiche (Abbildung 2) angeführt, zu denen der RH Feststellungen traf.

## Feststellungen zur Vorratsverwaltung

- 41.1 (1) Vorräte sind dazu bestimmt, bei der Herstellung oder bei Erbringung von Dienstleistungen verbraucht oder verteilt zu werden oder zum Verkauf gehalten zu werden. Die Position Vorräte kann noch nicht abrechenbare Leistungen und geleistete Anzahlungen für Vorräte beinhalten.<sup>84</sup>

Der RH erhob, ob für die Ressorts die Unterscheidung zwischen Vorräten, Sachanlagen und geringwertigen Wirtschaftsgütern immer eindeutig war und die korrekte Unterscheidung sichergestellt wurde. Demnach war das Verständnis nicht immer klar und teilweise nicht im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Vorgaben.

(2) Materialien, die ausschließlich dem Verwaltungsbereich dienen, aber aus betrieblichen Gründen in einem Lager bevorratet werden, sind nicht als Vorräte zu erfassen. Dazu zählen z.B. Büromaterial, EDV-Zubehör, Reinigungsmaterial, Heizmaterial. Munition für nichtmilitärische Zwecke (z.B. für Polizei, Zoll, Justizwache) ist ebenfalls nicht als Vorrat zu erfassen.<sup>85</sup>

Zum 31. Dezember 2021 wiesen zwölf Untergliederungen Vorräte in ihrer Vermögensrechnung aus, bei fünf Untergliederungen lag der Wert über 1 Mio. EUR. Den höchsten Vorratsbestand (rd. 97 % der gesamten Vorräte des Bundes) verzeichnete die UG 14 Militärische Angelegenheiten; dieser beinhaltete im Wesentlichen die Ersatzteile für Luft- und Spezialfahrzeuge.

Das COVID-19-Lagergesetz<sup>86</sup> ermächtigte die Bundesministerin für Landesverteidigung, bis zum 31. Dezember 2022 einen Notvorrat an Schutzausrüstung und sonsti-

<sup>84</sup> vgl. IPSAS 12.9 und IPSAS 17.13; im Vergleich dazu sind Sachanlagen Vermögenswerte, welche für die Herstellung oder Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen, zur Vermietung oder zu Verwaltungszwecken erfahrungsgemäß länger als eine Berichtsperiode gehalten werden. Darunter fallen gemäß Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch des Bundesministeriums für Finanzen auch geringwertige Wirtschaftsgüter, welche selbstständig nutzbare, bewegliche und abnutzbare Güter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 800 EUR umfassen. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden grundsätzlich nicht in der Vermögensrechnung erfasst, sondern als Aufwand in der Ergebnisrechnung.

<sup>85</sup> vgl. Erläuterungen zu Kapitel 2.6.1 Definition und Anwendungsbereich zu Vorräten im Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch des Bundesministeriums für Finanzen

<sup>86</sup> BGBl. I 126/2020 sowie die Änderung BGBl. I 189/2021



gen notwendigen medizinischen Materialien zu beschaffen, zu lagern, zu bewirtschaften und zu verteilen.<sup>87</sup> Das Bundesministerium für Landesverteidigung beschaffte dafür Güter, welche zum 31. Dezember 2021 mit einem Wert von 76,78 Mio. EUR in der Vermögensrechnung ausgewiesen waren.

Die einzelnen Untergliederungen wiesen Vorräte in folgender Höhe auf:

Tabelle 17: Vorratsspiegel nach Untergliederungen

Untergliederung		Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung 2020 : 2021
		in EUR		
01	Präsidentenkanzlei	803,00	803,00	0,00
02	Bundesgesetzgebung	184.799,93	97.737,94	-87.061,99
04	Verwaltungsgerichtshof	3.868,40	3.868,40	0,00
11	Inneres	15.861.992,17	16.149.127,40	287.135,23
13	Justiz	4.769.326,98	5.134.228,90	364.901,92
14	Militärische Angelegenheiten	729.796.100,59	802.778.503,31	72.982.402,72
15	Finanzverwaltung	93.068,00	119.843,00	26.775,00
17	Öffentlicher Dienst und Sport	140.022,94	73.948,73	-66.074,21
30	Bildung	3.687.325,96	3.543.029,58	-144.296,38
32	Kunst und Kultur	39.502,24	0,00	-39.502,24
40	Wirtschaft	589.470,71	745.435,60	155.964,89
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	2.687.904,41	2.641.221,42	-46.682,99
<b>Summe Vorräte</b>		<b>757.854.185,33</b>	<b>831.287.747,28</b>	<b>73.433.561,95</b>

Quelle: HIS

Einige Ministerien bzw. obersten Organe wiesen auch Schreib-, Zeichen- und Büro-material oder Reinigungsmittel im Vorratsbestand aus.

(3) Der RH erhob, ob für die Ressorts klar war, in welchen Fällen Material als Vorrat zu bilanzieren oder als Aufwand zu verbuchen war. Das Verständnis der Ressorts entsprach nicht durchgehend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Diese gingen folglich bei der Erfassung in der Haushaltsverrechnung nicht immer korrekt vor. Vor allem im Bundesministerium für Landesverteidigung, das das LOGIS für die Verwaltung der Vorräte und Verbrauchsmaterialien verwendete, wurden Verbrauchsmaterialien in der Regel als Vorräte bilanziert.

<sup>87</sup> Die Kosten für den Ankauf, die Lagerhaltung und die Verteilung waren aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu bedecken.

(4) Gemäß dem Kontierungsleitfaden des Bundes (Konten beginnend mit 459) ist Munition als Verbrauchsgut in der Ergebnisrechnung zu erfassen.

Das Bundesministerium für Inneres gab im Fragebogen an, dass die Munition als Vorrat verbucht wurde, obwohl gemäß dem Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch des Bundes die Verbuchung als Aufwand vorgesehen war. Im Bundesministerium für Landesverteidigung hingegen wurde Munition bei der Beschaffung in der Ergebnisrechnung als Aufwand verbucht.

(5) Zur verpflichtenden Erstellung eines Prüfberichts über die Inventur verwies der RH auf seine Feststellungen zur Bestandsverwaltung in TZ 34.

41.2 (1) Der RH hob hervor, dass die Ressorts die Unterscheidung zwischen Vorräten, Sachanlagen und geringwertigen Wirtschaftsgütern nicht eindeutig vornahmen und Zugänge teilweise nicht in Einklang mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen gebucht wurden.

Er empfahl dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Landesverteidigung, die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Einstufung von Wirtschaftsgütern als Vorräte, Anlagevermögen oder geringwertige Wirtschaftsgüter korrekt anzuwenden.

(2) Der RH stellte fest, dass Ministerien und oberste Organe Materialien als Vorräte verrechneten, obwohl diese ausschließlich dem Verwaltungsbereich dienen. Das Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch des Bundes enthielt dazu eine ausführliche Erläuterung.

Der RH empfahl den Ministerien und obersten Organen, zu prüfen, ob es sich bei den in den Abschlussrechnungen ausgewiesenen Vorräten um Materialien handelt, die tatsächlich unter der Position Vorräte einzuordnen sind oder ob sie ausschließlich dem Verwaltungsbereich dienen; diesfalls wären sie nicht zu aktivieren.

(3) Der RH kritisierte, dass Verbrauchsmaterial im Bundesministerium für Landesverteidigung häufig als Vorrat bilanziert wurde, da die Verwaltung der Lagerhaltung über das LOGIS abgebildet wird.

Er empfahl dem Bundesministerium für Landesverteidigung, zwischen der Bilanzierung von Vorräten und der Aufzeichnung von Material in der Lagerverwaltung zu unterscheiden. Als Kriterium für die Bilanzierungspflicht verwies der RH auf die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie die ergänzenden Erläuterungen im Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch des Bundes.

(4) Der RH stellte fest, dass den haushaltsrechtlichen Vorgaben zur Bilanzierung von Munition als Vorrat bzw. Aufwand nicht entsprochen wurde.

Er empfahl daher dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Landesverteidigung, die jeweiligen für das Ressort geltenden Vorgaben zu befolgen und eine korrekte Bilanzierung durchzuführen.

- 41.3 Das Bundesministerium für Landesverteidigung verwies in seiner Stellungnahme auf die geplante Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Anpassung des IT-Systems LOGIS, mit der eine den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Einstufung als Vorräte, Anlagevermögen oder geringwertige Wirtschaftsgüter sichergestellt werden soll.

### Feststellungen zu Bestandsbewegungen

- 42.1 (1) Der bilanzielle Wert der Vorräte in der UG 14 Militärische Angelegenheiten stieg in den letzten fünf Jahren um 37 % von 585,46 Mio. EUR (2017) auf 802,78 Mio. EUR (2021). Dabei handelte sich insbesondere um (Ersatz-)Teile für Anlagen.

(2) Versorgungsgüter<sup>88</sup> sind Vorräte, aber auch Materialien, die ausschließlich dem Verwaltungsbereich dienen, wie Büromaterial, EDV-Ausstattung, Reinigungsmaterial oder Heizmaterial. Zur Verwaltung von beweglichen Versorgungsgütern setzte das Bundesministerium für Landesverteidigung das LOGIS ein. Im LOGIS wurden alle notwendigen Verfahrensschritte, z.B. Stammdatenverwaltung, Materialverwaltung, Disposition, Beschaffung, Materialerhaltung, Lebenslauf-Verfolgung oder logistische Managementinformationen, abgebildet.

(3) In der Prozesslogik war festgelegt, dass immer dann, wenn ein Versorgungsgut an eine Nutzerin oder einen Nutzer ausgegeben wird, im LOGIS ein Abgang aus dem Lagerbestand verzeichnet wird. Bei Ausgabe z.B. eines Werkzeugs zur weiteren Nutzung erfolgte im LOGIS eine Ausbuchung aus dem Bestand. Da bei den Vorräten keine Schnittstelle vom LOGIS in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP bestand, wurden im HV-SAP die Rechnungen über den Ankauf von Gütern als Aufwand in der Ergebnisrechnung verbucht. Vorratsbuchungen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP waren in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

(4) Am Jahresende wurden alle vorhandenen Lagerbestände, die aufgrund der Aufzeichnungen im LOGIS vorhanden waren, mit den Vorjahreswerten verglichen und die Differenzen als Bestandsveränderung in der Bilanz und der Ergebnisrechnung manuell im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP gebucht.

<sup>88</sup> Ein Versorgungsgut ist eine bewegliche Sache im Sinne der BVV 2013, die von Streitkräften verwendet wird (vgl. Weisung Nr. 123/3 Durchführung einer Inventur, GZ S96019/1-MatWi/2018, erlassen vom Bundesminister für Landesverteidigung).

(5) Wurden einzelne Versorgungsgüter von der Nutzerin bzw. dem Nutzer wieder zur allgemeinen Verwendung zurückgegeben, erhöhte sich im LOGIS der Lagerbestand. Der Wert des rückgeführten Versorgungsguts bestimmte sich aus dem ursprünglich im LOGIS erfassten Anschaffungswert, unabhängig vom Alter und Zustand des Anlageguts. Erst bei einer Verwertung (Verkauf oder Entsorgung) von nicht mehr benötigten Versorgungsgütern wurde im Logis der Wert ausgebucht. War der Gegenstand am Jahresende auch noch im LOGIS-Bestand, erhöhte er den Vorratsbestand in der Bilanz.

(6) In den letzten Jahren wurde aufgrund von Restrukturierungen oder durch das Ausscheiden von Waffensystemen eine hohe Anzahl von Versorgungsgütern in den Lagerbestand rückgeführt. Viele dieser Güter waren bereits vor Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2013 angeschafft worden und waren daher nie unter den Vorräten bilanziert. Durch die Rückbuchung in den LOGIS-Bestand und die Bilanzierung zum Jahresende erhöhte sich die Bilanzposition Vorräte, ohne dass damit Zahlungen verbunden waren. Eine etwaige Bewertung dieser rückgebuchten Güter erfolgte nicht.

(7) Durch die mit dieser Vorgangsweise verbundene Aufdeckung von stillen Reserven erhöhte sich das bilanzielle Vermögen der UG 14 Militärische Angelegenheiten kontinuierlich. Die Frage der Werthaltigkeit wurde dabei nie berücksichtigt.

42.2 Der RH stellte fest, dass durch die festgelegte Prozesslogik bei jeder Rückführung von Versorgungsgütern aus der Nutzung in den Lagerbestand der Wert der Bestände im LOGIS stieg. Unabhängig von deren Gebrauchsfähigkeit oder davon, ob das Versorgungsgut Vorrat war. Der RH sah dies kritisch, weil die Frage der Werthaltigkeit im Rahmen der Bilanzierung nicht berücksichtigt wurde und der bilanzielle Wert der Vorräte alle stillen Reserven umfasste.

Der RH nahm zur Kenntnis, dass die Verwendung von LOGIS für das Bundesministerium für Landesverteidigung, insbesondere für die Abbildung sämtlicher Logistikprozesse, erforderlich war. Er hielt aber kritisch fest, dass das IT-System LOGIS den haushaltsrechtlichen Notwendigkeiten für die Erfassung und Bewertung von Vorräten nicht vollumfänglich entsprach.

Er empfahl dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Bundesministerium für Finanzen gemeinsam mit dem RH eine Arbeitsgruppe einzurichten, um die erforderlichen Anpassungen des IT-Systems LOGIS zu definieren, damit dieses vollumfänglich den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

- 42.3 (1) Das Bundesministerium für Landesverteidigung sagte in seiner Stellungnahme die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Anpassung des IT-Systems LOGIS zu, um künftig eine Verbesserung der Jahresabschlussarbeiten zu gewährleisten.
- (2) Auch das Bundesministerium für Finanzen sprach sich in seiner Stellungnahme für eine Teilnahme aus.

### Feststellungen zur Bestandsbewertung

- 43.1 Vorräte sind gemäß § 92 Abs. 4 BHG 2013 zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu verrechnen und in weiterer Folge, sofern deren Wert wesentlich ist, mit dem niedrigeren Wert aus den beiden folgenden Werten zu bewerten:
1. Wert der ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
  2. Wiederbeschaffungswert.

Der RH erhob, wie die Ressorts bei der Bewertung der Vorräte vorgehen:

Die Ressorts gingen bei der Bewertung der Vorräte von unterschiedlichen Wertansätzen aus. Das Bundesministerium für Inneres verwendete zum Teil die Anschaffungskosten, zum Teil Durchschnittspreise. Das Bundesministerium für Landesverteidigung verwendete grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Für Vorräte, die keinen Preis im System hinterlegt hatten, wurde im Bundesministerium für Landesverteidigung ein fiktiver Preis von 1 EUR je Einheit zur Bewertung herangezogen, unabhängig vom tatsächlichen Wert des Vorrats. So hatte beispielsweise eine einzelne Beilagscheibe denselben Einheitspreis wie ein Liter Treibstoff, der dezentral beschafft wurde und für den daher kein einheitlicher Preis im LOGIS hinterlegt war. Durch diese Vorgehensweise wurde der Wert des Vorratsvermögens teilweise geschätzt bzw. ein Durchschnittspreis verwendet, was den haushaltsrechtlichen Vorgaben widersprach.

- 43.2 Der RH stellte fest, dass die Werte der Vorratsgüter zum Jahresende teilweise geschätzt wurden bzw. ein Durchschnittspreis verwendet wurde. Gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen wären die Vorräte jedoch mit dem niedrigeren Wert aus den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem aktuellen Wiederbeschaffungswert anzusetzen.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, die haushaltsrechtlichen Vorgaben zur Bewertung des Vorratsbestands am Jahresende korrekt anzuwenden.

Resümee:

## Internes Kontrollsystem für die Vorratsverwaltung

44 Zum IKS für die Vorratsverwaltung hielt der RH zusammenfassend fest:

- Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Bilanzierung und Bewertung von Vorräten waren grundsätzlich umfassend, darüber hinaus wurden bilanzielle und organisatorische Erfordernisse im Kontierungsleitfaden und im Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch des Bundesministeriums für Finanzen erläutert. Vor allem im Bundesministerium für Landesverteidigung gab es zusätzliche ressortinterne Weisungen, welche die Besonderheiten des Ressorts regelten.
- Es waren zahlreiche interne Kontrollen implementiert, um ordnungsgemäße, wirtschaftliche und effiziente Abläufe gewährleisten zu können. Dabei waren das Prinzip der Funktionstrennung ebenso umgesetzt wie das Vier-Augen-Prinzip und der physische Schutz von Bundesvermögen.

Der RH zeigte aber auch Bereiche auf, in denen die Umsetzung des IKS verbessert werden sollte. Dies betraf vor allem

- die Abgrenzung zwischen dem Begriff der Vorräte, Sachanlagen und geringwertigen Wirtschaftsgüter sowie
- die Bilanzierung von Verbrauchsgegenständen als Vorräte.

Verbesserungsbedarf bestand bei der nicht haushaltsrechtskonformen Vorratsbewertung zum Bilanzstichtag.

Einzelne Abläufe waren in den Ressorts aufgrund ressortspezifischer Besonderheiten nicht einheitlich gestaltet. Es wurden aber auch Prozesse identifiziert, für die das IKS durch ergänzende bundesweite Verfahrensanweisungen oder Handbücher des Bundesministeriums für Finanzen bzw. einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit dem RH für die Anwender weiter verbessert werden könnte.

Exkurs:  
Heeresanlagen

45.1 (1) Die Gliederung der Ergebnisrechnung sieht in der Position A.IV Betrieblicher Sachaufwand die Unterposition A.IV.09 Heeresanlagen vor. Gemäß dem Kontierungsleitfaden sind hier jene Aufwendungen zu verrechnen, die nur im Bundesministerium für Landesverteidigung anfallen und vorkommen<sup>89</sup>. Damit sollte eine Vergleichbarkeit aller anderen Positionen im betrieblichen Sachaufwand zwischen den einzelnen Verrechnungseinheiten im Bund ermöglicht werden.

(2) Der Position A.IV.09 Heeresanlagen in der Ergebnisrechnung sind gemäß dem Kontierungsleitfaden einzelne Kontengruppen wie folgt zugeordnet:

- 466. Erwerb von Maschinen und maschinellen Anlagen für Zwecke des Bundesheeres,
- 467. Erwerb von Fahrzeugen für Zwecke des Bundesheeres,
- 468. Erwerb von sonstigen Wirtschaftsgütern für Zwecke des Bundesheeres,
- 469. Anschaffung von Sonderanlagen für Zwecke des Bundesheeres.

Zusätzlich werden auch die folgenden Kontengruppen verwendet:

- 463. Herstellung von Grundstückseinrichtungen für Zwecke des Bundesheeres,
- 464. Erstellung von Gebäuden für Zwecke des Bundesheeres.

(3) Die haushaltsrechtlichen Vorschriften legen nicht eindeutig fest, ob Anschaffungen für Zwecke des Bundesheeres, die als Anlagevermögen bzw. als Vorräte einzustufen sind, als solche bilanziell zu erfassen oder ob diese in der Position A.IV.09 Heeresanlagen als Aufwendungen zu verbuchen sind.

So wurde die Anschaffung dienstlicher Mobiltelefone als Fernmeldegerät unter der Position A.IV.09 Heeresanlagen erfasst. Alle anderen Ministerien und obersten Organe erfassten dienstliche Mobiltelefone, sofern nicht der Grenzwert von 800 EUR je Einheit überschritten wurde, unter der Position A.IV.12 Geringwertige Wirtschaftsgüter.

45.2 (1) Der RH hob kritisch hervor, dass in der Verrechnung der UG 14 Militärische Angelegenheiten in der Position A.IV.09 Heeresanlagen auch Aufwendungen für geringwertige Gebrauchsgüter für Zwecke des Bundesheeres verbucht wurden, die der allgemeinen Verwaltung dienen.

---

<sup>89</sup> Aufwendungen für Instandhaltungen, geringwertige Gebrauchsgüter, sonstige Verbrauchsgüter oder Ersatzteile für Zwecke des Bundesheeres

(2) Der RH kritisierte, dass die Verbuchung von Anlagegütern in der Position A.IV.09 Heeresanlagen nicht der BVV 2013 entsprach, weil keine Erfassung im zentralen Inventarverwaltungssystem FI-AA erfolgte.

(3) Der RH hielt fest, dass die haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die gesonderte Darstellung von Aufwendungen im Bundesministerium für Landesverteidigung in der Position A.IV.09 Heeresanlagen zu wenig konkret waren und dadurch nicht eindeutig war, welche haushaltsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden waren (z.B. Verbuchung als Anlagevermögen bzw. Vorrat oder als Aufwand).

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Bundesministerium für Finanzen, gemeinsam mit dem RH konkrete Verrechnungsanweisungen für die gesonderte Darstellung von Aufwendungen im Bereich der Landesverteidigung zu erarbeiten.

45.3 (1) Das Bundesministerium für Landesverteidigung stimmte in seiner Stellungnahme der gemeinsamen Erarbeitung konkreter Verrechnungsanweisungen zur Erfassung von Heeresanlagen zu.

(2) Auch das Bundesministerium für Finanzen sagte eine Teilnahme zu.



## Schlussempfehlungen

46 Zusammenfassend empfahl der RH:

### Alle Bundesministerien und obersten Organe

- (1) Sobald Berechtigungen oder Verpflichtungen begründet oder in Aussicht gestellt werden, wären entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen stets Obligos zu verrechnen. (TZ 4)
- (2) Belege wären unverzüglich vorzuerfassen und an die Buchhaltungsagentur des Bundes zu übermitteln, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten und Skontoverluste vermieden werden. (TZ 4)
- (3) Die Kontenplanverordnung 2013 wäre einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten wären zu bebuchen. (TZ 4)
- (4) In der Ergebnisrechnung wären Aufwendungen periodengerecht für das entsprechende Finanzjahr zu erfassen. (TZ 4)
- (5) Einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, wären mit einem dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen. (TZ 4)
- (6) Bei allen Geschäftsfällen wären die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit so durchzuführen, dass der Grundsatz der Unbefangenheit eingehalten wird und ein ordnungsgemäßer Gebarungsvollzug gemäß § 9 Abs. 1 Bundeshaushaltsverordnung 2013 sichergestellt ist. (TZ 4)
- (7) Es wäre sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung die entsprechenden Verrechnungsunterlagen zugrunde liegen. (TZ 4)
- (8) Es wäre sicherzustellen, dass die Anordnungen betraglich den Verrechnungsunterlagen entsprechen. (TZ 4)
- (9) In der Ergebnisrechnung wären Erträge periodengerecht für das entsprechende Finanzjahr zu erfassen. (TZ 5)
- (10) Es wäre sicherzustellen, dass der Erwerb oder die Neugründung von Beteiligungen als Zugang in der Vermögensrechnung verbucht wird. (TZ 13)
- (11) Das rechtmäßige Bestehen der (Rück-)Forderungen aus der Besoldung wäre zu klären und diese Forderungen wären gegebenenfalls wertüberichtigten. Es sollte

- insbesondere geprüft werden, ob Rückforderungen, die älter als drei Jahre sind, gerichtlich nicht mehr verfolgt werden können, und Rückforderungen, deren Entstehung nicht mehr nachvollziehbar ist, gänzlich abzuschreiben wären. (TZ 16)
- (12) Offene Bezugsvorschüsse wären regelmäßig abzustimmen, Differenzen aufzuklären und zu bereinigen. Besonderes Augenmerk wäre auf Beträge zu legen, die aus älteren Systemen in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP übernommen wurden. (TZ 16)
- (13) Die Bankeingänge am Jahresende wären auch dahingehend zu prüfen, ob diese im Rahmen der Möglichkeiten noch für das alte Jahr budgetwirksam zu berücksichtigen sind. (TZ 17)
- (14) Die offenen Posten auf alten Personenkonten wären im Bereich der Kreditoren auf Existenz der Schuld und im Bereich der Debitoren (inklusive der debitorischen Kreditoren) auf die Werthaltigkeit der Forderung zu prüfen. (TZ 17)
- (15) Die Aufwendungen für die in § 24 der Rechnungslegungsverordnung 2013 angeführten Werkleistungen wären in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss ausnahmslos, vollständig und transparent auszuweisen. (TZ 25)
- (16) Die für das Personalmanagementsystem PM-SAP vorgesehenen Vier-Augen-Prüfungen wären systematisch und zeitgerecht durchzuführen, um zu gewährleisten, dass sämtliche Personalstammdateneingaben korrekt erfolgt sind. Der Status der offenen Vier-Augen-Prüfungen, die bereits mehrere Jahre im PM-SAP erfasst sind, wäre abzuklären und die Liste der offenen Prüfungen zeitnah zu bereinigen. (TZ 27)
- (17) Die Zugriffsrechte im SAP-Modul Finance Asset Accounting (**FI-AA**) wären regelmäßig auf ihre Gültigkeit zu überprüfen und bei organisatorischen Änderungen aufgrund von Bundesministerengesetz-Novellen oder bei Dienststellenwechsel anzupassen. Außerdem wären die Zugriffsrechte auf jene Hauptinventare zu begrenzen, die dem Verantwortungsbereich der einzelnen Anlagenreferentinnen bzw. Anlagenreferenten entsprechen. (TZ 34)
- (18) Dem Erfordernis zur Anlagenkennzeichnung wäre zu entsprechen. (TZ 34)
- (19) Die Anlagen wären – wie haushaltsrechtlich vorgesehen – alle fünf Jahre zu inventurieren und das Datum der letzten Inventur im FI-AA zu dokumentieren. (TZ 34)
- (20) Dem Erfordernis zur Erstellung eines Prüfberichts über die Inventur wäre nachzukommen. (TZ 34)

- 
- (21) Im Zuge bzw. nach einer Vermögensübertragung wäre eine Inventur durchzuführen, um die Vollständigkeit der übertragenen Anlagen sicherzustellen. (TZ 34)
- (22) Zu verschrottende Anlagen wären gesondert zu lagern bzw. zu kennzeichnen. (TZ 35)
- (23) Bei Sachanlagen und immateriellen Anlagen, die auf ihre Nutzungsdauer abzuschreiben sind, wäre als Zeitpunkt für die Inbetriebnahme und damit als Beginn der Abschreibung jeweils das Datum des Nutzungsbeginns heranzuziehen. (TZ 35)
- (24) Der Wertminderungsbedarf des Anlagevermögens wäre regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls eine außerplanmäßige Abschreibung im FI-AA zu buchen, um eine möglichst getreue Darstellung der Vermögensrechnung sicherzustellen. (TZ 36)
- (25) Außerplanmäßig abgewertetes Anlagevermögen wäre regelmäßig auf eine mögliche Wertaufholung zu untersuchen und gegebenenfalls eine Zuschreibung im FI-AA zu erfassen. (TZ 36)
- (26) Die technische Abwicklung der geleisteten Anzahlungen wäre so zu gestalten, dass eine Zuordnung zur Anlage möglich ist. Weiters wäre die Umbuchung von den geleisteten Anzahlungen auf die Anlage im Anlagenspiegel als Umbuchung darzustellen. (TZ 38)
- (27) Alle in Bau befindlichen Anlagen wären regelmäßig auf ihre Fertigstellung hin zu untersuchen und notwendige Umbuchungen bei Fertigstellung bzw. die Ausbuchung des Postens bei Stilllegung eines Projekts zu veranlassen. (TZ 38)
- (28) Sämtliche Unterlagen, die zur Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind, wären im FI-AA bzw. im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zu hinterlegen, um eine nachvollziehbare Dokumentation der Geschäftsfälle zu gewährleisten. (TZ 38)
- (29) Es wäre zu prüfen, ob es sich bei den in den Abschlussrechnungen ausgewiesenen Vorräten um Materialien handelt, die tatsächlich unter der Position Vorräte einzuordnen sind oder ob sie ausschließlich dem Verwaltungsbereich dienen; diesfalls wären sie nicht zu aktivieren. (TZ 41)
- (30) Die haushaltsrechtlichen Vorgaben zur Bewertung des Vorratsbestands am Jahresende wären korrekt anzuwenden. (TZ 43)

## Alle Bundesministerien

- (31) Der Abbau nicht unmittelbar benötigter Liquidität bei Abwicklungsstellen wäre weiterzuverfolgen und die Bereitstellung liquider Mittel wäre auf ein notwendiges Ausmaß zu beschränken. Dadurch könnten auch Negativzinsen vermieden bzw. reduziert werden. (TZ 9)

## Buchhaltungsagentur des Bundes

- (32) Im Rahmen der Prüfung im Gebarungsvollzug wären die Anordnungen mit den Verrechnungsunterlagen korrekt abzustimmen. (TZ 4)
- (33) Ein- oder Auszahlungen wären nur vorzunehmen, wenn alle verrechnungsrelevanten Unterlagen vollständig im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP vorhanden sind. (TZ 6)
- (34) Vor Durchführung von Auszahlungen wären Aufrechnungsmöglichkeiten zu prüfen; die Prüfung wäre im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zu dokumentieren. (TZ 7)
- (35) Bei jedem Gebarungsfall wären die Stammdaten der Leistungserbringer zu überprüfen, der korrekte Kreditor bzw. Debitor auszuwählen und erforderlichenfalls die Stammdaten anzupassen. (TZ 8)

## Bundesministerium für Finanzen

- (36) Die haushaltsrechtlich konforme Übermittlung von Anordnungen und der zugehörigen Belege (im Original) sowie aller verrechnungsrelevanten Unterlagen der UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte wäre sicherzustellen, z.B. durch Einrichtung einer ELAK-Koppelung zum Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP. (TZ 6)
- (37) Für die Bereitstellung liquider Mittel an Dritte (z.B. an Abwicklungsstellen für Förderprogramme) wäre ein zentrales Liquiditätsmanagement einzurichten, um eine etwaige Überliquidität zu vermeiden. Der Abbau einer Überliquidität wäre bereits im Budgetprozess zu berücksichtigen. (TZ 9)
- (38) Die von Dritten, z.B. von Abwicklungsstellen, verwalteten Bundesmittel wären, soweit möglich, in das bestehende Liquiditätsmanagement des Bundes einzu beziehen und die Möglichkeiten eines Cash Poolings zur Bündelung der Liquidität wären zu prüfen. (TZ 9)

- (39) Eine Richtlinie für Treuhandmittel wäre zu erlassen, die insbesondere
- eine Definition der Treuhandmittel bzw. des von Dritten verwalteten Vermögens enthält,
  - dessen transparente Darstellung in der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung und auch die Verrechnung und die Rückführung überschüssiger Mittel regelt,
  - die Budgetierung von Veränderungen der Treuhandmittel regelt und
  - Vorgaben zu den von den Abwicklungsstellen für den Bundesrechnungsabschluss zur Verfügung zu stellenden Daten (Übersichten, Nachweise mit Kontoauszügen etc.) enthält. (TZ 10)
- (40) Für die Ausstattung Dritter (z.B. Abwicklungsstellen für Förderungen) mit Liquidität aus öffentlichen Mitteln wären Regelungen vorzugeben. Darin wären Kriterien für eine bedarfsgerechte Ausstattung mit finanziellen Mitteln ebenso aufzunehmen wie Regelungen für die Budgetierung von Veränderungen der Treuhandmittel sowie für den Abbau von überschüssiger Liquidität. (TZ 10)
- (41) Das Ministerium sollte sich für eine einheitliche Vertragsgestaltung zur Mittelbereitstellung und Abrechnung mit den förderabwickelnden Stellen einsetzen. Dabei sollte das Thesaurierungsverbot nach § 50 Bundeshaushaltsgesetz 2013 berücksichtigt werden. (TZ 10)
- (42) Die Bestimmung in der Bundeshaushaltsverordnung 2013 zur Abzinsung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen (§ 77 Abs. 1 BHV 2013) wäre in Abstimmung mit dem RH aufgrund des aktuell niedrigen Zinsniveaus anzupassen. (TZ 19)
- (43) Die Umsetzung der weiteren Empfehlungen aus der Funktionsprüfung des RH „IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“ wäre voranzutreiben. (TZ 22)
- (44) Die Kontenplanverordnung 2013 wäre gemeinsam mit dem RH dahingehend anzupassen, dass das für die Verrechnung von Werkleistungen vorgesehene Kontenintervall tiefer aufgegliedert wird, um einen möglichst genauen und vollständigen Überblick in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss zu ermöglichen. (TZ 25)
- (45) Die Inventurrahmenrichtlinie aus dem Jahr 2012 wäre zu überarbeiten und die Vorgabe zur Erfassung der Inventurdaten im FI-AA wäre zu konkretisieren, um eine einheitliche Dokumentation der Inventuren sicherzustellen. (TZ 34)

- 
- (46) Das erforderliche Ausmaß sowie der Inhalt eines Prüfberichts wären durch die Anpassung der Inventurrahmenrichtlinie näher zu bestimmen, damit diese den gesetzlichen Anforderungen genügt. (TZ 34)
- (47) Den Ressorts wäre ein zentrales Vertragsverwaltungssystem zur Verfügung zu stellen, um eine lückenlose Erfassung und Bewertung aller Verträge zu erleichtern. (TZ 34)
- (48) Eine Verfahrensanweisung zur Bilanzierung von durch mehrere Ressorts gemeinsam genutztem Anlagevermögen wäre zu verfassen. (TZ 35)
- (49) Eine Verfahrensanweisung über die Vorgehensweise beim Abgang von Anlagegegenständen wäre zu verfassen. Gegenstand dieser Anweisung sollte auch eine einheitliche Regelung von Genehmigungsgrenzen und –erfordernissen sein. (TZ 35)
- (50) In der zu erlassenden Verfahrensvorschrift wäre der Nutzungsbeginn für die abnutzbaren Anlagengüter und damit der Beginn der Abschreibung zu konkretisieren. (TZ 38)

## Bundesministerium für Finanzen; Bundeskanzleramt

- (51) Ein Prozess für eine zukünftige, regelmäßige Aktualisierung der Berechnungsparameter für Personalarückstellungen wäre schriftlich festzulegen. Weiters wären die noch offenen Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Rückstellungen NEU“ für den Bundesrechnungsabschluss 2022 umzusetzen. (TZ 19)

Bundesministerium für Finanzen;  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

- (52) Das jeweils erforderliche Einvernehmen zur rechtskonformen Anpassung des Beitragssatzes für Dienstgeber zur Nachtschwerarbeit wäre herzustellen. Art. XI Abs. 5 Nachtschwerarbeitsgesetz wäre dabei zu beachten. (TZ 24)
- (53) Aufgrund des gestiegenen Aufwands für das Sonderruhegeld und angesichts von Ersatzzahlungen durch die Dienstgeber, die weit unter den gesetzlichen Vorgaben liegen, wäre zu prüfen, ob Art. XI Abs. 5 Nachtschwerarbeitsgesetz über die Festlegung des Beitragssatzes der Dienstgeber zur Nachtschwerarbeit an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen wäre. (TZ 24)

Bundesministerium für Finanzen;  
Bundesministerium für Landesverteidigung

- (54) Gemeinsam mit dem RH wäre eine Arbeitsgruppe einzurichten, um die erforderlichen Anpassungen des IT-Systems LOGIS zu definieren, damit dieses vollumfänglich den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entspricht. (TZ 42)
- (55) Gemeinsam mit dem RH wären konkrete Verrechnungsanweisungen für die gesonderte Darstellung von Aufwendungen im Bereich der Landesverteidigung zu erarbeiten. (TZ 45)

Bundesministerium für Inneres;  
Bundesministerium für Landesverteidigung

- (56) Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Einstufung von Wirtschaftsgütern als Vorräte, Anlagevermögen oder geringwertige Wirtschaftsgüter wären korrekt anzuwenden. (TZ 41)
- (57) Die jeweiligen für das Ressort geltenden Vorgaben wären zu befolgen und es wäre eine korrekte Bilanzierung durchzuführen. (TZ 41)

## Parlamentsdirektion

- (58) Sobald der Auflösungsbeschluss vorliegt, wäre der Buchwert der Bundesbeteiligung Allgemeiner Entschädigungsfonds auszubuchen und das Restvermögen entsprechend dem Auflösungsbeschluss zu verwenden. (TZ 12)

## Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

- (59) Die bestehende Forderung gegenüber der ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft aus der Abrechnung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz wäre zeitnah abzubauen. (TZ 15)
- (60) Die Überzahlungen wären mit den zu leistenden jährlichen Zuschüssen gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz zeitnah gegenzurechnen, um ein weiteres Anwachsen der Forderung zu verhindern und den Bundeshaushalt zu entlasten. (TZ 15)
- (61) Die Forderung gegenüber der ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft wäre entsprechend ihrer Fristigkeit, d.h. gemäß dem Rückzahlungsplan, in der Vermögensrechnung auszuweisen. (TZ 15)

## Bundesministerium für Landesverteidigung

- (62) Zwischen der Bilanzierung von Vorräten und der Aufzeichnung von Material in der Lagerverwaltung wäre zu unterscheiden. Als Kriterium für die Bilanzierungspflicht wären die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie die ergänzenden Erläuterungen im Online Buchhaltungs– und Bilanzierungshandbuch des Bundesministeriums für Finanzen heranzuziehen. (TZ 41)





**Rechnungshof  
Österreich**

Wien, im Juni 2022

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

## Anhang A

### Stichproben je Untergliederung für auszahlungsrelevante Belege

Untergliederung	zuständiges Ressort	Anzahl Stichproben	beanstandete Belege	Mängel in %	Mängel (1 Beleg kann mehrere Mängel enthalten)										
					Beleggrundlage	Betrag	Eingangsvermerk	sachliche u. rechnerische Richtigkeit	zeitliche Zuordnung	Obligo	Elnachrichtenverfahren	Zahlungsziel	Kontenzuordnung	kreditrisische Angaben	
01	Präsidentschaftskanzlei	40	2	5,0	1		1							1	
02	Bundesgesetzgebung	70	9	12,9									9		
03	Verfassungsgerichtshof	40	0	0,0											
04	Verwaltungsgerichtshof	40	1	2,5			1								
05	Volksanwaltschaft	40	3	7,5									3		
06	Rechnungshof	die Untergliederung 06 Rechnungshof wurde von einem externen Wirtschaftsprüfer geprüft													
10	Bundeskanzleramt	40	4	10,0				1					3		
11	Inneres	65	2	3,1									2		
12	Äußeres	60	5	8,3			5								
13	Justiz	70	1	1,4									1		
14	Militärische Angelegenheiten	50	4	8,0				2					2		
15	Finanzverwaltung	70	8	11,4	1		2						4	1	2
16	Öffentliche Abgaben	keine Stichprobenprüfung durchgeführt													
17	Öffentlicher Dienst und Sport	50	2	4,0									2		
18	Fremdenwesen	60	1	1,7									1		
20	Arbeit	70	4	5,7						3			1		
21	Soziales und Konsumentenschutz	80	2	2,5	1		1								
22	Pensionsversicherung	19	0	0,0											
23	Pensionen – Beamtinnen und Beamte	keine Stichprobenprüfung durchgeführt													
24	Gesundheit	90	6	6,7									5		1
25	Familie und Jugend	30	4	13,3									4		
30	Bildung	60	4	6,7									4		
31	Wissenschaft und Forschung	60	6	10,0				1		1	1		3		
32	Kunst und Kultur	70	16	22,9						11			5		1

Untergliederung	zuständiges Ressort	Anzahl Stichproben	beanstandete Belege	Mängel in %	Mängel (1 Beleg kann mehrere Mängel enthalten)											
					Beleggrundlage	Betrag	Eingangsvermerk	sachliche u. rechmerische Richtigkeit	zeitliche Zuordnung	Obligo	Elnachrichtenverfahren	Zahlungsziel	Kontenzuordnung	kreditorische Angaben		
33	Wirtschaft (Forschung)	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	45	0	0,0											
34	Innovation und Technologie (Forschung)	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	40	3	7,5								3			
40	Wirtschaft	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	60	3	5,0			1					2			
41	Mobilität	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	60	3	5,0			1		1			1			
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	75	2	2,7								2			
43	Klima, Umwelt und Energie	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	70	11	15,7				1				8	2		
44	Finanzausgleich	Bundesministerium für Finanzen	44	1	2,3		1									
45	Bundesvermögen	Bundesministerium für Finanzen	45	0	0,0											
46	Finanzmarktstabilität	Bundesministerium für Finanzen	15	0	0,0											
51	Kassenverwaltung	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt													
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt													
Summen			1.628	107	6,6	3	1	12	5	1	15	1	65	4	4	

Quelle und Zusammenstellung: RH

## Anhang B

### Stichproben je Untergliederung für einzahlungsrelevante Belege

Untergliederung	zuständiges Ressort	Anzahl Stichproben	beanstandete Belege	Mängel in %	Mängel (1 Beleg kann mehrere Mängel enthalten)					
					Beleggrundlage	Betrag	sachliche u. rechnerische Richtigkeit	zeitliche Zuordnung	Kontenzuordnung	debitorische Angaben
01	Präsidenschaftskanzlei	5	0	0,0						
02	Bundesgesetzgebung	5	0	0,0						
03	Verfassungsgerichtshof	keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden								
04	Verwaltungsgerichtshof	keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden								
05	Volksanwaltschaft	keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden								
06	Rechnungshof	die Untergliederung 06 Rechnungshof wurde von einem externen Wirtschaftsprüfer geprüft								
10	Bundeskanzleramt	5	0	0,0						
11	Inneres	5	0	0,0						
12	Äußeres	5	0	0,0						
13	Justiz	5	0	0,0						
14	Militärische Angelegenheiten	5	1	20,0				1		
15	Finanzverwaltung	5	0	00,0						
16	Öffentliche Abgaben	keine Stichprobenprüfung durchgeführt								
17	Öffentlicher Dienst und Sport	5	0	0,0						
18	Fremdenwesen	5	0	0,0						
20	Arbeit	5	0	0,0						
21	Soziales und Konsumentenschutz	5	1	20,0				1		
22	Pensionsversicherung	keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden								
23	Pensionen – Beamtinnen und Beamte	keine Stichprobenprüfung durchgeführt								
24	Gesundheit	5	1	20,0				1		
25	Familie und Jugend	5	0	0,0						
30	Bildung	5	0	0,0						

Untergliederung	zuständiges Ressort	Anzahl Stichproben	beanstandete Belege	Mängel in %	Mängel (1 Beleg kann mehrere Mängel enthalten)						
					Beleggrundlage	Betrag	sachliche u. rechnerische Richtigkeit	zeitliche Zuordnung	Kontenzuordnung	debitorische Angaben	
31	Wissenschaft und Forschung	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	5	0	0,0						
32	Kunst und Kultur	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	5	0	0,0						
33	Wirtschaft (Forschung)	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	5	0	0,0						
34	Innovation und Technologie (Forschung)	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden								
40	Wirtschaft	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	5	0	0,0						
41	Mobilität	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	5	0	0,0						
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	5	0	0,0						
43	Klima, Umwelt und Energie	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	5	0	0,0						
44	Finanzausgleich	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden								
45	Bundesvermögen	Bundesministerium für Finanzen	5	0	0,0						
46	Finanzmarktstabilität	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt, da keine einzahlungsrelevanten Belege vorhanden								
51	Kassenverwaltung	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt								
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt								
<b>Summen</b>			<b>115</b>	<b>3</b>	<b>2,6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Quelle und Zusammenstellung: RH

## Anhang C

### Stichproben je Untergliederung für Anlagenbewegungen

Untergliederung	zuständiges Ressort	Anlagen in Stichprobe				Anzahl Stichproben				Art der Mängel								
		Fragebogen versendet	Stichproben überprüft	Zugänge und Umbuchungen	Abgänge	Zugänge und Umbuchungen	Abgänge	Anzahl Stichproben gesamt	beanstandete Stichproben	Mängel in %	Betrag	Beleggrundlage	Nutzungsdauer	Datum Aktivierung	Datum Deaktivierung	Aktivierungspflicht	Ausweis	Anlage in Bau
01	Präsidentschaftskanzlei	Präsidentschaftskanzlei	nein	ja	Stichprobe	nicht wesentlich <sup>1</sup>	6		6	0	0,0							
02	Bundesgesetzgebung	Parlamentsdirektion	ja	ja	Stichprobe	Stichprobe	3	1	4	1	25,0			1				
03	Verfassungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof	nein	ja	Stichprobe	Stichprobe	3	2	5	0	0,0							
04	Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	nein	ja	Stichprobe	nicht wesentlich <sup>1</sup>	11		11	0	0,0							
05	Volksanwaltschaft	Volksanwaltschaft	nein	nein	keine Prüfung durchgeführt, da sowohl Bestände als auch Bewegungen im Jahr 2021 nicht wesentlich für die Untergliederung und den Bund													
06	Rechnungshof	Rechnungshof	nein	nein	keine Prüfung durchgeführt, da das Anlagevermögen des Rechnungshofes durch einen externen Wirtschaftsprüfer überprüft wurde													
10	Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	nein	nein	keine Prüfung durchgeführt, da sowohl Bestände als auch Bewegungen im Jahr 2021 nicht wesentlich für die Untergliederung und den Bund													
11	Inneres	Bundesministerium für Inneres	nein	ja	Stichprobe	Stichprobe	15	10	25	6	24,0		5	1				
12	Äußeres	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	ja	ja	Stichprobe	Stichprobe	10	3	13	5	38,5		2	1				2
13	Justiz	Bundesministerium für Justiz	ja	ja	Stichprobe	Stichprobe	27	7	34	8	23,5		4	4	2			
14	Militärische Angelegenheiten	Bundesministerium für Landesverteidigung	ja	ja	Stichprobe	nicht wesentlich <sup>1</sup>	32		32	1	3,1			1				
15	Finanzverwaltung	Bundesministerium für Finanzen	nein	nein	keine Prüfung durchgeführt, da sowohl Bestände als auch Bewegungen im Jahr 2021 nicht wesentlich für die Untergliederung und den Bund													
16	Öffentliche Abgaben	Bundesministerium für Finanzen	nein	nein	keine Prüfung durchgeführt, da die Untergliederung kein Anlagevermögen besitzt													
17	Öffentlicher Dienst und Sport	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	nein	nein	keine Prüfung durchgeführt, da sowohl Bestände als auch Bewegungen im Jahr 2021 nicht wesentlich für die Untergliederung und den Bund													
18	Fremdenwesen	Bundesministerium für Inneres	nein	nein	keine Prüfung durchgeführt, da sowohl Bestände als auch Bewegungen im Jahr 2021 nicht wesentlich für die Untergliederung und den Bund													
20	Arbeit	Bundesministerium für Arbeit	nein	nein	keine Prüfung durchgeführt, da sowohl Bestände als auch Bewegungen im Jahr 2021 nicht wesentlich für die Untergliederung und den Bund													
21	Soziales und Konsumentenschutz	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	nein	nein	keine Prüfung durchgeführt, da sowohl Bestände als auch Bewegungen im Jahr 2021 nicht wesentlich für die Untergliederung und den Bund													
22	Pensionsversicherung	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	nein	nein	keine Prüfung durchgeführt, da die Untergliederung kein Anlagevermögen besitzt													
23	Pensionen – Beamtinnen und Beamte	Bundesministerium für Finanzen	nein	nein	keine Prüfung durchgeführt, da die Untergliederung kein Anlagevermögen besitzt													
24	Gesundheit	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	nein	nein	keine Prüfung durchgeführt, da die Untergliederung kein Anlagevermögen besitzt													
25	Familie und Jugend	Bundeskanzleramt	nein	nein	keine Prüfung durchgeführt, da sowohl Bestände als auch Bewegungen im Jahr 2021 nicht wesentlich für die Untergliederung und den Bund													

Untergliederung	zuständiges Ressort	Anlagen in Stichprobe				Anzahl Stichproben				Art der Mängel									
		Fragebogen versendet	Stichproben überprüft	Zugänge und Umbuchungen	Abgänge	Zugänge und Umbuchungen	Abgänge	Anzahl Stichproben gesamt	beanstandete Stichproben	Mängel in %	Betrag	Beleggrundlage	Nutzungsdauer	Datum Aktivierung	Datum Deaktivierung	Aktivierungspflicht	Ausweis	Anlage in Bau	
30	Bildung	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	ja	ja	Stichprobe	Stichprobe	24	15	39	1	2,6				1				
31	Wissenschaft und Forschung	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	nein	nein	keine Prüfung durchgeführt, da sowohl Bestände als auch Bewegungen im Jahr 2021 nicht wesentlich für die Untergliederung und den Bund														
32	Kunst und Kultur	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	nein	nein	keine Prüfung durchgeführt, da sowohl Bestände als auch Bewegungen im Jahr 2021 nicht wesentlich für die Untergliederung und den Bund														
33	Wirtschaft (Forschung)	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	nein	nein	keine Prüfung durchgeführt, da die Untergliederung kein Anlagevermögen besitzt														
34	Innovation und Technologie (Forschung)	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	nein	nein	keine Prüfung durchgeführt, da die Untergliederung kein Anlagevermögen besitzt														
40	Wirtschaft	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	ja	ja	Stichprobe	Stichprobe	23	2	25	1	4,0		1						
41	Mobilität	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	ja	nein	keine Prüfung durchgeführt, da die Bewegungen im Jahr 2021 nicht wesentlich für die Untergliederung														
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	ja	ja	Stichprobe	Stichprobe	21	7	28	7	25,0	1		2	1		3		
43	Klima, Umwelt und Energie	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	nein	nein	keine Prüfung durchgeführt, da sowohl Bestände als auch Bewegungen im Jahr 2021 nicht wesentlich für die Untergliederung und den Bund														
44	Finanzausgleich	Bundesministerium für Finanzen	nein	nein	keine Prüfung durchgeführt, da die Untergliederung kein Anlagevermögen besitzt														
45	Bundesvermögen	Bundesministerium für Finanzen	nein	nein	keine Prüfung durchgeführt, da die Untergliederung kein Anlagevermögen besitzt														
46	Finanzmarktstabilität	Bundesministerium für Finanzen	nein	nein	keine Prüfung durchgeführt, da die Untergliederung kein Anlagevermögen besitzt														
51	Kassenverwaltung	Bundesministerium für Finanzen	nein	nein	keine Prüfung durchgeführt, da die Untergliederung kein Anlagevermögen besitzt														
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	Bundesministerium für Finanzen	nein	nein	keine Prüfung durchgeführt, da die Untergliederung kein Anlagevermögen besitzt														
gesamt							175	47	222	30	13,5	0	12	2	10	3	0	3	2

<sup>1</sup> Beurteilung auf Basis der für die Untergliederung berechneten Planungswesentlichkeit

Quelle und Zusammenstellung: RH







R  
I  
H

